

TOA

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nr. 12

November 2000

Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konflikt-
schlichtung
Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22
Fax: 0221/ 94 86 51 23
info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:
Gerd und Regina Delattre
Erich Marks
Renate Hofer-Marks

Druck:
Rezai-Druck, Köln

Auflage: 1200

**„Entmündigung im Namen
des Opferschutzes“?**
Fachleute nehmen Stellung

**„Wiederherstellung von
Glaubwürdigkeit“**
Im Gespräch mit Dieter
Baumann

« TOA TOA = TOA? »
Anmerkungen zur derzeit-
gen rechtlichen Ausgestalt-
ung des TOA im Erwachsen-
enstrafrecht

**„Zukünftig eindeutige
Rahmenbedingungen“**
Gründungsversammlung
der Bundesarbeitsgemein-
schaft Täter-Opfer-Aus-
gleich

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro: Studiengang, Infostand, Ausbildung Polen, Beilagen	Seite 4
Manipulation im Namen des Opferschutzes Kommentar von Prof. Dr. Thomas Trenczek	Seite 5
Standards zur Sicherung eingebaut Kommentar von der Waage Hannover	Seite 9
Das Kind mit dem Bade ausgeschüttet Kommentar von Peter Möllers	Seite 11
Spaltung und Projektion im Namen eines „feministischen Opferschutzes“? Eine Erwiderung zur Polemik von Frank Winter	Seite 12
Wir stellen vor: LOStA Klaus Puderbach	Seite 15
Die Opferseite: Kinder als Betroffene von traumatisierenden Erlebnissen	Seite 16
Im Gespräch mit Olympiasieger Dieter Baumann	Seite 18
Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Zur Gründungsversammlung	Seite 21
Berichte aus den Bundesländern	Seite 22
Anmerkungen zur derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Erwachsenenstrafrecht von Dr. Michael Kilchling	Seite 26
Der TOA aus der Sicht eines Täterprogramms von Dr. Friedrich Zimmermann	Seite 31
Leserumfrage	Seite 36
Anhang:	
Beschlüsse des Juristentages zum Täter-Opfer-Ausgleich	
Artikel aus der Frankfurter Rundschau von Prof. Dr. Dagmar Oberlies	

Prolog:

Mitten in den Prozess der neuerlichen Überarbeitung der TOA-Standards, platzte die reißerische Überschrift der Frankfurter Rundschau vom 27.07.2000 ‚Entmündigung im Namen des Opferschutzes‘. (Der komplette Text ist im Anhang dokumentiert.) In ihrem Artikel geißelt Frau Prof. Dr. Dagmar Oberlies den Täter-Opfer-Ausgleich als opferfeindlich und fernab der wirklichen Interessen der Geschädigten, und behauptet, diese wollten in erster Linie den Ersatz ihres Schadens und keinen ‚kommunikativ ausgehandelten Lösungsprozess‘.

Mit dieser Äußerung wird ein Problem der parteilichen Unterstützung, egal, ob nun für Täter oder Opfer, offenkundig: Anstatt die höchst individuellen Verarbeitungsformen zunächst abzufragen, generalisiert man - in diesem Falle ‚frau‘ - ein vermutetes oder vermeintlich empirisch festgestelltes allgemeines Opferinteresse. Es ist nun einmal so, dass der eine Geschädigte im reinen Schadensersatz eine akzeptable Lösung sieht, während ein anderer z.B. in der Deeskalierung des Konflikts die Prioritäten setzt. Anstatt antizipatorisch Interessen von Geschädigten vorzusehen oder gar als richtig oder falsch einzuordnen, orientiert sich der Vermittler in den Erstgesprächen mit den Geschädigten an deren individuellen Interessen und macht diese zum Gegenstand des Ausgleichs. Die Frage muss erlaubt sein: Wer entmündigt eigentlich wen?

Wenn man einmal davon absieht, dass der Artikel die zum Teil vielleicht auch berechtigte Kritik sowohl in der Überschrift als auch im Duktus mit der Arbeit der TOA-Fachstellen verquickt und deshalb diese in unfairer Weise in einem schlechten Licht erscheinen, lohnt sich die Auseinandersetzung mit den dort genannten Positionen. Wir empfehlen hierzu den ausführlicheren und fundierteren Beitrag von Frau Prof. Oberlies in der Zeitschrift

‚STREIT‘ 3/2000 (siehe www.fbp.fh-frankfurt.de/streit) Auch wenn die Überschrift nebst Untertitel in der Frankfurter Rundschau nicht von ihr stammt, so die Autorin uns gegenüber, sind diese - in vieler Augen polemischen Äußerungen - so bundesweit verbreitet und haben zu zum Teil heftigen Reaktionen geführt. Dies spiegelt sich in den Beiträgen, die den Schwerpunkt in diesem Infodienst bilden, in moderater Form wieder. Ein noch zu führender wissenschaftlicher Disput soll damit nicht vorweggenommen werden.

Auf diesem Hintergrund gewinnt die angestrebte Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft TOA zusätzliche Bedeutung. Schließlich soll alles unternommen werden, dass Strukturen entwickelt werden, die die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach den nunmehr vorliegenden Standards überall und zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Dies kann nur mit einem politischen Sprachrohr der Einrichtungen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften geschehen.

Kern der Oberlies'schen Kritik ist der justizielle Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Anhand der im Anhang dokumentierten Beschlüsse des diesjährigen Juristentages in Leipzig zeigt sich, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes zur verfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12.1999 tatsächlich weiterer Diskussions- bzw. Veränderungsbedarf zu bestehen scheint. In diesem Heft setzt sich Dr. Michael Kilchling mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen kritisch auseinander.

Wie individuelle Verarbeitungsprozesse ausfallen können, ist in dem

bereits im letzten Infodienst angekündigten und hier nachzulesenden Gespräch mit Ex-Olympiasieger Dieter Baumann erkennbar. Um es vorwegzunehmen: In der Frage, die die Nation spaltet, sind wir auf der Seite derer, die Baumann als Opfer eines Anschlags ansehen. Aus dieser Perspektive betrachtet führen seine Aussagen noch einmal plastisch vor Augen, dass die Reduzierung auf materiellen Schadenersatz nur eine eindimensionale Sicht darstellt, die mit der tatsächlichen (Gefühls-)Lage nichts zu tun hat.

Die Ideen für die Weiterentwicklung des Infodienstes gehen uns nicht aus und finden auch in diesem Heft mit der neuen Rubrik ‚Wir stellen vor‘ ihren Niederschlag. Hier werden wir regelmäßig Persönlichkeiten aus dem größeren TOA-Umfeld anhand der gleichen, buntgemischten und nicht nur fachspezifischen Fragemischung zu Wort kommen lassen.

Der kreative Umgang der Redaktion mit der Konzipierung des Infodienstes kann bzw. soll jedoch kein Selbstzweck sein - zumal dieses Konzept der Weiterentwicklung ohne eine finanzielle Einbindung der Leserschaft nicht möglich ist. Daher die dringende Bitte um Beachtung und Beantwortung unserer Leserbefragung auf Seite 36.

Mit dieser Ausgabe verabschiedet sich das Redaktionsteam für dieses Jahr. Dies soll nicht geschehen, ohne den Korrespondenten aus den Ländern und der Verfasserin der Beiträge für die Opferseite, Karin Wagner, herzlich zu danken. Besonderer Dank gilt auch all den unermüdlichen Autoren, die mit ihren Texten zur Lebendigkeit des Blattes beigetragen haben. Wir wünschen unseren Lesern eine geruhige Weihnachtszeit und einen guten - wahren - Millenniumswechsel.

Servicebüro:

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang Mediation

Der zweite von der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen in Kooperation mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung angebotene zwei-jährige berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Mediation mit Abschluss Diplom-Mediator (FH)/Diplom-Mediatorin (FH) startet jetzt wieder mit Beginn des Wintersemesters 2000/01. Weitere 35 Studierende haben sich immatrikuliert.

Das 4 Semester umfassende Studium vermittelt den Studierenden die Kompetenz für eine qualifizierte Mediationstätigkeit. Neben Grundlagen und Methoden der Mediation bilden u.a. konflikt- und kommunikationstheoretische, rechtliche und ethische Aspekte der Mediation einen Schwerpunkt, während die Vorzüge einer Praxisorientierung erhalten bleiben.

Bereits im ersten Studiengang haben die BewerberInnenzahlen alle Erwartungen übertroffen. Nach den ersten zwei Semestern des ersten Studiengangs lässt sich resumieren, dass die Studierenden mit dem Studium mit Ausnahme der bisweilen aufgetretenen organisatorischen "Kinderkrankheiten" inhaltlich-methodisch sehr zufrieden sind und ihnen das Studieren Spaß. Dies liegt insbesondere an den qualifizierten und engagierten Lehrbeauftragten, die zu einem großen Teil langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Feldern der Mediation haben.

Ausführliche Informationen und Unterlagen für den dritten Jahrgang im Studiengang Mediation (Beginn WS 2001) können ab ca. Mitte Dezember 2000 angefordert

werden:

**TOA Servicebüro
Weiterbildungsstudiengang
Mediation**

**Jutta Möllers
Aachener Str. 1064
50858 Köln**

**Tel: 0251/203 28 03
Mobil: 0179/5179537**

Fax: 0251/511480

Email: info@toa-servicebuero.de

TOA-Infostand: Gute Resonanz

Von Nord bis Süd, von Ost bis West. Der TOA-Infostand ist ständig unterwegs. Die Rückmeldung der unterschiedlichsten Nutzer ist überaus positiv. Der Stand wird als informativ, übersichtlich und auffällig gelobt. Mit dieser Messewand gelingt die Präsentation des Täter-Opfer-Ausgleichs auf jeder Veranstaltung. Einerseits informiert der Stand formell über die Gesetzeslage durch Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen, andererseits gibt er durch Zitate von Tätern und Opfern zum TOA die Gefühle der Betroffenen wieder und regt zum Nachdenken an. Mit der einfachen Erklärung zum Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs versteht auch der 'TOA-Laie', um was es geht und welche Ideen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verfolgt werden.

Leider gibt es bei der Reservierung häufig Überschneidungen. Wir haben aber nur einen Stand! Eine möglichst frühzeitige Anfrage an das TOA-Servicebüro hilft, die Info-Wand auch tatsächlich zum gewünschten Termin zu bekommen.

Telefon für die Reservierung:
0221 / 94 86 51 27

[Web-Link | www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Beilagen:

Newsletter

Auch mit dieser Ausgabe des Infodienstes erhalten Sie wieder den europäischen Newsletter. Er wird jedoch in Zukunft aus Kostengründen nicht mehr als Beilage zur Verfügung gestellt werden. Interessenten werden gebeten, sich direkt an das Sekretariat des Europäischen Forums in Leuven zu wenden (Secretariat of the European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice. Jolien Willemsens, Hooverplein 10, B-3000 Leuven, Belgien). Dort kann man erfahren, zu welchem Preis der Newsletter abonniert werden kann.

Anmeldebogen Gründungsversammlung BAG Täter-Opfer-Ausgleich

Der auf der 3. Herbststeiner Folgekonferenz gefasste Beschluss, eine Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich zu gründen, soll am 22./23. März 2001 in die Tat umgesetzt werden. Näheres dazu findet sich in einem Artikel der Vorbereitungsgruppe (siehe Seite 21)

Ausbildung:

Lehrgang in Polen

Der Lehrgang zum Konfliktberater bekommt dieses Jahr erstmalig eine internationale Dimension. 20 Teilnehmer aus Polen werden in Warschau das deutsche Ausbildungsprogramm absolvieren und nach einem erfolgreichen Abschluss eine Zertifizierung durch das Servicebüro erhalten. Nach dem Lehrgang sollen besonders qualifizierte Teilnehmer als Teamer für ein in polnischer Regie aufzubauendes Schulungsprogramm ausgebildet werden.

Manipulation im Namen des Opferschutzes? Für einen rationalen Umgang mit dem Täter- Opfer-Ausgleich

Eine von Polemiken nicht freie Anmerkung zum Beitrag von Dagmar Oberlies in der Fankfurter Rundschau Nr 172/S.7 vom 27.07. 2000

Prof. Dr. iur Thomas Trenczek, M.A. lehrt u.a. Jugend- und Strafrecht sowie Mediation/Konfliktschlichtung und ist stellvertretender Vorsitzender der Waage Hannover e.V.

Warum sollte mensch sich, warum sollte sich die (gemischt-geschlechtliche) TOA-„Szene“ mit dem Beitrag von Dagmar OBERLIES in der FR v. 27.07.2000 befassen, noch dazu nach so langer Zeit? Bedarf es tatsächlich einer Widerrede? Haben wir uns, die wir den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Mediation zwischen Opfer und Tätern von Straftaten, praktizieren, initiieren, kritisch beforschen und begleiten, nicht schon genug Unterstellungen und Verdächtigungen von selbst ernannten Opfer- und (jetzt auch noch) Frauenanwälten (sorry: -innen), von konservativ-rechten Kreisen ebenso wie sog. „kritischen“ Schulen anhören müssen, musste der TOA nicht schon oft als Prügelknabe(!) herhalten, weil dieser Versuch einer alternativen Konfliktregulierung nicht in das Schwarz-Weiß-Schema der gängigen Ideologien und politischer Lager passte? Werden hier nicht (wieder) lauter Unterstellungen und unzulässige Verkürzungen der Effekthascherei willen aneinander gereiht, auf die es sich zu antworten gar nicht lohnt? Geht es hier nicht wieder um ein sehr durchsichtiges Spiel, wessen Interessen wird hier gedient – den von (weiblichen) Opfern? Und was ist tatsächlich feministisch begründet an dieser Kritik? Muss man/frau denn alles einem Geschlechterkampf unterziehen? Darf man diese Frage überhaupt stellen? Bei einer Antwort ist man dann freilich schnell in der Gefahr, missverstanden zu werden und so danke ich den Freundinnen(!), bei denen ich mich versichert habe, dass ich mir mit dieser Replik nicht alle Frauen zu Feindinnen mache.

Als ich den Beitrag von Frau OBERLIES vor einigen Monaten las, überwog zunächst der kurze Ärger über die unseriösen Verkürzungen und Unterstellungen sowie eine sich feministisch gebenden Radikalrhetorik, mit der die Kollegin wohl ihr Publikum ansprechen wollte. Aber so ist das Geschäft - hier lässt sich Wissenschaft und Politik offensichtlich nicht trennen. Andererseits, entkleidet man den Beitrag seiner geballten Sprachgewalt, muss man sich fragen, ob an der Kritik nicht vielleicht doch etwas dran ist. Freilich, die von der Verfasserin intendierten (ein anderes, eher naives Wirken mag man gerade dieser Autorin nicht abnehmen) Auswirkungen sind für die Stellung und Entwicklung der Vermittlungspraxis sowie den TOA insgesamt ernsthaft gefährlich. Nach Jahren der

Auseinandersetzung mit der Dominanz einer trotz gefälliger Erziehungs- und Wiedergutmachungs-terminologie in ihrer Mehrheit konservativen, ungebrochen straforientierten Justiz drohen dem TOA (nicht erst) jetzt Gefahren durch die Ignoranz und Überheblichkeit einer sich besonders fortschrittlich gebenden, ungeachtet der Rhetorik aber gerade für Opferbelange nicht immer nützlichen oder gar sensiblen Fundamentalkritik.

In meiner Erwiderung möchte ich zunächst auf ein den gesamten Beitrag von Frau OBERLIES kennzeichnendes Ärgernis hinweisen. Die Verfasserin verknüpft nicht nur in der Überschrift "**Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Geschädigte nicht unterstützt, sondern allein gelassen**" (sic!), sondern auch in ihren Ausführungen immer wieder die (mediative) Praxis des Täter-Opfer-Ausgleiches mit der (z.T. zurecht kritisierenswerten) **Rezeption** des TOA im Entscheidungsverhalten der Justiz. Mängel an den gesetzlichen Regelungen und die fehlerhafte Auslegung des TOA durch die Justiz werden zum Anlass genommen, auf den TOA insgesamt einzuschlagen. Man/frau kann heute, ungeachtet aller Mängel der gesetzlichen Regelung, nicht so tun, als gäbe es keine vom Konsens getragene Definition des Täter-Opfer-Ausgleiches. Dieser ist das - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls – an Opfer wie Täter gerichtete **Angebot**, durch eine professionelle, **außergerichtliche Vermittlung** aktiv und autonom eine gemeinsame, von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung oder gar Lösung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, Störungen und Ungleichgewichte, die zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen.¹ Davon zu unterscheiden ist die justizielle Bewertung dieser außergerichtlichen Konfliktregelung.

Und mit ihrer **Kritik an der justiziellen Rezeption des TOA** hat Frau OBERLIES in vieler Hinsicht Recht:

· Zu Recht skandalisiert sie z.B. die Tatsache, dass vierzigmal so viele Straftaten (nach § 153a StPO) mit einer Geldbuße vor allem zu Gunsten der Staatskasse eingestellt werden als mit der Auflage, den Schaden wiedergutzumachen. Bislang machen restitutive Leistungen insgesamt nur einen marginalen Anteil an den verhängten Auflagen aus, deutlich überwiegt (in 85-90% der Fälle) unter Hintanstellung der Interessen der Opfer die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse. Während der Staat seiner Forderung durch die Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe Nachdruck verleiht, bleiben die Geschädigten gerade ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich (!) meist auf ihrem Schaden sitzen. Freilich ist Frau OBERLIES wohl nicht die erste und einzige, die dies kritisiert und Alternativen wie die vorrangige Entschädigung der Opfer von Straftaten vorgeschlagen hat. Diese Forderung hat nun z.B. auch die Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin mit einer Gesetzesinitiative aufgegriffen, nach der 10% jeder

verhängten Geldstrafe² in einen Opferfond fließen sollen. Darüber hinaus bedarf es dringend einer gesetzlichen Regelung, die der Schadenswiedergutmachung in jedem Fall zwingend Vorrang vor der Geldbuße an die Staatskasse einräumt. Die bisherige Regelung des § 56b Abs. 2 S. 2 StGB nach der andere Auflagen nur dann erteilt werden sollen, so weit deren Erfüllung ein Wiedergutmachen des Schadens nicht entgegensteht, hat sich nicht bewährt. ^{9 e c e n}

Zu Recht prangert Frau OBERLIES die – ungeachtet der in den letzten Jahren vorgenommenen gesetzlichen Änderungen – vorherrschende Fixierung der Strafrechtspraxis auf den Eigentumsschutz und materielle Ausgleichszahlungen sowie die im Strafverfahren völlig unzureichende Berücksichtigung der Opferinteressen an. Es ist gerade aus der Perspektive des TOA – also genau anders herum als es der Beitrag von Frau OBERLIES suggerieren mag – nicht hinzunehmen, wenn ein Schreiben eines Verteidigers oder die pekuniäre Aufrechnung mit einer eigenen Forderung als Ausgleich angesehen und von den Gerichten als solche akzeptiert wird. Gerade im TOA geht es um mehr als eine auf die Vergangenheit gerichtete rein materielle Schadensersatzregelung. Vielmehr sollen die Beteiligten, Geschädigte und die für die Schädigung Verantwortlichen, ungeachtet der Unterstützung durch eine professionelle Vermittlung, selbst aktiv und autonom ein gemeinsames, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Störungen, Ungleichgewichte und Konflikte erarbeiten. So weit in der Praxis durch die Mediatoren teilweise eine shuttle-diplomacy (Vermittlung ohne persönlichen Kontakt der Beteiligten) zur Aushandlung einer Schadensregulierung durchgeführt wird, so erfolgt dies gerade weil die Geschädigten Opfer Straftat dies so wollen und eine Begegnung mit dem Täter nicht wünschen. Hier wie in allen anderen Phasen des TOA geht es stets darum, die Interessen und Bedürfnisse der Geschädigten ernst zu nehmen. Möchte das Opfer den Schädiger treffen (z.B. um ihm Fragen zu stellen, um ihm

einmal die Meinung zu sagen, um selbst wieder Kontrolle über sich und das Geschehen zu bekommen, ...) wird dem Täter eine solche persönliche Auseinandersetzung stets zugemutet, da er sich ja gerade dem Opfer gegenüber verantworten soll.

Zu Recht kritisiert Frau OBERLIES, dass der Gesetzgeber nicht definiert hat, was Täter-Opfer-Ausgleich eigentlich ist bzw. was im Rahmen der justiziellen Entscheidungsfindung als solcher anerkannt werden kann, dass gesetzlich keine Minimalstandards mediativer Konfliktregelung vorgegeben und die vorhandenen TOA-Standards eben nur aufgrund einer Selbstverpflichtung verbindlich sind. Aber die von ihr zitierten Beispiele aus der Rechtsprechung (nicht aus der Praxis des TOA!) missachten die anerkannten Regeln der juristischen Auslegung und widersprechen dem mittlerweile eingeführten und fachlich allgemein anerkannten TOA-Gedanken. In der Tat lassen sich die deutschen Regelungen als immer noch "zu wenig verbindlich", (im Hinblick auf § 155a StPO) als "ausgesagelos", (im Hinblick auf § 153a, 153b, 155a StPO) "konzeptlos und widersprüchlich zugleich und darüber hinaus dem Wesen des TOA nicht nur fremd, sondern (insbesondere im Hinblick auf § 153a) sogar abträglich" bezeichnen.³ Da überrascht es auch nicht mehr, dass nach den neuen Regelungen der TOA tatsächlich als Handlungsinstrument der Strafjustiz selbst in Betracht kommt. Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Möglichkeiten eines Ausgleichs prüfen und ggf. darauf "hinwirken". Hierzu können sie auch eine Ausgleichsstelle beauftragen, freilich bleibt die Möglichkeit, selbst auf einen Ausgleich "hinzuwirken": Der Staatsanwalt als Konfliktvermittler! Ist es nicht so, dass Staatsanwälte und Richterinnen, ebenso wie Gerichts- und Bewährungshelfer das, was der TOA vorgibt, eigentlich schon immer gemacht haben? Für was brauchen wir eigentlich eine kostspielige Ausbildung der Mediatoren und teure TOA-Ausgleichsstellen – kann es sein, dass diese gerade die Interessen der Opfer zu schützen wissen?

Freilich – bei aller berechtigten Kritik – wird aber in dem Artikel von Frau OBERLIES mit einem Federstrich das **unzureichende Normprogramm** wie auch das **fehlerhafte justizielle Entscheidungsverhalten** mit der **Mediation und Praxis des TOA** verquickt. Hier werden zwischen TOA-Mediation und (weiblichen) Opfern künstlich Konfrontationslinien aufgebaut. Hier werden Extremfalschspiele ("Schreckensvision der in einer Familienmediation ‚ausgeglichenen‘ Vergewaltigung", die Überweisung von DM 540.- als Ausgleich einer Bedrohung mit Beil und Todesangst; ...) in einer ärgerlichen Weise aneinander gereiht. Hier werden mit Hinweis auf die Reprivatisierung insbesondere häuslicher Gewalt böse Verschwörungsszenarien suggeriert. Hier werden – nicht zum ersten Mal – die in der Praxis äußerst seltene (wenn auch gerade auf Wunsch der Opfer mögliche und

sinnvolle) Anwendung des TOA im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität als Musterfall einer verqueren Praxis präsentiert. All das erfolgt offenbar nicht, um aufzuklären, sondern um Stimmung zu erzeugen. In Zeiten, in denen es opportun ist, "hart" gegen das Verbrechen vorzugehen, muss natürlich eine Praxis, in der "*Strafabbate*" und "*Freikauf*" zu Gunsten der (männlichen) Täter und ein "*organisierter Rechtsverzicht*" gegen die Interessen der (weiblichen) Opfer (vermeintlich) an der Tagesordnung sind, als absurd erscheinen. Wenn dies alles noch mit der Praxis des TOA vermenget und behauptet wird, gerade im TOA würden "*Geschädigte nicht unterstützt, sondern allein gelassen*", dann zeigt dies, wie wenig man/frau von der Mediationspraxis des TOA kennen gelernt, geschweige denn verstanden hat.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf den Hinweis, dass Täter von Straftaten aufgrund von zivilrechtlichen Vorschriften ohnehin zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet sind.⁴ So richtig dies normativ ist, so kurzfristig ist dieser Hinweis gerade im Opferinteresse, ignoriert sie doch die Tatsache, dass Opfer aufgrund der mangelnden Ressourcen der Täter gerade bei der traditionellen Trennung von Strafverfolgung und Zivilprozess gewöhnlich leer ausgehen. Demgegenüber zeigt sich neben der in einer Mediation unmittelbar erfahrbaren, vielfach erstmaligen Wahrnehmung und Respektierung der Interessen der/s Geschädigten durch den Schädiger, dass sich auch einkommenslose oder -schwache Täter, die sich im TOA selbst verpflichtet haben, es sich ungeachtet aller Pfändungsfreigrenzen nicht nehmen lassen, ihre Schuld (zumindest teilweise) abzutragen. So hat z.B. die Waage Hannover aus ihrem **Opferfond** gerade bei einkommensschwachen Tätern (trotz deren mangelnder Kreditwürdigkeit nahezu ohne Verluste zu Lasten des Fonds) Darlehen von mittlerweile ¼ Mio. DM für Leistungen an die geschädigten Opfer bereit gestellt. Wer freilich das Beispiel Vergewaltigung und sexueller Missbrauch in den Mittelpunkt "seiner" Argumentation stellt, wird sich offenbar nicht vorstellen können, dass es gerade die Opfer sind, die (über einen rein materiellen Ausgleich hinaus) Interesse an einer Konfrontation mit dem (oftmals mystifizierten) Straftäter haben und dies (gerade bei einer traumatischen Opferwerdung) als

Befreiung und einen ersten Schritt ansehen, Kontrolle über ihr eigenes Leben wiederzugewinnen. Die WAAGE Hannover e.V. vermittelt derzeit in nahezu der Hälfte ihres Fallaufkommens in gewalttätigen Partnerschaftskonflikten. Auch hier nehmen in mehr als der Hälfte der Fälle die geschädigten Frauen das ihnen gemachte Angebot (!) einer Vermittlung wahr; stets steht ihnen der traditionelle Weg des Strafverfahrens offen, doch es kommt hier ganz überwiegend zu einem (von der Justiz berücksichtigten) Ausgleich im Interesse der geschädigten Frauen. In diesen Partnerschaftskonflikten wie in allen anderen Fällen wird der Wille der Geschädigten, sich nicht an einer Vermittlung beteiligen zu wollen, selbstverständlich respektiert. Die Reaktion der Geschädigten zeigt darüber hinaus entgegen den transportierten Unterstellungen mancher "Opferlobbyisten", dass die durch die TOA-Stellen angebotenen Einzelgespräche, die jeder Vermittlung vorausgehen, für die Opfer zumeist der erste Hinweis sind, dass sich eine Institution "aus dem System" (welche Ironie!) für die Bedürfnisse der Opfer interessiert gezeigt hat.

In dem Frau OBERLIES ihre berechtigte Kritik an der Rechtsprechung und dem Strafrechtssystem als solche undifferenziert über "den TOA" stülpt, wird auch die Mediations-Praxis des TOA entwertet. Die Auswirkungen ihrer Kritik sind perfide: Mediation und TOA sollen/müssen in den Augen der Leser/innen (wie bei den meisten StrafrechtlerInnen) als Vehikel erscheinen, den Täter seiner gerechten Strafe zu entziehen. Hier wird ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Strafverteidigern und der Sozialarbeit ("*Strafverteidiger, fest an der Seite ihres Klientels stehende sozial-pädagogische Fachkräfte, Abolitionisten und dem Ultima-Ratio-Prinzip verpflichtete Strafrechtslehrer - all jene also, die das Strafrecht eh' abschaffen oder doch einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont oder doch geschont wissen wollen*") sichtbar, welches bislang eigentlich nur einer konservativen Strafjustiz und den Stammtischen vorbehalten war. Ed WATZKE hat dies in seinen äquilibristischen Tänzen zwar humoristisch und eindrucksvoll zugleich beschrieben: "*Auf die eine oder andere Art sind sie [die Sozialarbeiter/TOA-Vermittler] alle insgeheim Komplizen der Straftäter indem sie hunderterlei Erklärungen erfinden, Straftäter aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Schuld sind demnach traumatische*

*Ereignisse aus der frühen Kindheit, die Eltern, wenn es welche gibt, das Fehlen solcher, wenn es sie nicht mehr gibt, das Fehlen oder Vorhandensein aller möglichen Sozialbeziehungen, Schulen, Heime, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit bis hin zur der Gesellschaft usw. Alle diese völlig unüberprüfbaren Ausflüchte dienen der Absicht, Täter als Opfer erscheinen zu lassen, um sie so ihrer gerechten Strafe zu entziehen*⁵

Denn, dies weiß nun schließlich doch wirklich jeder: Strafe muss sein! An der dem Zeitgeist entsprechenden Kritik gegenüber der "weichen Welle" stört freilich schon die chronische Überschätzung der Strafzwecke und die Prämisse, gerade die traditionelle Verfahrensweise oder die Sanktionen des Strafrechts würden den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden! Freilich blendet der traditionelle Maßstab den wesentlichen Charakter der Wiedergutmachung und der Konfliktschlichtung aus. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Konfliktschlichtung lassen sich – anders als eine Geld- oder Freiheitsstrafe – schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditionelle Sanktionen einordnen, weil sie zur Wiederherstellung des nicht nur abstrakten, sondern sozialen Rechtsfriedens über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie die Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weit gehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen. Um hier einer Kritik gleich vorzubeugen: Die in diesem Zusammenhang formulierten Befürchtungen des freien Spiels der Kräfte zu Lasten der Schwachen und Opfer von Straftaten bauen einen schrecklichen Popanz auf, dem entgegenzutreten (ungeachtet ihres historischen Versagens) offensichtlich nur der klassischen Strafjustiz zukommen soll. Im Gegensatz zu den Erfahrungen in anderen Rechtstraditionen (z.B. des australischen oder US-amerikanischen Systems) kann sich die deutsche Strafjustiz (und Frau OBERLIES?) offenbar nicht vorstellen, dass andere (nicht-justizielle) Institutionen ein faires Verfahren garantieren können. Mediation wird als nicht justizförmiges Verfahren mehr oder weniger unausgesprochen ebenso wie die Professionalität und Seriosität qualifizierter Mediatoren diskreditiert.

Der Argwohn gegenüber all jenen, *"die das Strafrecht eh' abschaffen oder doch einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont wissen wollen"* paart sich mit dem Misstrauen gegenüber einem Ansatz, der mehr mit einer suspekten, naiven, lilalalstücherschwingenden Friedensbewegung in Verbindung gebracht wird als mit einem Grundanliegen des Rechts. Auch um der Gefahr willen, (von Stammtischen) nicht verstanden zu werden, sei hier betont: Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich eine *wesentliche* Bedeutung besitzt, so gewiss nicht aufgrund der auch heute immer noch bescheidenen Versuche der praktischen Realisierung, sondern weil die damit verbundene Idee und beobachtbare Vision uns die essenziellen Aufgaben des Rechts vor Augen führt. Freilich ist die allparteiliche **Faimess** – und dies ist offenbar theoretisch schwer zu vermitteln und wohl

nur im Rahmen einer professionellen Mediation zu erfahren - im Unterschied zur (vermeintlichen) Objektivität des Strafverfahrens auch ein viel komplexeres und dynamischeres Konzept, welches nicht in die traditionell binären Denkschienen zu passen scheint.

Dabei enttäuscht der Beitrag von Frau OBERLIES auch dadurch, dass auf die berechnete und bereits vorhandene Kritik an Inhalt und Praxis des TOA (und hier gibt es in der Tat genug zu kritisieren⁶) ebenso wenig eingegangen wird wie auf die von ihr geforderten, freilich bereits konkret vorliegenden Verbesserungsvorschläge. Sicher ist der TOA auf einem Kontinuum möglicher Stufen der Konfliktbearbeitung nur *ein* möglicher, sinnvoller Anwendungsbereich, wenn auch hier den Interessen der Opfer allemal mehr Rechnung getragen wird als im traditionellen Strafverfahren. Die Praxis des TOA ist gewiss auch weit davon entfernt, den TOA-Standards immer im Hinblick auf alle Aspekte zu entsprechen. Zweifellos werden sich wie in anderen Systemen auch in der TOA-Praxis immer wieder Fälle finden lassen, in denen Mist gebaut, in denen mit Opfern nicht angemessen umgegangen wurde. Doch einzelne (Extrem)Fälle zum Beweis einer systematischen Manipulation und Instrumentalisierung der Opfer anzuführen, um eine strukturelle Ungeeignetheit des TOA-Ansatzes gerade im Hinblick auf die Opfer-Interessen zu unterlegen, ist (auch wissenschaftlich) nicht sehr seriös. Zwar musste in einer Zeit der TOA-Modellversuche Vieles unter den schwierigen Bedingungen des relativen Nichtwissens ausprobiert werden. Hierbei hat sich aber – bei allen Schwierigkeiten der Umsetzung der Mediationsidee im strafrechtlichen Bezugssystem – vor allem eines gezeigt (was auch empirisch-wissenschaftlich ausreichend dokumentiert wurde), dass die betroffenen Opfer (ebenso wie die Täter, ist das denn gleichzeitig möglich?) in ihrer ganz überwältigenden Mehrheit Prozess und Ergebnis des TOA gutheißen. Dies zu ignorieren ist dreist.

Die Akzeptanz des restitutiven und mediativen Konfliktausgleichs ist (bei Opfern wie in der Öffentlichkeit) weit größer als sich das scheinbar Frau OBERLIES ebenso wie viele Strafjuristen vorstellen können; insbesondere die (weiblichen wie männlichen) Opfer von Straftaten eignen sich nicht als Anwälte für eine repressive Kriminalpolitik. *„Das Strafbedürfnis der Bevölkerung ist, so weit es sich nicht um eine für Juristen psycho-hygienisch nützliche Fiktion handelt, primär ein Bedürfnis nach Gerechtigkeit und auch Anerkennung des Opfers als Opfer.“*⁷ Das undifferenzierte Festhalten an unüberbrückbaren Antagonismen, an Strafbedürfnissen und -ansprüchen entspringt einem ideologischen wie justiziellen **Autoritarismus**, der die formale Ordnung nicht aber die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen in den Vordergrund stellt.

Die in dem FR-Beitrag von Frau OBERLIES zu Tage tretende Voreingenommenheit führt immer wieder zu (bewussten oder unbewussten) Ausblendungen und Sichtbegrenzungen

und so fällt es ihr leicht, sich in einer gelegentlich überheblichen Art und Weise gegen den TOA als "Idealmodell" zwischenmenschlicher "Konfliktbeilegung" sowie diejenigen zu wenden, die trotz aller Widrigkeiten und der Dominanz des traditionellen Denkens am Versuch einer alternativen, außergerichtlichen Konfliktregulierung festhalten wollen. Es ist natürlich das Vorrecht sich feministischer gebender Wissenschaftlerinnen ebenso wie sich als radikal bezeichnender sozialwissenschaftlicher Schulen sich auf eine Reformversuche verdammende Fundamentalkritik zu beschränken, dabei das "Kind mit dem Bade auszuschütten" und sich ansonsten aus dem wahnsinnigen Treiben (der Praxis) herauszuhalten. Ich ziehe den anderen Weg vor: Die TOA-Mediation ist trotz aller Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung wohl eine der seltenen Gelegenheiten, in denen im Interesse der (weiblichen wie männlichen) Opfer den Tätern die Übernahme von Verantwortung und eine Konfrontation mit der Opferperspektive ermöglicht wird, gerade weil den durch eine Straftat geschädigten (und häufig auch traumatisierten) Opfern eine Stimme gegeben wird. Hieran hat sich – entgegen der in dem Artikel von OBERLIES vorgenommenen Gegenüberstellung von ursprünglichen Zielen und heutiger Praxis – nichts geändert. Mag Frau OBERLIES auch zurecht einen Paradigmenwechsel fordern, in der Richtung wie sie ihn vorgibt, in der Art und Weise wie sie den TOA diskreditiert, erweist sie den berechtigten Forderungen der Opfer von Straftaten einen Bärendienst.

1 Vgl. z.B. *Arbeitsgemeinschaft TOA-Standards: Täter, Opfer und Vermittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich.* Beiheft zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, Nr. 10. Bonn 1989; *Projektgruppe TOA-Standards* (Hrsg.) TOA-Standards. Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs; Bonn, 1994. *Trenczek, T.: Täter-Opfer-Ausgleich, Grundgedanken und Mindeststandards; Zeitschrift für Rechtspolitik* 1992, 130 f..

2 Die Geldstrafe (§ 40 StGB) ist normativ eine "echte" Kriminalstrafe aufgrund einer gerichtlichen Schuldfeststellung, während die Geldbuße – wie die Schadenswiedergutmachung oder die gemeinnützige Leistung – als unselbständige Auflage nicht nur im Zusammenhang mit einer Kriminalstrafe (z.B. bei der Strafaussetzung zur Bewährung, § 56b StGB), sondern auch im informellen Verfahren, z.B. bei der Einstellung der Verfahrens auferlegt werden kann (vgl. z.B. § 153a StPO).

3 *Löschig-Gspandl, M.: TOA-E versus ATA-E - Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen: Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs - Strafprozeßnovelle 1999.* Vortrag gehalten auf der NKG-Fachtagung "Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jah. vom 30.09. – 02.10.1999 in Göttingen; *Trenczek, T. Königsweg oder Irrweg ? TOA als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe;* Vortrag gehalten auf dem 8. TOA-Forum in Suhl, 14.-16.06.2000 (DBH-Materialien Nr. 46).

4 Oberlies bemüht hier eine auf Karl Binding (Die Normen und ihre Übertretung, 1922) zurückgehende, dem Vergeltungsgedanken

Standards zur Sicherung eingebaut

Reaktion der Waage Hannover e.V: auf den Artikel in der Frankfurter Rundschau vom

Frau Oberlies behauptet in ihrem, in der Frankfurter Rundschau vom 27.7.2000 abgedrucktem, Vortrag, der Täter-Opfer-Ausgleich führe zu "demütigend niedrigen Ausgleichszahlungen für Geschädigte", die Täter könnten sich im TOA "von Konsequenzen und Sanktionen freikaufen". - Werden die Opfer im TOA über den Tisch gezogen? Wir wollen dieser Behauptung auf der Basis langjähriger Erfahrung im TOA widersprechen:

Der Verein Waage Hannover führt seit 1992 TOA im allgemeinen Strafrecht durch. In den vergangenen acht Jahren wurden bei der Waage 2440 TOA-Fälle mit 3101 Geschädigten und 2710 Beschuldigten abgeschlossen (Stand: 10/2000). Bei den Fällen handelt es sich zum großen Teil um (gefährliche) Körperverletzungen. Neben der Tataufarbeitung und Deeskalation geht es bei diesen Fällen häufig auch um eine materielle Schadenswiedergutmachung in Form von Schmerzensgeld.

Wir sind uns der Gefahr durchaus bewusst, dass Geschädigte sich im TOA zu einer außergerichtlichen Einigung oder der Reduzierung ihrer Forderungen gedrängt fühlen könnten. Aus diesem Grunde wurden im Ablauf des TOA und im methodischen Vorgehen Sicherungen eingebaut (und in den TOA-Standards detailliert beschrieben):

Der TOA hat einen Angebotscharakter. Die Teilnahme ist für alle Beteiligten freiwillig. Hierauf wird bereits bei der ersten Kontaktaufnahme ausdrücklich hingewiesen. Ferner bieten wir den Geschädigten und Beschuldigten unverbindliche Vorgespräche an, in denen wir mit ihnen das Für und Wider eines TOA-Versuchs erörtern. Häufig empfehlen wir den Betroffenen, zunächst eine Rechtsberatung aufzusuchen, damit sie sich in Kenntnis der Chancen und Risiken ihrer Alternativen für oder gegen einen TOA entscheiden können, und damit sie – sofern es um materielle Schäden geht – über die Größenordnung relevanter Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen informiert sind.

Ein TOA-Verfahren läuft nicht nach Schema ab, sondern wird zugeschnitten auf die Bedürfnisse der beteiligten Opfer und Täter im Einzelfall. Der klientenzentrierte Ansatz ermöglicht es den Beteiligten, den Ablauf des TOA aktiv mit zu gestalten.

Die Vermittler gewährleisten den fairen Ablauf des TOA. Sie unterstützen beide Seiten dabei, ihre Interessen zu artikulieren und sorgen dafür, dass niemand unter Druck gesetzt wird oder sich aus Unkenntnis vorschnell auf ein

für ihn ungünstiges Ergebnis einlässt.

Ein typischer TOA-Fall: Verbale Auseinandersetzung, Körperverletzung, Nasenbeinbruch. Der Geschädigte sagt im Vorgespräch: "Bei dem Täter ist doch sowieso nichts zu holen. Der lebt von Sozialhilfe." Im TOA einigen sich die Betroffenen dann auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 1500,- DM. Der Geschädigte erhält das Geld aus dem Opferfonds. Der Täter zahlt das Geld in kleinen Raten an den Opferfonds zurück. (Ungefähr 5% der Beschuldigten sind nicht in der Lage, selbst kleine Raten zu zahlen. In diesen Fällen besteht die Chance, ein Darlehen durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden zu tilgen.) Die Waage hat seit Projektbeginn aus dem Opferfonds Zahlungen an Geschädigte in Höhe von ca. einer Viertel Million DM geleistet.

Im TOA kann die (materielle) Wiedergutmachung somit häufig tatsächlich verwirklicht werden und steht nicht nur (z.B. in Form eines gerichtlich erwirkten Titels) auf dem Papier. Abgesehen davon steht im TOA die immaterielle Seite des Schadens (die aus der Tat resultierten Gefühle wie Angst, Verunsicherung oder Wut) im Vordergrund.

Einer der Gründe für unser Engagement zur Etablierung des TOA war (und ist), den Geschädigten von Straftaten eine Möglichkeit zu eröffnen, ihre Interessen selbst zu vertreten. Die Motive, weshalb Geschädigte am TOA teilnehmen, sind unterschiedlich. Manchen geht es darum, die Tat und zugrundeliegende Konflikte zu verarbeiten, diesbezügliche Fragen zu klären und weiteren Eskalationen vorzubeugen. Anderen geht es darum, schnell und unbürokratisch eine Wiedergutmachung zu erhalten und langwierige, nervenaufreibende Gerichtsverhandlungen zu vermeiden. Häufig spielen verschiedene Motive gleichzeitig eine Rolle. Wichtig ist für viele Geschädigte das Wissen, dass sie einen TOA jederzeit abrechnen könnten, wenn sie mit dem Ablauf oder den Ergebnissen unzufrieden sind.

Frau Oberlies spricht einige wichtige und heikle Fragen bezüglich des TOA an. Er steht nach seiner erfolgreichen Entwicklung in den letzten Jahren an einem Punkt, wo es um Qualitätssicherung und kritische Bestandsaufnahmen geht. Problematisch ist Frau Oberlies' Argumentation deshalb, weil sie Probleme und Missstände, die die Fallzuweisung, Bewertung und Würdigung des TOA durch die Justiz betreffen, auf den TOA als Ganzes, auf die Seriosität der Arbeit der TOA-Einrichtungen und auf die (von ihr nur vermutete) Zufriedenheit der betroffenen Opfer überträgt. Frau Oberlies' Behauptung, die Geschädigten würden im TOA entmündigt und alleine gelassen, wird der empirischen und mittlerweile vielfach beforschten Praxis des TOA nicht gerecht.

O-Töne zweier Geschädigter (entnommen aus einer wissenschaftlichen Untersuchung bei der Waage; vgl. Netzig, L. (2000): "Brauchbare Gerechtigkeit" - Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen.

Forum Verlag):

"Es <der TOA> war also sehr angenehm. Obwohl der Anlass nicht angenehm war. (...) Der Vermittler hat also Einwände meinerseits gelten lassen und das fand ich eigentlich so ganz gut. Er war also nicht so bestimmend in seiner Art. Also nicht so: 'Entweder Ihr macht das oder Ihr lasst es!' So war er nicht, sondern er hat dann eben auch wirklich jede Aussage ernst genommen. Ich glaube, das war auch so das Wichtigste! Dieses Fazit, dass er mich also ernst genommen hat."

"Ich war froh. (...) Weil ich mich auch gefreut habe: 'So, jetzt hast Du mal Deinen Willen durchgesetzt, jetzt hast Du das gekriegt, was Du wolltest!' und <der Täter> hat auch seinen Denkartzettel. (...) Das Ergebnis war halt, dass ich das Gericht damals nicht wollte. Was ich gerne wollte war, dass er seine Lehre zieht. Und die hat er. (...) Das war für mich auch wichtig, dass ich gesehen ha

Internationale Forscher tagten zum Thema 'Restorative Justice':

Vom 1. - 4. Oktober 2000 tagte das International Network for Research on Restorative Justice for Juveniles (Internationales Netzwerk von Forschern im Bereich Restorative Justice für Jugendliche) in Tübingen unter dem Motto 'Restorative Justice as a Challenge for the New Millenium'. Im wesentlichen waren Forscher vertreten, die sich mit einer Fülle von Aspekten beschäftigten, die das Thema 'Restorative Justice' (vgl. Infodienst Nr.9 zur Problematik der Übersetzung des Begriffes in 'wiedergutmachende Gerechtigkeit' oder auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin 'ausgleichsorientiertes Strafrecht') bietet.

Die Themen reichten von philosophischen Aspekten, wie z.B. der Definition von Gerechtigkeit, über praktische Probleme, wie z. B. der Verortung des TOA und der Notwendigkeit von allgemein-gültigen Standards, bis hin zu neuen Entwicklungen und Formen, die zum Teil auf uralten Verfahren der Ureinwohner Amerikas, Australiens und Neuseelands basieren. Inwieweit man die spannenden Themen der Forschung und die konkreten Anliegen der Praktiker zusammenbringen kann, so dass ein fruchtbarer Austausch stattfinden ermöglicht wird, bleibt weiterhin eine interessante Aufgabe.

Die Veranstalter haben geplant, eine Dokumentation der Tagung herauszugeben. Wir werden zu gegebener Zeit im Infodienst darauf zurückkommen.

Das Kind mit dem Bade ausgeschüttet

Stellungnahme von Peter Möllers, Richter

Den Vortrag von Dagmar Oberlies, erschienen in der Frankfurter Rundschau am 27.07.2000 habe ich zum Anlass genommen, mich mit kritischen Anmerkungen hierzu und dem Wunsch an die zuständige Redakteurin der "Frankfurter Rundschau" zu wenden, Mediatoren, die TOA in der Praxis betreiben, in dieser Zeitung ebenfalls Gelegenheit und ein Forum zu geben, ihre Erfahrungen mit dem 1994 in das StGB eingeführten § 46 a darzustellen. Hierzu ist es bisher nicht gekommen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, meine Anmerkungen an dieser Stelle vertieft wiederzugeben.

Der Vortrag von Frau Oberlies beginnt mit dem überraschenden Verdikt, die straf(prozess)rechtlichen Vorschriften zum TOA hätten "das gesamte System staatlicher Strafverfolgung nachhaltig verändert". Überraschend ist dieses Verdikt deshalb, weil es nicht - wie gewohnt - aus der (erz)konservativen Ecke derer kommt, die allzu gerne die inhaltliche Auseinandersetzung um rechtspolitische Neuerungen mit dem Unwert-Urteil der Systemveränderung abzuschneiden suchen. Vielmehr kommt es aus der vermeintlich progressiven Ecke feministischer Rechtswissenschaft, die sich hier dem Verdacht einer seltsamen, wenn nicht unheiligen Koalition aussetzt.

Es ist auch schlicht abwegig, die behauptete Systemveränderung anzunehmen. Zunächst weiß uns doch die Autorin selbst von nicht mehr als gerade einmal 19 obergerichtlichen Entscheidungen zu berichten, die sich seit 1994 mit der einschlägigen Vorschrift des § 46 a StGB überhaupt beschäftigt haben, geschweige denn den TOA - so der Vorwurf - zu einem "vertypen Strafmilderungsgrund" haben verkommen lassen.

Darüber hinaus knüpft § 46 a StGB rechtssystematisch an bestehende Regelungen der Strafzumessung an und entwickelt diese lediglich moderat weiter. Insbesondere § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB normierte bereits bisher, dass das Verhalten des Täters nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, bei der Strafzumessung in die Abwägung einzustellen ist.

Eher von Systemveränderung könnte man umgekehrt angesichts der Forderung von Frau Oberlies sprechen, im Strafverfahren den Vorrang des staatlichen Strafanspruchs im Falle der Verhängung von Geldstrafen oder der Zahlung eines Geldbetrages bei einer Verfahrenseinstellung (§ 153 a StPO) zugunsten eines primären Schadensersatzes des Geschädigten zurückzustellen. ("Der Staat sollte sich erst bedienen dürfen, nachdem den Geschädigten der

Schaden ersetzt wurde."). Dieser Forderung schließe ich mich nicht an. Gleichwohl mag das von der Autorin ins Feld geführte statistische Material dafür sprechen, namentlich bei der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 StPO nachdrücklich für eine Priorität der Anwendung der Nummer 1 (Schadenswiedergutmachung), Nummer 4 (Erfüllung von Unterhaltspflichten) und Nummer 5 (TOA, Wiedergutmachung) gegenüber den Nummern 2 und 3 (Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, sonstige gemeinnützige Leistungen) einzutreten.

Auf die Kritik von Frau Oberlies an der Strafrechtspraxis und der "etablierten" Rechtswissenschaft im Umgang mit der "TOA-Vorschrift" § 46 a StGB möchte ich auch an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Denn nicht in erster Linie das Bedürfnis nach rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung hat mich zu Anmerkungen zu dem Vortrag veranlasst. Vielmehr hat meine Kritik vor allem der Umgang der Autorin mit dem "förmlichen" TOA (durch eine vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft beauftragte Stelle, vgl. § 155 b StPO) hervorgerufen.

In ihrem Engagement für einen Paradigmenwechsel bezüglich des Verhältnisses von Geldstrafe und Schadensersatz im Strafverfahren und ihrer Kritik an der Strafjustiz gießt Frau Oberlies das Kind mit dem Bade aus, wenn sie das Selbstverständnis, die Arbeitsweise und die Leistungen von Mediatoren, die TOA durchführen, desavouiert, indem sie diesen unterstellt, sie seien von der Verheißung beseelt, dem Geschädigten zu einem Ausgleich zu verhelfen, und indem sie sie auf eine Art Alibi für die Entmündigung des Opfers im Namen des Opferschutzes reduziert.

Mediatoren, die als beauftragte Stellen i.S.d. § 155 b StPO TOA durchführen, sind keineswegs von der Verheißung beseelt, dem Opfer zu einem Ausgleich zu verhelfen. Sie sind weder einseitig opferorientiert noch einseitig täterorientiert. Ihr Selbstverständnis besteht darin, Täter und Opfer auf der Basis der Freiwilligkeit des gesamten Verfahrens und der eigenen Neutralität einen Rahmen zu bieten, innerhalb dessen diese selbst einen - wie auch immer gearteten - Ausgleich erarbeiten können. Hierzu gehört auf Seiten von Täter und Opfer vor allem auch die Überlegung, ob eine Straftat, die vorwiegend oder ausschließlich immaterielle Schäden verursacht hat, überhaupt wiedergutmacht werden kann, und bejahendenfalls, wie eine Kompensation - gegebenenfalls über Geldzahlungen und eine Entschuldigung hinaus - aussehen kann. In der Praxis des TOA ist insofern der von Frau Oberlies geforderte Paradigmenwechsel längst eingeleitet. Schade, dass sie dies nicht wahrgenommen hat!

Spaltung und Projektion im Namen eines ‚feministischen Opferschutzes‘?

Eine Erwiderung zur Polemik von Frau Prof. Dagmar Oberlies über den Täter-Opfer-Ausgleich von Frank Winter

Einführung:

*Wer es allen recht machen will, wird nichts bewirken.
(Plato)*

„Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Geschädigte nicht unterstützt, sondern alleine gelassen“, lautete die kernige Schlagzeile in der FR. Man mag einer Wissenschaftlerin kaum eine solche, zumal an keiner Stelle durch Materialien belegte Verallgemeinerung unterstellen, fordert sie doch - nein, als Juristin „plädiert“ sie für - „einen Paradigmenwechsel“. Diese Worthülse wird in Verwaltung, Wirtschaft und Sozialarbeit gebraucht, wenn es gilt, ohne Argumente zu behaupten, bisher sei alles schlecht gewesen, deshalb müsse ab sofort alles auf möglichst gleichgeschaltete Art besser werden.

Paradigmenwechsel heißt Denkverbot, fragmentierte Verantwortung, Entdifferenzierung, Spaltung, Entsolidarisierung und meist Stelleneinsparung, koste es, was es wolle. Für ihre platte Glücksverheißung bieten die Förderer der Paradigmenwechsel keinerlei Begründung an: Wer nicht mitmacht, ist zum Feind erklärt. Sie weisen auf den Vollmond, und die Hunde beginnen zu jaulen.

Paradigmenwechsel in der Rechtspolitik bedeutet Gleichschaltung zwecks „Opferschutz“, d.h. mehr Strafvollzug, mehr Maßregelvollzug, weniger Behandlung, Abbau von Lockerung und Hafterleichterung usw.

Vorbemerkung:

Die Abwehrmechanismen Projektion und Abspaltung dienen dem Individuum zur Aufrechterhaltung seiner Stabilität. Sie sitzen in der psychischen Instanz, die Freud als Ich bezeichnete.

Psychoanalytisch betrachtet, handelt es sich bei der Oberlies-Polemik um eine Projektion abgespaltener eigener Anteile, wie sie typisch und auch aus anderen Arbeitszusammenhängen sowohl als individuelle wie auch institutionelle Abwehr immer wieder vorkommt. Lassen Sie es mich positiv formulieren: Diejenigen Professionellen, die beratend oder therapeutisch tiefenpsychologisch parteilich mit „Tätern“ oder „Opfern“ arbeiten, wissen, dass zur Heilung, also zur Integration psychischer Traumata jeweils

Opfer- als auch Täteranteile zu integrieren und nicht abzuspalten sind. Jede Spaltung verhindert die Integration, ist Zeugnis von psychischer Abwehr und hält das Trauma abgekapselt. Wo Spaltung herrscht, entsteht Destruktivität, und wo Destruktivität eruptiv durchbricht, läßt sich eine traumatische Störung vermuten.

Der Vorwurf, jemand, der sich einem „Täter“ zuwende, würde damit das „Opfer“ vernachlässigen, ist typischer Teil einer nicht wahrgenommenen eigenen Identifizierung, die abgewehrt wird. Welche Affekte und Beweggründe solcher Identifizierung zugrundeliegen, muss im Einzelfall gedeutet werden. Häufig sind es unbewusste Neid- oder Hassgefühle, die, abgespalten, als idealisierende Identifizierung an anderer Stelle wiederkehren.

Vor dem Hintergrund vielfältiger fundierter wissenschaftlicher Belege, dass Gewalttäter in der Regel zunächst Opfererfahrungen durch Gewalt erleiden mussten, gilt völlig unabhängig von psychischen Befindlichkeiten und jenseits jeder „Glaubensrichtung“, dass Opferschutz und Opferhilfe immer die beste Spezialprävention sind.

Zum Inhalt der Oberlies-Polemik:

*Der Mensch unterscheidet sich vom Tier, indem er redet.
Ergo: Der am meisten redet, ist der reinste Mensch?
(Paradoxie von Th. Fontane)*

Oberlies äußert sich emotional, selten sachlich, meist empört oder sarkastisch und beständig solidarisiert mit einem nicht näher benannten, aber wahrscheinlich rein weiblichen „wir“. Über den TOA meint sie: „Entschuldigungen und materielle Wiedergutmachungsleistungen haben längst und überwiegend unbemerkt die Form quasi rechtlich garantierter Strafrabatte angenommen“. „Kein Wunder also, dass...Strafverteidiger, ...sozial-pädagogische Fachkräfte, Abolitionisten und ...Strafrechtslehrer ...einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont oder doch geschont wissen wollen“ usw. usf.

Dann projiziert sie - völlig unbewusst - justiztypisches Tun auf die Praxis des TOA: „die Gefahr der schlichten Umrechnung von Verletzungen, sei(en) sie seelischer oder körperlicher Art, in Geld“ ist nur für Juristen in umfangreichen Schmerzensgeldtabellen gebunden, während im TOA die beteiligten Betroffenen ihre Wiedergutmachungsleistungen mit einander unter Vermittlung eines allparteilichen Dritten aushandeln. Oberlies wirft dem TOA eine „absolut un-zulängliche“ Verzahnung von zivilrechtlichem Schadenersatz und strafrechtlicher ‚Wiedergutmachung‘ i.w.S.“ vor, muss dann selbst aber trotz aller Erregung einräumen, dass „eine solche Möglichkeit ... eigentlich auch schon vorher (bestand), was aber von der [juristischen] Praxis [angeblich]

ignoriert wurde“. Oberlies meint u.a. den § 153 b StPO. Sehr grundsätzlich behauptet sie - auch das von jedem fundierten Beleg ungetrübt -, im TOA finde „ein organisierter Rechtsverzicht auf Seiten der Verletzten statt“. Es folgen rechtshistorische Bemerkungen zur Geschichte des TOA im Jugendgerichtsgesetz und Allgemeinen Strafrecht, ein Anriss essentieller TOA-Standards, ein Blick auf die Daten von - man glaubt es kaum - 1995 und die leichten Steigerungen bei Fallzahlen und Tatverdächtigen in 1996. Sie behauptet allen Ernstes: „Ein sehr viel größeres rechtspolitisches Gewicht kommt dagegen der Möglichkeit zu, über § 46 StGB die Strafe zu mindern“, und beweist damit, wie wenig sie sich mit der Realität des TOA in der Bundesrepublik befasst hat. Also, Frau Oberlies, zur Ihrer Beruhigung: Der TOA Bremen arbeitet seit 1990 auch im Bereich des Allgemeinen Strafrechts und bis heute hat es nicht eine einzige entsprechende Verfahrenserledigung gegeben .

Anschließend folgt das beliebte Mittel, nicht näher bezeichnete „Fälle“ dramatisch klug auszuschlachten, wobei das eigene Menschenbild, ein jeder sei des anderen Wolf, auf das Fremde, hier die ‚Täter‘, projiziert wird: „Zur Zahlung ... ist der Täter ... ohnedies verpflichtet. Eine strategisch günstige Zahlung im Strafverfahren, vermittelt durch einen klugen Strafverteidiger, kann aber den Strafraum ... senken“. Dass es andere Motive für Beschuldigte geben könnte, als nur ihr Strafmaß zu senken und sich Verantwortung und Sühne zu entziehen, übersteigt offenbar Oberlies' Vorstellungskraft. Entsprechend auch die Tatsache, dass es nachweislich zunehmend Geschädigte gibt, die einen Ausgleich und ein Gespräch mit Beschuldigten wünschen und eine außergerichtliche Konfliktbeilegung dem justitiellen Verfahren vorziehen. Dass es Täter gibt, die sich weit nach Urteilsverkündung um einen Ausgleich mit dem Geschädigten bemühen oder sogar nach Verbüßung der Haftstrafe, wollen wir hier ebenfalls nicht erwähnt lassen.

Es folgen im FR-Artikel Auszüge aus der Opferbefragung von Baurmann/Schädler, die zu einer Zeit entstanden ist, als in der Bundesrepublik nur wenige wussten, wie Täter-Opfer-Ausgleich überhaupt buchstabiert wird. Der Tenor solcher Litanei, mit der übrigens den Opfern am wenigstens gedient ist, lässt sich mit einem Zitat des ‚Richter Gnadenlos‘ Schill pointiert zusammenfassen: „Ein ganzes Heer von Journalisten, Soziologen, Psychologen, Psychotherapeuten und Pfarrern stürzt sich auf die Täter. Um die Opfer und Hinterbliebenen kümmert sich keiner“ . Oberlies wendet ihre Argumentationskette dann nicht ungeschickt gleichzeitig in völlig andere Richtung: „Viele Geschädigte wollen Wiedergutmachung, aber keine ‚therapeutische‘ Konfliktregelung oder gar Versöhnung. Sie wollen ...Versicherungsschutz ... und ... effektive Prävention“. So behauptet sie gleichzeitig, diejenigen Opfer, die traumatisiert oder emotional aufgewühlt sind, seien nach Baurmann/ Schädler nicht zum TOA bereit

und bedürften professioneller Opferhilfe, und die übrigen, die emotional weniger berührt seien, wünschten keinen TOA, sondern Schadenersatz, Schutz und - juristisches Zauberwort - Spezial- und Generalprävention, was bei Strafrechtlern nahezu immer auf Einsperren, und zwar möglichst viele und möglichst lange hinausläuft. Ein kluger Winkeladvokatenzug, den Oberlies aber an keiner Stelle empirisch belegen kann. Aber sie hat ja ihre Einzelfälle, wahrscheinlich aus gut unterrichteter Quelle, und skandalisiert: „So wissen wir nicht, ob die geschädigten Bankangestellten das Entschuldigungsschreiben des Bankräubers als Ausgleich akzeptiert haben“, und brandmarkt eine Geschädigte, die ein hohes Schmerzensgeld sowie Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen eines TOA akzeptiert hat, rhetorisch geschickt schon am Beginn ihrer Falldarstellung als „Prostituierte“. So sind sie, die Wir-Frauen, bezeichnen den Gesetzeswortlaut - wir leben in einem demokratischen Rechtsstaat, Frau Oberlies, auch wenn das mancher Wir-Frau nicht passt - als „zynisch gegenüber den ‚Opfern‘ ...immer zugunsten des Täters, versteht sich“. Diese Wir-Opfer sind immer viele, Täterschaft wird individualisiert, und folgerichtig springt Oberlies alsdann zur „Vergewaltigung“, damit die aufgebaute Assoziationslinie nicht unterbrochen wird. Von den in Deutschland ohnehin geringen Schmerzensgeldsummen bei Vergewaltigung schwenkt Oberlies im nächsten Satz zur Werbung in eigener Sache: Die Welt ist so schlecht, erfahren die erstaunten Leser, weil die feministische Rechtszeitschrift STREIT „nicht zur Kenntnis genommen“ werde. Der STREIT als Mutter aller Schlachten im Religionskrieg: Konfliktausgleich ist da schon dem Namen nach ein antagonistisches Programm.

Ihre eigenen Widersprüche bleiben Oberlies indes vielerorts verborgen: Einerseits dramatisiert sie die schlechte Behandlung der Geschädigten im TOA, andererseits bemerkt sie richtig, dass generell seit jeher „allenfalls in 0,5 % der sanktionierten Fälle“ ein TOA überhaupt nur angeregt wird, was ja nichts anderes heißt, als dass etwa zwei Millionen Opfer nach wie vor von Strafjustiz, Opferlobby, Opferhilfe und Wissenschaft strukturell und tertiär viktimisiert werden und nicht vom TOA. An der Bewältigung von möglichst viel Opferleid kann Oberlies also nicht gelegen sein, sonst hätte sie sich kaum der marginalen Zahl Geschädigter, die zum TOA bereit sind und dort malträtirt werden, zugewandt.

Insgeheim fragt sich der Leser ihres Artikels, ob Oberlies nicht weniger den TOA als vielmehr das gesamte Strafrechtssystem kritisiert, als dessen opferfeindlichen Gipfel sie den TOA ausgemacht zu haben meint: An etlichen Stellen geraten Oberlies Äußerungen zum Umgang mit Geschädigten im System der Strafrechtspflege und krause Vorstellungen von der vermeintlichen Praxis des TOA wirr durcheinander.

Nun gut, versöhnlicherweise befindet Oberlies in

einer Atempause und schließt sich selbst zumindest nicht aus: Die Diskussion über den TOA sei „geprägt von überhöhten Erwartungen und einer ausgeprägt ideologischen Gegensatzbildung“, es gehe um „echte Glaubensentscheidung“, was eben unterstreicht, dass Oberlies ihre Reputation als Wissenschaftlerin im Glaubenskrieg benutzt, statt ihren Verstand zur Differenzierung zu gebrauchen.

Konsequenzen:

Die Seele einer Institution ist nicht in ihrer Moral zu finden..., sondern in deren Anwendung durch das Personal. (Bruno Bettelheim)

Die DiplompsychologInnen des TOA-Bremen - dort herrscht auf Wunsch der Mitarbeiterinnen bisweilen Männerquote - sind Oberlies für ihren, nennen wir ihn anbiedernd: Diskussionsbeitrag dankbar gewesen, obgleich er destruktiv, reißerisch, spaltend und diskreditierend ist. Warum also dankbar? Der Artikel wurde den Bremer Kooperationspartnern aus Justiz und Sozialarbeit sowie den Geldgebern mit der Bitte um Lektüre zur Vorbereitung einer Fachdiskussion vorgelegt, und diese Diskussion wurde auf breiter Ebene in den fünf regionalen Fachbeiräten des TOA Bremen geführt. Die für uns wichtigsten Ergebnisse der Diskussion waren:

- Die Vorwürfe treffen auf die Realität des TOA in Bremen nicht zu, wenngleich es sicher auch in Bremen Frauen geben wird, die TOA als Teufelskram abtun.
- Behutsamer Umgang mit und Stärkung der Geschädigten - u.a. durch ein vorgehaltenes Setting von fakultativer Einzelberatung - ist Praxis im TOA Bremen, der bereits seit 1990 auch Mitglied im „Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (ado) ist und jenen Wolfram Schädler, den Oberlies zitiert, schon an TOA-Gesprächen als Co-Vermittler hat teilnehmen lassen.
- Die hohe Selbstmelderquote von Geschädigten im TOA Bremen beweist zweierlei: Dass Geschädigte durchaus außerjustizielle Konfliktlösungen strafjustiziellen vorziehen und dass der TOA Bremen - vorsichtigst formuliert - nicht dafür bekannt ist, Geschädigte unangemessen zu behandeln.
- Es gibt für den TOA eher geeignete und weniger geeignete Fälle; die Falleignung hängt nicht von der Schwere des Deliktes ab, sondern einzig davon, ob die Konfliktbeteiligten selbst ihn für geeignet halten.
- TOA in Paarbeziehungen - unabhängig davon, ob physische Gewalt Ursache der Strafanzeige war - erfordert ein differenziertes Setting und hohe Integrationsfähigkeit des Teams.
- Fälle sexualisierter Gewalt sind grundsätzlich als nicht TOA-geeignet zu betrachten. Einzelfälle, die in Bremen

seit 1990 im TOA ausgeglichen wurden, sind Ausnahmen vom Grundsatz. Solche Ausnahmefälle können durch Geschädigte oder ihre AnwältInnen angeregt und müssen wie TOA-Fälle in Paarbeziehungen von zwei jeweils den entsprechenden Parteien gleich geschlechtlichen Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichtern bearbeitet werden.

Kritik, im Ausnahmefall auch die öffentliche, trägt, wenn sie denn einigermaßen annehmbar vorgetragen wird, bestenfalls zur Selbstreflexion bei und bietet die Chance, das eigene Tun zu optimieren. Wenn schlecht gearbeitet wird - wie der Oberlies-Artikel in der FR ja auch nicht fachlich fundiert oder gar qualifiziert ist, gibt es in jeder TOA-Einrichtung Fälle, die schlecht laufen -, ist Kritik besonders wichtig. Damit Kritik konstruktiv gewendet werden kann und nicht spaltet, braucht man in professionellen Zusammenhängen ein gut funktionierendes Team, regelmäßige Fallbesprechungen, reichlich qualifizierte externe Supervision und eine Menge eigene Kritikfähigkeit: Kurz, Frau Oberlies hat über den Umweg des Totschlagarguments die QUALITÄTS-FRAGE gestellt, und dafür sind wir dankbar! Denn, obgleich diejenigen TOA-Einrichtungen, die von sich meinen, gute Arbeit zu leisten, die Qualitätssicherung seit Jahren propagieren, hat es einen anderen Stellenwert, wenn die Frage nach Qualität des TOA extern und öffentlich gestellt wird!

Fazit:

Völker, hört die Signale!

Qualitätssicherung wird von einigen TOA-Einrichtungen seit langem nicht nur immer wieder gefordert, sondern es wurde im bewusst kleinen Kreis der „AG Gütesiegel TOA/Qualitätssicherung“ sowohl ein theoretisches Konzept als auch der Organisationsverlauf dessen praktischer Umsetzung zur Auszeichnung und Kenntlichmachung begutachteter und zertifizierter TOA-Einrichtungen entwickelt. Im Namen dieser „AG Gütesiegel TOA/Qualitätssicherung“ - und ich spreche jetzt als deren dafür nicht autorisiertes Mitglied - bitte ich nicht nur diejenigen, die sich über das Oberlies-Pamphlet erregten, zur Gründungsversammlung einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG-TOA) am 22. und 23.3.2001 nach Bremen zu kommen, damit dort demokratisch legitimiert das Zertifizierungsverfahren der TOA-Einrichtungen über die Ziellinie gebracht werden kann.

Auch Frau Oberlies sei auf diesem Wege eingeladen, nicht nur selbst nach Bremen zu kommen, sondern sich als ehrenamtliches Kommissionsmitglied für den Bereich Opferschutz zu bewerben: Sehr ernst gemeint und nicht nur, damit die weiteren Dispute zum TOA jenseits von Glaubenskriegen geführt werden, lässt sich an solch entscheidender Stelle sehr praktisch etwas für den Opferschutz bewirken.

Wir stellen vor:

LOStA Klaus Puderbach, Preisträger des Theo A. 2000

Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger die Arbeit eines Leitenden Oberstaatsanwaltes vor?

Das Bild wird wohl im wesentlichen durch die Medien geprägt. Sieht man einmal von skurrilen Übertreibungen in Fernsehfilmen ab, in denen die Leitenden Oberstaatsanwälte häufig als reiche Trottel – dass ich das Erste nicht bin, weiß ich, vom Zweiten hoffe ich es – dargestellt werden, geht der Normalbürger wohl davon aus,

- dass der Leiter einer Staatsanwaltschaft alle Fälle der Behörde kennt,
- auf alle Verfahren Einfluss nimmt,
- als "Chefankläger" alle Anklagen macht und vertritt
- und der "Herrscher" über alle Mitarbeiter ist.

Wie sieht die Realität aus?

In Rheinland-Pfalz ist die Pressearbeit Aufgabe des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft. Sie nimmt etwa ein Drittel meiner Arbeitszeit in Anspruch. Um die Presse zufrieden zu stellen laufe ich den Informationen durch die Polizei und durch meine Mitarbeiter meist hinterher. Daher kenne ich auch nur solche Verfahren genauer, die von ganz besonderer Bedeutung sind oder denen meine Mitarbeiter oder die Presse solche Bedeutung beimessen.

Ich klage selbst niemals an und trete fast nie in der Hauptverhandlung auf (und wenn ich es einmal tue, stifte ich bei meinen Mitarbeitern, den Richtern und etwa anwesenden Pressevertretern

regelmäßig Verwirrung).

Wie wohl die meisten Behördenleiter habe auch ich den "Wahn", dass in meiner Behörde alles in Ordnung ist. Im Umgang mit meinen Mitarbeiter betätige ich bin meist als Animator und Motivator –auch hinsichtlich des TOA.

Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Als Opfer. Dessen Position hat sich Laufe der letzten Jahre nicht nur nach der Gesetzeslage, sondern –tatsächlich!!



Justizminister Martin Grunert (rechts) verleiht Klaus Puderbach (links) den Theo A. auch in der Justizpraxis wesentlich gebessert.

Was raten Sie Ihrem Sohn / Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Steht zu dem, was Du getan hast!

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Der PC -und Theo A. natürlich

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Thomas Mann, ‚Dr. Faustus‘. Bei den Vorbereitungen auf mein Abitur habe ich das Buch lesen müssen und nicht verstanden. Bisher hatte ich noch keine

Zeit, dies zu ändern. Zur Erholung würde ich allerdings noch Ken Follett, ‚Die Säulen der Erde‘ mitnehmen.

Woran denken Sie, wenn Sie ‚Restorative Justice‘ hören?

Nachdem ich durch Recherchen im Internet ermittelt habe, was der Begriff meint, denke ich dabei an folgendes:

Das Strafrecht sollte sich wieder mehr zu seinen Wurzeln hin orientieren. Eine Straftat ist zunächst und vor allem ein Ereignis zwischen Opfer und Täter. Daher ist immer anzustreben, dass zwischen ihnen wieder ein Ausgleich hergestellt wird. Hierzu ist der TOA sicher eines der möglichen Mittel.

Die Ausgrenzung eines Täters infolge einer Straftat sollte mit allen Mittel vermieden werden; zumindest darf das Strafrecht hierzu nicht mehr als unbedingt erforderlich beitragen. Das Ziel strafrechtlichen Handelns sollte sich nicht in der Verwirklichung eines nicht rational erfassbaren Strafanspruchs des Staates erschöpfen. Auch bei Reaktionen auf Straftaten sollte sich –wie bei der Schaffung von Straftatbeständen– das Eingreifen des Staates am Gesichtspunkt der Ultima Ratio orientieren.

Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Haschee, Schafskäse und Nudeln.

Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Ein Brunello

Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Web-Link www.dialog-mainz.de

DIE OPFER - SEITE

Kinder als Betroffene von traumatisierenden Erlebnissen

Wie bereits in vorherigen Artikeln beschrieben, ist der Schwerpunkt unserer Arbeit die Verarbeitung eines traumatisierenden Ereignisses. In dieser Ausgabe möchte ich anhand der 11jährigen Janina (Name geändert) die Auswirkungen und notwendigen Interventionsmaßnahmen bei Kindern beschreiben.

Ein Ehepaar suchte gemeinsam mit der 11jährigen Tochter unsere Beratungsstelle auf. Der Vater, tunesischer Staatsangehöriger, wurde bei einem Spaziergang mit der Ehefrau und ihrer Mutter von zwei jungen Männern auf der Straße angepöbelt und mit rassistischen Äußerungen beleidigt. Nach einem kurzen Wortwechsel schlugen die beiden Täter auf den Mann heftig ein, woraufhin die Ehefrau nach Hause flüchtete, um polizeiliche Hilfe zu holen. Die Täter verfolgten die Familie bis in die Wohnung und attackierten die Opfer weiterhin brutal. Die Mutter der Ehefrau erlitt dabei einen Oberschenkel-Halsbruch, der Ehemann trug starke Prellungen und eine gebrochene Rippe davon. Die Tochter, die sich während des Vorfalles alleine in der Wohnung aufhielt, wurde durch das gewalttätige Geschehen jäh aus ihrer Beschäftigung gerissen. Sie erlebte ihre Eltern in panischer Angst und ohne zu verstehen, was gerade passierte, rannte sie barfuß durch den Garten, um Hilfe zu holen. Hier musste sie die Erfahrung machen, daß sie erst nach wiederholtem Klingeln an den Häusern Gehör fand, obwohl vorher einige Fenster aufgingen.

Neben den Erwachsenen, für die der Überfall sehr einschneidend war, litt vor allem Janina unter dem Erlebnis. Sie erlitt einen Schock, hatte unmittelbar danach starke Schlafprobleme, litt unter Schreckhaftigkeit und in bestimmten Situationen unter Angstzuständen, insbesondere wenn der Vater die Wohnung verließ.

Kinder beängstigt es besonders, wenn die existenzsichernden Personen (Eltern, Großeltern) von massiver Gewalt bedroht sind, zudem noch in den eigenen vier Wänden.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass Janina den Vorgang hauptsächlich akustisch mitbekommen hat. Damit war sie zum einen ihrer Phantasie über den tatsächlichen Hergang ausgeliefert und hatte zum anderen das Gefühl, ihre Familie retten zu müssen. Janina hatte in sehr jungen Jahren ein Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung insbesondere für ihr Alter liegt (wie Probleme in der Schule oder mit den Eltern, aber auch wie Trauer und Krankheit). Sie hat erlebt, dass Menschen zu solchem Verhalten fähig sind und danach, dass ihr zunächst niemand hilft.

Die Grundannahmen, mit denen jeder Mensch seinen Alltag bewältigt, sind zerstört worden. Zu diesen Grundannahmen, ohne die sich insbesondere Kinder nicht angstfrei bewegen könnten, gehören Unverletzbarkeit (meine Eltern können mich jederzeit vor Gefahren beschützen), Vorhersagbarkeit (morgen ist mein Leben genauso wie heute), Sicherheit (zu Hause bin ich sicher) und Gerechtigkeit (böse Menschen werden bestraft).

Mit dem Erlebnis sind Janina diese Illusionen, die ein individuelles Sicherheitsgefühl ausmachen, zunächst mal genommen worden. Sie will ihren Vater nicht mehr freitags (Tattag) spazieren gehen lassen, weil ihr kindliches, magisches Denken hofft, damit einen weiteren Übergriff zu verhindern. Die Angst vor weiteren Übergriffen ist nicht auf die beiden tatsächlich Beschuldigten begrenzt, sondern erstreckt sich auf die potentielle Möglichkeit eines Übergriffes auf eine ihr sehr nahe stehende Person wie den Vater (Generalisierung).

Das Erlebte hat Janina sehr brutal gezeigt, wie Realität aussehen kann. Für Kinder ist es besonders schwierig, solche Gewalttaten zu verarbeiten, da sie traumatische Erlebnisse auf einer Ebene erleben, für die sie noch keine bzw. wenig Worte finden können (je nach Alter und Entwicklung). Dies lässt der Phantasie

und dem Unbewussten freien und ungehinderten Lauf. Da eine Verwörterung im benötigten Umfang meist noch nicht durchführbar ist, spielt ihnen ihre Phantasie viel häufiger einen bösen Streich als sie nach außen weitergeben können. Gefühle und Verstand können noch weniger als bei Erwachsenen in einer ähnlichen Situation zusammengeführt werden. So stellt sich bei Janina freitags oder bei Geräuschen im Treppenhaus das Gefühl der Panik ein, gegen das ihr Kopf nicht ankommt.

Aufgabe der Wiesbadener Hilfe war es, die ganze Familie, aber insbesondere Janina bei der Verarbeitung dieses traumatischen Erlebnisses durch viele Gespräche und kindgerechte Interventionen (z.B. malen und spielen) zu unterstützen. Stärker als bei Erwachsenen haben erschütternde Ereignisse bei Kindern zur Folge, dass das Erlebte abgespalten wird, um psychisch und körperlich überleben zu können. Die Abspaltung bedeutet aber, dass das Trauma gewissermaßen "hinter einer Mauer" sein Eigenleben weiterführt. In Momenten nachlassender Kontrolle (einschlafen, träumen) oder bei Auslösereizen (z.B. Geräusche) kann der betroffene Mensch unversehens über diese "Mauer katapultiert werden" und fühlt sich wieder mitten im Geschehen.

In der direkten Arbeit mit Janina war es insbesondere wichtig, eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Tragfähig heißt in diesem Zusammenhang, dass sie das Gefühl bekommt, sie kann sich und alles, was mit dem Erlebten zusammenhängt der Beraterin zumuten - die Eltern als Selbst-Betroffene hat sie weitgehend geschont. Im selbstgewählten Spiel (Spielesammlung, Puppen) hatte sie eine gute Möglichkeit, die Beraterin zu "testen". Spielen ist eine ureigen kindliche Form von Aktivität. Während sich in der Arbeit mit Erwachsenen Entspannungstechniken als eine hilfreiche Methode in der Traumaaarbeit etabliert haben, zeigt sich in der Arbeit mit Kindern, dass diese an kindlichen Bedürfnissen vorbeigehen - seelisch verwundete Kinder legen oder setzen sich nicht entspannt hin und schließen die Augen, um zu entspannen.

Die Beraterin muss für die Signale, die sich im (gemeinsamen) Spiel ergeben offen sein. Kinder können in der Regel ihre Gefühle nicht direkt benennen bzw. zuordnen. Insbesondere Kinder, die stark leiden mussten, zeigen dies nicht offen. Sie funktionieren nach außen, spalten ihr Gefühlsleben ab, um von der Wucht nicht erschlagen zu werden. Häufig können sie über das, was ihnen passiert ist, nicht weinen, weil die Trauer sie überwältigen würde und sie sich damit wieder in die "reale" Situation versetzen. In der Arbeit mit Janina stellte sich als positiver Faktor heraus, dass sie in einer stabilen familiären Situation aufwächst und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern hat. Dies zeigte sich auch im Spiel: Sie griff Spielmöglichkeiten auf, variierte und erschuf mit dem Spielen Geschichten, war sprachgewandt und interessiert. Es ging in der Hauptsache darum, mit ihr Möglichkeiten zu entwickeln, sich in angstbesetzten Situationen verhalten zu können und sich nicht diesem Ohnmachtsgefühl ausgesetzt zu fühlen.

Auch das sachliche Erzählen des traumatisierenden Ereignisses gehörte nach entsprechender Vorbereitung in die gemeinsamen Stunden, hierbei ging es hauptsächlich um die akustische Wahrnehmung, auf die Janina vorwiegend beschränkt war. Wichtig ist, das Erlebnis in ein Vorher (wie fing der Tag an) und Nachher (wie endete der Tag, wie ging es weiter, als sie in Sicherheit war) einzubetten, damit der traumatische Erlebniseindruck nicht unendlich zu werden droht. Ziel des Nachfragens und Erzählens des Erlebten ist die Integration des Geschehens von "jenseits der Mauer" in das Erleben "diesseits der Mauer", also in das Bewusste.

Ein abschließender wichtiger Punkt war die Bearbeitung der Gerichtsverhandlung sowie die Begleitung der Erwachsenen. Janina musste nicht vor Gericht aussagen, da die von der Polizei am Tatort noch verhafteten Täter geständig waren. Um nicht neue Phantasien aufzubauen, sollte sie aber genau über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung informiert werden.

(Lit.: D. Weinberg: Psychotherapie mit traumatisierten Kindern, aus: Report Psychologie (25)-7/2000)

Im Gespräch mit Dieter Baumann am 18.11.2000

Herr Baumann, bei mir zu Hause hätte ich Ihnen meinen berühmt-berühmten Cappuccino angeboten. Was wäre da in Ihnen vorgegangen?

Ich hätte mich unheimlich gefreut und hätte ihn ohne Bedenken getrunken.

Das hört sich ja an, als ob das Vertrauen in Ihre Umwelt uneingeschränkt vorhanden ist?

Ich denke, ich will mir das Vertrauen einfach nicht nehmen lassen.

Aber natürlich kann ich nicht von der Hand weisen, dass ich in gewissen Situationen etwas vorsichtiger bin. Dies sind dann aber meistens ganz enge Sportsituationen. Aber im Alltag, wo es zu überraschenden Situationen kommt, da kann man gar nicht aufpassen, das geht gar nicht. Es gibt keinen Schutz im eigentlichen Sinne. Es wäre auch sinnlos, sich damit zu beschäftigen.

Die Problematik ist auch etwas komplexer: Wenn man tatsächlich einen erfolgsversprechenden Anschlag machen will, dann reicht es nicht aus, einmalig oder blind irgendwo etwas beizumischen. Denn da muss ja zeitnah eine Kontrolle stattfinden. Da ich das nie weiß, wann eine Kontrolle ist – keiner weiß das -, müssten potenzielle Täter ganz anders an die Sache rangehen, nämlich eine Quelle legen, die immer da ist und täglich benutzt wird. Das macht es dann schon schwierig.

Wenn Sie mir jeden Tag einen Cappuccino anbieten würden, dann wäre ich irgendwann misstrauisch.

Ihr Alltagsvertrauen hat also wenig gelitten?

Am Anfang sicher mehr, aber eigentlich ist es kaum noch beeinträchtigt

Der Täter-Opfer-Ausgleich, stellt die Konfliktperspektive in den Vordergrund. Wo sind bei Ihnen die Konfliktlinien? Wo sind die Täter?

Es ist ganz schwierig. Ich ertappe mich oft dabei, dass für mich die eigentlich Schuldigen diejenigen sind,



Dieter Baumann

die jetzt im Moment ganz eklatant eingreifen. Die sehe ich als Täter an.

Klar, wenn ich dann die Geschichte ganz zu Ende denke, sind der oder die Täter anderswo zu suchen.

Das ändert aber nichts daran, dass im Verlaufe dieses Jahres viele Menschen auf die Seite des Täters gewechselt sind. Das ist jetzt die Vollstreckung, d.h. die Tat war die eine und die Vollstreckung ist die andere Seite. Vollstreckt hat es nicht der Täter. Vollstreckt haben es eben genau die, die dafür jetzt verantwortlich sind. Und deswegen sehe ich diese auch als Täter an.

Sie schreiben denen auch eine Täterschaft im Sinne von aktiver Beteiligung zu?

Es gibt Personen in diesem Umkreis, die aktiv daran beteiligt waren, dass es jetzt so ausgeht, wie es ausgeht. Das hat natürlich nichts mit der Tat selbst zu tun, aber sicherlich haben sie wider besseren Wissens gehandelt.

Ich denke, diese Kreise, die mich jetzt auch international verurteilt haben, können sich überhaupt kein Bild machen, was überhaupt passiert ist. Das deutschen Gremium, das genau weiß, was passiert ist, hat mich deswegen auch freigesprochen. Die wenigen Leute, die dann die Fäden gezogen haben, wissen auch, dass ich unschuldig bin, aber es war ihnen egal. Diese Leuten muss man der Täterschaft bezichtigen.

Es handelt sich inzwischen bei ganze Geschichte um eine weit fortgeschrittene Rechtsauseinandersetzung und es deutet vieles darauf hin, dass es ja noch nicht ausgestanden ist. Könnten Sie sich vorstellen, dass man noch einmal versucht, die unterschiedlichen Interessenslagen abzuklopfen und auf andere Weise eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Oder glauben Sie, dass dieser Zug längst abgefahren ist?

Es gab in dem Fall sicherlich Wegentscheidungen, wo es möglich gewesen wäre. Sie haben eben in Ihrem entscheidenden Satz ganz zum Schluss gesagt ‚für alle Beteiligten akzeptabel‘ – das heißt, hauptsächlich auch für mich akzeptabel. Und für mich akzeptabel kann es ja nur sein, wenn man zuerst einmal das Urteil des Rechtsausschusses – diese Unschuldentscheidung, einschließlich der Begründung – in aller Deutlichkeit noch einmal klar heraus stellt und nicht so tut, als wenn das gar nicht passiert wäre. Das ist für mich die Grundbedingung.

Aber sie können ja nicht sagen: ‚Ja, der ist unschuldig.‘ Im Gegenteil, sie müssen mich kriminalisieren, sonst können sie mich nicht verurteilen.

Es geht ja nicht darum – ich höre das oft – ich solle jetzt die Strafe akzeptieren, ich soll jetzt Ruhe geben. Aber es gibt nichts zu akzeptieren. Wenn man nichts getan hat, kann man keine Strafe akzeptieren, egal welche. Wenn man unschuldig ist, kann man nicht bestraft werden. Dieser Punkt müsste vom Sport her sehr viel besser akzeptiert werden. Dann könnten wir uns außergerichtet

lich einmal verständigen. Aber da dies ja nicht möglich ist, da der Sport sich noch keinen Zentimeter bewegt hat, halte ich dies für nicht mehr möglich. Deswegen denke ich auch, wird es zu weiteren juristischen Auseinandersetzungen kommen.

Wir hatten ja schon einmal miteinander gesprochen. Damals hatte ich nach den Verantwortlichen des Anschlags und Ihrer Einstellung zu ihnen gefragt. Hat sich das irgendwie geändert oder spielen diese immer noch eine sekundäre Rolle in Ihrem Nachdenken?

Das ist natürlich immer schwankend. Das spielt manchmal emotional, gedanklich eine entscheidende Rolle und manchmal spielen sie überhaupt keine. Ich versuche, dies auch aktiv zu steuern, denn ich denke, ich will mir nicht mein Leben durch diese Menschen ruinieren lassen.... Man kann da auch aktiv dagegen arbeiten. Ich möchte auch gar nicht in dieses Stadium fallen, denn es ist gerade nicht notwendig. Wenn wir näher an die Täter herankommen, werde ich mich emotional schon wieder damit beschäftigen, aber das ist jetzt im Moment nicht nötig.

Es soll keine große Rolle im Moment spielen. Das lenkt nur ab?

Ja, das lenkt nur ab. Das ist ja eigentlich auf der einen Seite traurig, denn ich würde gerne sehr viel mehr den Fragen, den Anhaltspunkten nachgehen. Aber dadurch, dass man mich auf diesem zweiten Kriegsschauplatz derart in Anspruch nimmt, kann ich es nicht. Das ist eigentlich sehr schade. Ich glaube, wenn wir uns mehr darauf konzentriert hätten, den Hinweisen nachzugehen, wäre sehr viel mehr herausgekommen. Aber man wurde ja ständig – fast würde ich sagen, mit Absicht – abgelenkt und das war natürlich sehr problematisch.

Da erübrigt sich ja fast schon die

Frage, was wäre, wenn die jetzt erwischt werden würden?

Keine Ahnung. Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, weil ich es einfach auch ausblende.

Das, was passiert ist, kann man nicht rückgängig machen. Es ist ein irreversibler Schaden entstanden. Wie könnte denn jetzt eine gute Lösung aussehen, die Dieter Bauermann als eine konstruktiv ansehen könnte?

Das ist schwierig im Moment.

Gibt es keine Vorstellung darüber?

Nein, es gibt keine gute Lösung mehr in diesem Fall. Das kann es auch nie geben. Dazu haben sich tatsächlich, wie Sie sagen, die Fronten irreparabel gebildet und Sie werden diese Fronten nie mehr so auflösen können. Dies ist die Verantwortung der Täter. Das wollten sie, das ist ihnen voll gelungen: Ich sehe dies sehr realistisch. Das ist jetzt die Ist-Situation, die ich nicht auf dem alten Wege des Sportlichen lösen kann.

Wissen Sie, meiner Meinung nach erlangt man Glaubwürdigkeit nicht innerhalb eines Tages. Glaubwürdigkeit erlangt man, indem man durch das überzeugt, was man über Jahre tut. Bei manchen Leuten ist vielleicht diese Glaubwürdigkeit erschüttert, vielleicht ist diese Glaubwürdigkeit auch, was meine Person betrifft, weg. Aber ich sage, ich habe wieder die Chance, mir diese Glaubwürdigkeit zurückzuholen mit den Dingen, die ich die nächsten Jahre mache. So dass die Leute von dem, was ich mache, überzeugt sind. Ich glaube schon fest, dass ich diese Glaubwürdigkeit in ganz anderen Bereichen wieder zurückgewinnen, -erkämpfen, -erleben' kann. Ich sage immer, Glaubwürdigkeit ist etwas, was man lebt. Ich denke einfach, dass dies mein Weg sein muss. Er ist sehr steinig, ich habe mir die Situation nicht ausgesucht. Aber ich habe keine andere Chance. Natürlich könnte ich lange in einer

Vergangenheit leben und sagen, so wird es nie mehr. Mag sein, ich weiß es nicht, was wird. Es ist schlimm, aber es ist nicht mehr zu ändern. Und jetzt liegt es eben an mir – es liegt immer nur an einem selber, was aus einem wird und ich denke, Glaubwürdigkeit zurückgewinnen kann ich.

Dies scheint Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt sehr wichtig zu sein?

Es ist das eigentlich Entscheidende! Ich gelte als Mensch der Öffentlichkeit – das bin ich und dazu gibt es auch keine Alternative mehr. Wenn man deutschlandweit so bekannt ist, auch so polarisierend bekannt ist, dann lebt man in der Öffentlichkeit. Und wenn man in der Öffentlichkeit lebt, so ist die Frage der Glaubwürdigkeit eine ganz entscheidende. Über die Glaubwürdigkeit hat man mich in ganz extremer Weise definiert, was mir jetzt zum Nachteil gereicht. Man kann ruhig mal meine Homepage durchlesen. Es ist ein Sammelsurium von frustrierten Menschen, denen ich sicherlich nie etwas zu Leide getan habe und die sich jetzt aber getrauen, ihren Frust abzuladen.

Zerbricht bei denen ein Traum vom Saubermann?

Nein, das glaube ich nicht. Die Leute, die sich da äußern, die hatten sowieso nie den Glauben an mich. Aber sie haben sich ja nie sich getraut und konnten sich auch nicht trauen. Und endlich konnten sie nun loslegen und sagen, was sie schon immer gedacht haben. Dass ich nicht unumstritten bin, muss jedem klar gewesen sein. Dazu habe ich zu viele Themen angeschnitten, die nicht alle mögen.

Es ist ja auch nicht wichtig, dass ich bei diesen Leuten die Glaubwürdigkeit zurück bekomme. Ich möchte eher die Glaubwürdigkeit wieder zurückerobern oder zurück ‚erleben‘ bei Menschen, die mir zwar glauben, wo es sich aber lohnt, dass wirklich wieder blindes Vertrauen entsteht.

Genauso muss es wieder werden und ich glaube, so wird es auch wieder.

Das ist eine richtige Lebensaufgabe..... Ja genau.

Wir wissen aus unserem Tätigkeitsbereich, dass Geschädigte verschiedene Verarbeitungsphasen durchleben. Da gibt es u.a eine Phase, in der Rachedgedanken eine große Rolle spielen können, da gibt es zum Beispiel eine Phase, die auch Elemente der Selbstschuldzuweisung hat. Nach dem Motto: "Hätte ich besser aufgepasst." oder "Wenn ich das nicht gemacht hätte, dann wäre alles nicht passiert" usw. Haben Sie solche Phasen erlebt, sind solche Elemente für Sie erkennbar?

Die Phasen kann man ja auch nicht, glaube ich, Block weise abhaken. Sie gehen immer ineinander über. Sie kommen auch immer wieder. Der Rachedanke, der lebt herrlich auf. Ich könnte Ihnen tolle Beispiele sagen, aber ich will das nicht. Ich halte es nicht für gut. Hier kommt vielleicht auch unsere christliche Erziehung heraus, dass man den bösen Gedanken nicht zulassen möchte, obwohl er natürlich da ist. Und dann ist auch der Gedanke, wie man es hätte verhindern können. Ich frage mich selber oft, wieso ich die Zahnpasta nicht mal irgendwo vergessen oder einfach nicht mehr benutzt habe. Mein Gott, das wäre so easy gewesen! Sobald man aber diesen Gedanken denkt, weiß ich ja direkt, er ist ja sinnlos. Deswegen habe ich auch diesen Gedankengang direkt ab, er wird im Keim erstickt....

...und der Blick nach vorne ?

Der Gedanke nach vorne, wie geht's weiter und dergleichen mehr – es hört sich so einfach an, wenn ich sage, ja, ich kann mir die Glaubwürdigkeit zurückerobern. Ich bin zwar der festen Überzeugung, doch das Problem ist natürlich, dass man hier keine Zeitspanne hat. Ich weiß nicht, wie lange das dauern wird. Das ist manchmal von der Motivation, der

Tagesmotivation, wie man seinen Tag gestalten soll, ungeheuer schwer. Ich kann mir denken, dass viele Opfer sicherlich in viel schwierigeren Situation sind. Das möchte ich mir gar nicht vorstellen. Deswegen kann ich nur erahnen und erlebe das eben auch phasenweise, wie schwierig es allein ist, normal aufzustehen und zu sagen: "Ja, ich beginne jetzt diesen Tag." Der erste Schritt ist manchmal ein Problem. Aber auch das ist nicht zu ändern und es hilft auch nichts, meiner Meinung nach, dagegen zu arbeiten. Das heißt, man muss den Mut haben, sich in diesem Chaos auch ein Stück weit treiben zu lassen. Ich glaube, das ist eine gute Form der Verarbeitung. Ich kann es auch nicht ändern und sagen, o.k., jetzt ist alles vorbei und jetzt machen wir irgend etwas anderes. Aber was auch – das ist das Problem.

War die Leistungssportsozialisation für die Verarbeitung eher hilfreich oder steht sie einem manchmal im Wege?

Ich würde auf jeden Fall sagen, es war hilfreich. Laufen ist für mich nicht nur Leistungssport, Laufen ist für mich auch eine Lebensphilosophie. Wer mal bei ganz stressigen Situationen – vorausgesetzt, man kann laufen, das ist natürlich die Grundvoraussetzung – diesen Stressabbau und dieses Gedankensortieren erlebt hat, weiß, wie viel das wert ist. Das Problem beginnt nur dann, wenn man tatsächlich Leistungssport macht und sich verbessern will. Diese Zielsetzung war dann manchmal hinderlich, weil ich mich ja natürlich auch in diesem luftleeren Raum befinde. Lange Zeit trainierte ich in diesem luftleeren Raum, ohne zu wissen, für was. Als dann im Rechtsausschuss Bewegung erkennbar war. Nach dem Motto: 'Jawohl, jetzt tut sich was' – wenn man in so einem Verfahren drin ist, dann erkennt man so etwas tatsächlich – dann war das wiederum sogar noch ein Hebel, der psychologisch gut war.

Aber da schwankt es natürlich auch unheimlich. Jetzt haben wir die Situation, die absolut kontraproduktiv hinsichtlich einer guten Leistung ist: Man steckt wieder im luftleeren Raum und weiß, dass dieser Präzedenzfall so schnell nicht entschieden wird. Jetzt ist der Ausgang so ungewiss, dass es wirklich sehr schwierig ist, Leistungstraining in dem Sinne, wie ich es kenne, zu betreiben. Dann geht man tatsächlich mal in den Wald und würde am liebsten wieder umdrehen. Allerdings hat man ja auch nach 15 Jahren Laufen eine gewisse Art von Disziplin – ich finde das Wort ganz schrecklich – entwickelt und weiß, wie man sich auf eine andere Art tatsächlich doch noch motivieren kann. Nur ein kleines Beispiel: Heute haben wir einen kleinen Tempo-Dauerlauf gemacht, d.h. fünf harte Runden auf einer 3-km-Runde. Nach zwei Runden hätte ich schon aufhören können. Interessant war, dass es einem Kollegen von mir, der sich auch schlecht fühlte genauso ging. Dann passiert im Leistungssport wieder etwas ganz Herrliches: Man konzentriert sich gar nicht mehr auf die fünf Runden, sondern nur noch auf die nächste. Man sagt also nur noch: "Ich laufe noch eine Runde und dann sehe ich weiter, ob ich noch einmal eine laufe. Man kommt dann einfach an den Punkt und hat dann in ganz wenigen Sekunden zu entscheiden, ob man noch eine Runde läuft. Dann denkt man nur noch in diesen Runden. Diese Devise kann man auch auf einen selbst übertragen kann: Man hat keinen Blick mehr auf das Ganze, das ist auch nicht mehr wichtig. Man muss den Blick auf ganz kurze Schritte richten, man hat nur noch ganz kleine Ziele und dort muss man erst einmal hin. Dann muss man sich neu orientieren, ein neues Ziel erkennen und so versuche ich mich im Moment eher im Laufen zu halten. Das ist schwierig, aber das Laufen an sich, das Training hat mir sehr geholfen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich

Seit 1993 fanden unter Begleitung des TOA-Servicebüros bundesweite Arbeitstreffen von TOA-PraktikerInnen - später Herbsteiner Konferenzen genannt - statt. Ziel war es, sich auf eine einheitliche Arbeitsfeldbeschreibung zu verständigen und Qualitätskriterien zu erarbeiten. Ein Meilenstein war die Entwicklung der TOA-Standards, zu deren Anerkennung als Richtschnur für das berufliche Handeln sich inzwischen viele TOA-PraktikerInnen mit der „Herbsteiner Erklärung“ verpflichtet haben.

Die 2. Herbsteiner Folgekonferenz 1998 brachte weitere Vorhaben auf den Weg:

- Aktualisierung der TOA-Standards
- Entwicklung eines Qualitätssicherungsverfahrens
- Vorbereitung eines bundesweiten Zusammenschlusses

Auf der 3. Herbsteiner Folgekonferenz 2000 wurde der Beschluss gefasst, eine „Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich“ (BAG TOA) zu gründen.

Folgende Aspekte sprechen für diese verbindlichere Form der Zusammenarbeit und die Notwendigkeit fachpolitischer Einflussnahme:

- TOA spielt immer noch eine marginale Rolle im Umgang mit Straftaten und deren Folgen.
- Es gibt in Deutschland eine unübersichtliche Vielzahl von strukturellen Bedingungen und methodischen Herangehensweisen an die Aufgabenstellung TOA, die z.B. eine Abgrenzung gegen berufspolitische Vereinnahmungen kaum möglich macht.
- Aus wirtschaftlichen Gründen bedarf es zukünftig eindeutiger Rahmenbedingungen. In einer Zeit knapper finanzieller Ressourcen müssen fundierte Kriterien herangezogen werden, anhand derer die Verteilung öffentlicher Mittel unter fachlichen Gesichtspunkten geregelt werden kann.
- Es werden massive inhaltliche Bedenken gegen den TOA geäußert und in den Medien publiziert, zu denen Stellung bezogen werden sollte (z.B. Artikel der Jura-Professorin D. Oberlies vom 27.07.00 in der Frankfurter Rundschau).

Wir möchten vor allem alle TOA PraktikerInnen zur Gründungsversammlung der BAG TOA am 22./23.März 2001 nach Bremen einladen. Wir wünschen uns eine Beteiligung auf breiter Basis. Bringen Sie Ihre Erfahrungen und Ihr Engagement in die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich ein! (Anmeldung mit beiliegendem Anmeldebogen, den man auch im Internet in der Rubrik Events unter www.toa-servicebuero.de herunterladen kann.)

Die Vorbereitungsgruppe: Thorsten Kubach, Achim Miksa, Michael Schadt

Berichte aus den Ländern:

Hamburg

Die Ausweitung des TOA nimmt in Hamburg Formen an. Ob die geplanten Maßnahmen zu der erwünschten Fallzahlerhöhung führen, werden begleitende Auswertungen ergeben.

Die Arbeitsgruppe Diversion, die aus Vertretern der Behörde für Inneres (Polizei), der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB), Vertretern der Bezirke (JGH), der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts und der Justizbehörde besteht, hatte Erhebungsbögen "Eignung des Falls für einen TOA" entwickelt, die an ausgewählten Kriminalkommissariaten nun in die Erprobung gegangen sind. Dabei setzt man auf die Impulsgebung der Polizei, um die gängige Zuweisungspraxis der Staatsanwaltschaft zu optimieren.

Die zuständigen Polizeibeamten wurden von Vertretern der STA, der Jugendgerichtshilfe und den Opferbeiständen im Rahmen von Infoveranstaltungen, die die Jugendbeauftragten der Polizei organisierten, informiert. Dabei wurde die Bedeutung von Konfliktschlichtung im Rahmen des TOA noch einmal erklärt.

Die Erhebungsbögen für erwachsene Beschuldigte unterscheiden sich deutlich von denen für Jugendliche und Heranwachsende. Bei den Befragungen der Polizei zur TOA Bereitschaft bei Opfern erwachsener Straftäter sehen wir auf den Bögen eine ganze Wunschpalette von Erwartungen, die aus Sicht der TOA - Tätigen im Jugendbereich möglicherweise zum Aufbau zu hoher Erwartungen bei den Opfern führen.

So ist in diesem Stadium der Ermittlung noch gar nicht abzusehen, ob ein Staatsanwalt den Fall überhaupt für geeignet hält, außerdem

führen die Polizeibeamten damit schon als Vorgespräche zu bezeichnende Gespräche, die in die Kompetenz von den KonfliktschlichterInnen gehören. Eine Auswertung der Praxiserfahrung wird zeigen, ob die Empfehlungsbögen eventuell noch einer Nachbesserung bedürfen.

Im Jugendbereich werden die Wünsche des Opfers nicht erhoben. Es wird lediglich die Bereitschaft des Täters erfragt. Die Jugendstaatsanwaltschaft muss auf jedem von der Polizei ausgefüllten Fallbogen begründen, falls es zu keiner Fallüberweisung gekommen ist. Für das Projekt gibt es im Moment noch keine zeitliche Begrenzung.

Zu der nicht nur von der Justizsenatorin, Frau Peschl-Gutzeit, gewünschten Ausweitung des TOA (Bürgerschaftsdrucksache 16/2805) gehört ebenfalls, in allen 7 JGHs der Bezirksämter nunmehr feste Stellen für den TOA einzurichten. Die Umsetzung soll Anfang nächsten Jahres bewerkstelligt werden.

Leider erfährt der Bereich Opferbeistandschaft im TOA keine Aufstockung. Mit 3 halben Stellen müssen die Opferbeistände (freie Träger) weiterhin 7 Bezirksämter im Rahmen der CO-Schlichtung "bedienen". Es ist zu wünschen, dass auch hier aufgestockt wird und jedes Bezirksamt mit "seinem" Opferbeistand kooperieren

Bremen:

Der TOA-Bremen veranstaltete im Mai 2000 wieder eine Fachtagung, die den etwas sperrigen Titel trug: „Glücksversprechen, Volksjustiz oder rechtsstaatliche Methode? - Kritische Bestandsaufnahme der TOA-Praxis an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“. Schwerpunkt der Tagung und der Workshop-Arbeit war der TOA im allgemeinen Strafrecht. Das sozialverträgliche Programm mit großen Festanteilen und der obligatorischen Helgoland-Fahrt zog viele fachlich Interessierte und ihre Familienangehörigen an, so dass wir wieder eine „runde“ Tagung erleben durften. Die Tagungsdokumentation wird zum Jahresende zu erhalten sein unter Fax: 0421-666 460 oder 65 22 56.

Ansonsten lastet der Spardruck auf dem armen Bundesland Bremen. Aber nicht nur daran wird es liegen, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum TOA im Lande Bremen“ (Richtlinie) noch immer nicht fertig ist. Wir hoffen, dass die Richtlinie zur Gründungsversammlung der BAG-TOA am 22./23.03.2001 in Bremen vorliegen wird und beim Kaffee diskutiert werden kann.

Die MitarbeiterInnen des TOA-Bremen freuen sich darauf, viele KollegInnen auf der BAG-TOA Gründungsversammlung in Bremen begrüßen zu können. Wir werden alles dafür tun, dass Sie Bremen in guter Erinnerung behalten. Es liegt an Ihnen und uns allen, die Gründungsversammlung für den TOA zum Erfolg zu machen. Bitte beachten Sie deshalb den beiliegenden Anmeldebogen und melden sich rasch an.

Frank Winter

Hessen

In Hessen gibt es sowohl eine LAG TOA für den Jugendbereich als auch einen Arbeitskreis der Erwachsenenprojekte. Beide Arbeitsgemeinschaften halten 2-3 jährliche Treffen ab.

Der heutige Beitrag soll kurz über den Jugendbereich informieren.

Die LAG Jugend besteht schon seit ca. 9 Jahren. Erster großer Arbeitsschwerpunkt war die Erarbeitung eines Leitfadens, der in Abstimmung mit dem Justizministerium vom Landesjugendamt herausgegeben wurde. Bis vor 3 Jahren tagte der Arbeitskreis unter Federführung des LJA Hessen.

Danach wurden die Treffen von den vertretenen Institutionen selbst organisiert. Neben den KonfliktschlichterInnen ist die Justiz durch eine Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft im Arbeitskreis präsent. Auch das Landesjugendamt, sowie Vertreter des Hessischen Justizministeriums sind in die Arbeit einbezogen. Besonders erfreulich ist, dass Prof. Dr. Schreckling soweit es seine Gesundheit zulässt, ebenfalls an den Sitzungen teilnimmt.

Im Rahmen der LAG wurde versucht, Kontakt zu allen TOA-Anbietern in Hessen herzustellen. Ein dazu organisiertes Treffen bei der Generalstaatsanwaltschaft erzielte im vergangenen Jahr große Resonanz. Seither hat sich die Anzahl der vertretenen Jugendämter gesteigert.

Von der Generalstaatsanwaltschaft wurden kürzlich alle Staats- und Anwaltschaften aufgefordert, zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Projekten spezielle TOA-Ansprechpartner zu benennen.

Das Hessische Landesjugendamt wird derzeit aufgelöst. Die Konsequenzen für die aus Landesmitteln geförderten Projekte sind noch nicht vollständig abzusehen. Es bleibt zu hoffen, dass keine Mittel für den TOA verloren gehen. Im Interesse einer Flächendeck-

kung bleibt zudem die Forderung wichtig, dass neben den 3 aus Landesmitteln geförderten Vermittlungsstellen auch neuen Projekte eine Chance auf öffentliche Förderung erhalten.

Nordrhein-Westfalen

Wirklich ausgeschöpft sind die Konfliktberatungsressourcen NRW gerade nicht. Den Fachstellenleuten gelingt es aber nach wie vor - vielleicht aus Einsicht in die eigenwillige Reformfreudigkeit von Verwaltungsapparaten - sich zu Optimismus und Engagement zu motivieren. Deshalb interpretieren sich die überwiegend zögerlich ansteigenden Zuweisungszahlen auch im Sinne einer sich verstetigenden Tendenz zum Guten.

Ist es doch gut, wenn Straftatbeteiligten Unterstützung angeboten werden kann bei der Wahrnehmung eines gesetzlich zugesicherten Rechts, von dem sie vor dem Angebot nicht einmal wussten!

Der nachdrückliche Appell an Richter und Staatsanwälte, sich ernsthaft um Würdigung des § 46 a StGB zu bemühen, ist den Fachleuten längst zweite Natur geworden. Dennoch zeigen sich einige Hoffnungsträger unserer Rechtspflege bewundernswert resistent gegenüber dem Werben für die Pointe des TOA, die schließlich in dem Recht auf TOA besteht.

So entfalteten auch auf dem jährlichen TOA-Symposium Ende Oktober in Köln Forschungs- und Erfahrungsberichte aus Deutschland und Österreich ihre geballte Überzeugungskraft, bis in der anschließenden Diskussionsrunde ein Jugendrichter - gewissermaßen trotz allem - die Auffassung vertrat, der TOA stünde ihm gleich einer Erziehungs- oder Sanktionsmaßnahme zu Gebote. Als solcher maß er dem TOA offenkundig eine eher marginale Bedeutung bei. Möglicherweise erscholl daraufhin der Ausruf

„Unverschämtheit!“ im Bemühen um sofortigen Ausgleich.

Wer nun gelassener über die Einzelmeinung eines Richters hinweggehen wollte, musste sich bereits eine knappe Woche später in seiner Gelassenheit erschüttern lassen. Fachstellen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hatten Amts- und Staatsanwälte aus diesem Bezirk in die Justizakademie Recklinghausen eingeladen, um für vermehrte Zuweisungen zu werben und die erforderliche Einzelinitiative der Dezernenten zu mobilisieren. Ernüchternderweise ließ es sich ausgerechnet die Abgesandte des Düsseldorfer Justizministeriums, Frau Riehe, nicht nehmen, den TOA wieder einmal als eine von mehreren Maßnahmen darzustellen, die eingesetzt werden könnten, um das Strafverfolgungsinteresse der Justiz zu beseitigen.

Nachdem Frau Riehe ihren Beitrag zur Zementierung der 46a-fernstmöglichen Sichtweise des TOA geleistet hatte, lag es ihr offenbar noch am Herzen, das ganze Unternehmen in Frage zu stellen. Schließlich sei die Wahrung der Unschuldsvermutung im TOA auf dem letzten Juristentag problematisiert worden, und daher sei die Frage, ob der TOA überhaupt in freier Trägerschaft verbleiben könne, noch völlig offen. Wer könnte es angesichts dieser Lage Amts- oder Staatsanwälten verdenken, wenn sie das Thema TOA für die nächste Dekade zurückstellten?

Hielt man Frau Riehe entgegen, daß es in anderen Bundesländern bereits seit langem Beispiele für eine nennenswerte Ausgleichspraxis gäbe, so wusste sie, daß man Bundesländer wegen der unterschiedlichen Rechtsausgestaltung nicht vergleichen könne, was übrigens auch schon von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft gelte. Der dieserart belehrte Laie bekommt nun eine Ahnung von den zahlreichen lokalen Besonderheiten dieser Republik, die je für sich - was soll man machen - die Umsetzung

eines Bundesgesetzes verhindern können, und ergötzt sich an dem anarchistischen Zug dieser Vorstellung.

Dass bis zum Veranstaltungsende und gemeinsamen Mittagessen die Stirnader manchen Vermittlers halbwegs wieder abschwoll, war der gewohnt souveränen Schilderung des Leitenden Oberstaatsanwalts Puderbach zu verdanken, der sich in der glücklichen Situation befindet, schlicht zu wissen, wie man den TOA praktisch umsetzen kann. Zwar sind Vergleiche nicht uneingeschränkt möglich, aber vielleicht liegt Puderbach doch nicht ganz falsch, wenn er seine Kollegen zu etwas Engagement und Tatkraft ermutigt.

Wem sich beim Gedanken an den TOA zuweilen die Vorstellung eines Strohfeuers aufdrängen sollte, der tröste sich damit, dass bei beständiger Strohzufuhr ein solches Feuer hell und ausdauernd brennt.

Niedersachsen

Täter - Opfer - Ausgleich (TOA) erfolgreich - ein Scheiterungsgrund?

Stellen Sie sich einmal vor, ein Richter verurteilt einen Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe. Dieser soll seine Strafe antreten, aber wird an der Gefängnisporte abgewiesen, da kein Platz vorhanden ist.

Diese Situation könnte auf den Täter-Opfer-Ausgleich in Oldenburg bezogen bald eintreten. Im TOA haben wir inzwischen durch viele kleine Schritte einiges erreicht. Wir stehen jetzt vor der prekären Situation mangels finanzierbarer Personalstellen, TOA - Aufträge zurückgeben zu müssen oder gar nicht erst annehmen zu können. Unseres Erachtens wäre dies ein großer Rückschritt. Ein Schlag ins Gesicht für jeden der vom TOA überzeugt ist. Das will der Verein Konfliktschlichtung - Täter-Opfer

- Ausgleich *und* Mediation in Oldenburg nicht und appelliert an Ihre Unterstützung.

Folgende Situationsbeschreibung des Vereins Konfliktschlichtung sollen Ihnen als Beispiel für viele andere TOA-Einrichtungen, denen es ähnlich ergeht, verdeutlichen, wo die Knackpunkte sind:

Der Verein Konfliktschlichtung ist zuständig für TOA-Aufträge im Jugendstrafrecht in der Stadt Oldenburg und mit der Gerichtshilfe im allgemeinen Strafrecht für den gesamten Landgerichtsbezirk Oldenburg. Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs durch die Kooperationspartner, Justiz, Polizei, Gerichtshilfe, Rechtsanwaltskammer, Anwaltsverein, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Bürger der Stadt Oldenburg ist sehr hoch. Dies kann durch steigende Fallzahlen belegt werden. Der Verein Konfliktschlichtung kommt im Jahr auf ca. 120 Fälle mit Jugendlichen und Heranwachsenden und über 250 Fällen mit Erwachsenen. Für diese Arbeit gibt es zwei Personalstellen, die mit drei Mitarbeiter/innen besetzt sind. Dass die Akzeptanz so hoch ist, liegt an der langjährigen guten Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnern und dem überdurchschnittlichem Engagement der Mitarbeiter/innen des Verein Konfliktschlichtung.

Mit viel Engagement und Kraft wurde der Täter - Opfer - Ausgleich von 1987 bis 1989 ehrenamtlich in Oldenburg aufgebaut. Ab 1989 gab es für drei Jahre eine ABM-Stelle. Danach seit 1991 eine finanzierte Stelle für den TOA mit Jugendlichen und Heranwachsenden. Finanziert anteilig durch Kommune und Land Niedersachsen. Die Zuschüsse, die gezahlt werden, erreichen nie die Beträge, die in den

Anträgen gefordert werden. Daher ist der Verein immer auf Spenden und Geldbußenzuweisungen angewiesen. Jahr für Jahr gibt es Diskussionen um Kürzungen der sowieso schon geringen Mittel. Diese Kürzungen sind angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommune in Oldenburg nicht immer abzuwenden. Sie sehen, die finanzielle Lage im Jugend- bzw. Heranwachsendenbereich ist nicht gerade als rosig zu bezeichnen.

Für den TOA mit Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es jedoch eine finanzierte Personalstelle. Aber wie sieht es für den TOA mit Erwachsenen aus?

Wir sind hoch erfreut, dass durch die gesetzliche Verankerung des Täter - Opfer - Ausgleichs eine Grundlage geschaffen worden ist, die Zusammenarbeit aller im Strafverfahren beteiligten Institutionen noch weiter zu intensivieren. Was bereits heute schon dazu geführt hat, dass viele TOA - Aufträge den Verein Konfliktschlichtung erreichen und mit einer weiteren deutlichen Fallsteigerung zu rechnen ist. Die hohen Fallzahlen belegen, dass auch eine zunehmende Akzeptanz für den Täter-Opfer-Ausgleich mit Erwachsenen vorhanden ist.

Für die Bearbeitung der TOA-Aufträge im allgemeinen Strafrecht im Jahre 2000 gibt es lediglich eine Personalstelle, die mit 38,5 Std. besetzt ist. Diese Mitarbeiterstelle wird bisher ausschließlich aus Spendenmitteln bzw. Geldbußenzuweisungen finanziert. Die Spendenmittel sind inzwischen aufgebraucht.

Bisher ist es dem Verein Konfliktschlichtung nicht gelungen, für die Bearbeitung der TOA-Aufträge im allgemeinen Strafrecht eine Stellenfinanzierung zu bekommen. Der Verein

Mitteilung Adressenänderung:

Konfliktschlichtung e.V.
Kaiserstr. 7
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 / 27293
Fax: 0441 / 3503226

Email: konfliktschlichtung@t-online.de

benötigt zumindest eine bzw. zwei finanzierte Mitarbeiterstellen um TOA-Aufträge im allgemeinen Strafrecht zu bearbeiten. Um allerdings die steigende Flut von TOA-Aufträgen angemessen bearbeiten zu können, werden drei Personalstellen benötigt, da seitens der Justiz und der Polizei dem Verein Konflikt-schlichtung signalisiert worden ist, dass in Zukunft mit einem erheblich höherem TOA-Auftragsvolumen zu rechnen sei.

Zur Zeit ist die Lage folgende: Die vielen TOA-Aufträge sind für einen Mitarbeiter nicht ohne erhebliche Überstunden zu bearbeiten. Außerdem hat die hohe Fallzahl zur Folge, dass die Bearbeitungszeiten sich erheblich verlängern, da keine Kapazitäten mehr frei sind. Weiter droht die Gefahr, dass nicht mehr alle TOA-Aufträge bearbeitet werden können. Die momentane Situation kann nur eine Ausnahmesituation sein. Wir haben für das Jahr 2001 Personalstellen beim niedersächsischen Justizministerium beantragt und hoffen, wenn der TOA grundlegend umgesetzt werden soll, dass diese auch finanziert werden.

Bei Nichtfinanzierung, wird es in Zukunft auch keinen nennenswerten TOA im Landgerichtsbezirk Oldenburg mehr geben können.

Soll der TOA durch die Gesetzesnovellierung eine Akzeptanz erfahren, muss auch eine Finanzierung der Personalstellen gewährleistet sein, sonst wird der Täter-Opfer-Ausgleich dort, wo er jetzt steht, stecken bleiben und versanden.

Sachsen

Zum 3. Treffen der Sächsischen LAG TOA kamen am 3.9.00 21 Konflikt-schlichterInnen aus 19 Projekten zusammen. Das bedeutet eine Verdopplung der teilnehmenden Projekte im Vergleich zum 2. Treffen. Diese große Resonanz bestärkt uns, dass diese LAG sinnvoll ist.

Auf Grund dieser großen Runde standen die Berichte und der Erfahrungsaustausch aus den Projekten im Vordergrund, während die geplante Fallbesprechung kürzer ausfiel. Außerdem wurde die Bedeutung des Treffens auch vom Sächsischen Landesjugendamt gewürdigt, indem eine Vertreterin unserer Einladung gefolgt war. Sie gab an Hand von aktuellem statistischen Material einen guten Überblick zum Stand des TOAs in Sachsen.

Als Sachthemen wurden die neu gefassten TOA-Standards und das Verfahren zum Gütesiegel vorgestellt und diskutiert. Außerdem wurde ein Vergleich zwischen den TOA-Richtlinien in Sachsen und Niedersachsen vorgenommen. Während die

niedersächsischen erst neu gefaßt wurden, geht das Sächsische Justizministerium davon aus, dass die Sächsische TOA-Verwaltungsvorschrift von 1997 trotz der Änderung der Strafprozessordnung zum TOA ausreichend ist. Konkrete Schritte zur Propagierung des TOAs im politischen und im Justizbereich in Sachsen wurden noch nicht abgesprochen.

Das nächste Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft wird am Montag, dem 15.1.01, 10.00 Uhr, in Zwickau bei dem Verein für Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, Konradstr. 10 stattfinden. Um besser planen zu können, würden sich die Gastgeber über eine telefonische Anmeldung unter 0375/287261 (Frau Böhm) freuen.

Angedachte Themen für dieses Treffen sind Befragungen von und Erfahrungen mit Staatsanwälten und mit Rechtsanwälten.

Zur Effektivierung der Fallbesprechungen wollen wir beim nächsten Mal in Kleingruppen arbeiten.

Michael Schaarschmidt,

« TOA TOA = TOA? »

Anmerkungen zur derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Erwachsenenstrafrecht von Dr. Michael Kilchling

1.

Einleitung

Nach fast zwanzigjähriger Praxis hat der Täter-Opfer-Ausgleich mittlerweile auch in Deutschland ein recht breites Anwendungsspektrum erreicht – wengleich sich die Anwendungshäufigkeit bei weitem noch nicht mit der österreichischen Praxis messen kann¹, von den – freilich nicht unumstrittenen – Prognosen über das tatsächlich ausgleichsfähige Fallpotential gar nicht erst zu reden². Immerhin haben sich die jährlichen Anwendungszahlen³, die sich bis zum Beginn der neunziger Jahre noch im Bereich von wenigen Tausend bewegten, bis zur Mitte der neunziger Jahre allmählich auf etwa 9.000 Fälle pro Jahr⁴ erhöht und scheinen im Jahr 1996 erstmals die Zahl von 10.000 überschritten zu haben⁵. Die jüngste Schätzung beläuft sich auf etwa 13.000 Fälle in 1997⁶. Anders als in Österreich⁷ liegt der Schwerpunkt in Deutschland aber nach wie vor im Jugendbereich⁸.

Was die Implementation auf der rechtlichen Ebene anbetrifft, so erfolgte die erste explizite Regelung im Jahr 1990 bekanntlich im JGG; in diesem Zuge erfuhr der TOA auch die erste Legaldefinition⁹. Als *eigentlicher Meilenstein* in der gesetzlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs muß jedoch das Verbrechensbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 1994 bezeichnet werden¹⁰. (Ausgerechnet¹¹) mit ihm wurde der TOA, der zuvor hauptsächlich im diversionellen¹² Verfahrenskontext angesiedelt war, in das *materielle Strafrecht* integriert. Im Mittelpunkt¹³ steht dabei die Zentralvorschrift des § 46a StGB; diese erscheint in zweierlei Hinsicht besonders bemerkenswert:

- Das betrifft zum einen den sehr weiten Anwendungsbereich: Danach können Täter-Opfer-Ausgleich und unter Umständen sogar die reine Wiedergutmachung zur Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe führen. Obwohl die Regelung hinter den Vorschlägen des Alternativentwurfs zur Wiedergutmachung¹⁴ zurückblieb¹⁵, wurde mit der grundsätzlichen Anwendbarkeitsgrenze ein wesentliches Element des Alternativentwurfs übernommen. Danach ist ein Strafverzicht bei allen Taten möglich, durch die eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt ist. Dadurch sind mehr als 95 % aller abgeurteilten Taten¹⁶ qua Gesetzes dem Grundsatz nach *voll ausgleichsfähig* und in allen übrigen Fällen ist immerhin noch eine Strafmilderung denkbar.
- Fast noch beachtlicher ist zum anderen, daß die eben genannten 95 % aus dem gesamten strafgerichtlichen Fallaufkommen über die prozeßrechtliche Brücke des

§ 153b StPO zugleich auch *diversionsfähig* sind. Insoweit entfällt also – im Gegensatz zu dem zuvor ausschließlich einschlägigen § 153a [a.F.] StPO – das Negativkriterium der Schuldschwere, womit zugleich der Zugang in den Verbrechensbereich eröffnet wurde.

Mit dieser Verankerung im materiellen Strafrecht erfuhr der Täter-Opfer-Ausgleich – zumindest normativ – eine Aufwertung zum *regulären Bestandteil des Strafrechts* und des im Strafverfahren regelmäßig zu durchlaufenden Strafzumessungsvorganges. Der bis dahin insbesondere bei vielen Staatsanwälten¹⁷ – unverständlicherweise aber auch auf Strafverteigerseite¹⁸ – verbreiteten (Fehl-) Einschätzung des TOA als eher exotische Randerscheinung, der allenfalls im Jugendbereich eine gewisse Relevanz beizumessen sei, müßte damit eigentlich der Boden entzogen sein. Ein vergleichbares normatives Gewicht und einen so breiten Anwendungsbereich hat der Täter-Opfer-Ausgleich in keiner anderen europäischen Rechtsordnung¹⁹. Dennoch wurde, nicht zu Unrecht, das Fehlen einer praktischen Begleitgesetzgebung kritisiert²⁰.

2. Lage seit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Diese Lücke sollte mit dem Gesetz zur verfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs²¹ geschlossen werden. Es erscheint jedoch sehr fraglich, ob mit den Neuregelungen tatsächlich eine stärkere Anwendung des TOA bewirkt werden kann. Bereits die Zielformulierung der Bundesregierung, „dem Täter-Opfer-Ausgleich einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen“²², ließ ja nichts Gutes erahnen; denn dieser war ja schon vorher explizit gegeben (s.o. Pkt. 1.), wurde und wird bislang aber leider nicht genügend genutzt. Und die konkrete Ausgestaltung der neuen Vorschriften lassen denn auch ernsthaft zweifeln, ob man sich der normativen Ausgangslage überhaupt bewußt war. Kritikwürdig²³ erscheint daher nicht nur die weitgehende Aussagelosigkeit der neu geschaffenen sog. „prozessualen Grundnorm“²⁴ des § 155a StPO. Gerade *in der Gesamtschau* erscheinen die Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich nunmehr, insbesondere was das Zusammenspiel der §§ 153a, 153b sowie 155a anbetrifft, konzeptlos und widersprüchlich zugleich. Und schließlich ist die neu eingeführte Nr. 5 des § 153a dem Wesen des TOA als Angebot an die Beteiligten zur freiwilligen Konfliktbereinigung²⁵ nicht nur fremd, sondern sogar abträglich.

2.1. Zugang zum Täter-Opfer-Ausgleich

Die Kritik betrifft zum ersten die Initiierungsseite, also den Zugang zum TOA. Nach der schon erwähnten neuen

„prozessualen Grundnorm“ ist dem Staatsanwalt wie auch dem Gericht nunmehr die Verpflichtung auferlegt, in jedem Verfahrensstadium „die Möglichkeiten [zu] prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen“ (§ 155a S.1). Immerhin wird mit dieser allgemeinen Prüfpflicht die Bedeutung des TOA nun auch gesetzlich festgeschrieben. Inhaltlich geht die Bestimmung freilich nicht über die vielfach schon vorher auf Länderebene existierenden behördeninternen Richtlinien hinaus²⁶. Und in der Praxis könnte dem dahinter stehenden Anliegen wohl weniger durch Verpflichtungen und Anweisungen als eher durch noch stärkere Bewußtseinsbildung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung entsprochen werden.

Über diese allgemeine Prüfung hinaus werden Staatsanwalt und Gericht verpflichtet, in geeigneten Fällen auf einen TOA „*hinzuwirken*“ (§ 155a S.2). Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung bloß als logische Konsequenz aus der vorgenannten Prüfpflicht. Die Gesetzesmaterialien²⁷ sehen jedoch neben dem bloßen „Hinweis“ und der „Einschaltung einer Ausgleichsstelle“ als weitere Variante allen Ernstes die „*unmittelbare Vermittlung* zwischen Beschuldigtem und Verletztem zur Erreichung eines Ausgleichs“ vor. Der Staatsanwalt bzw. das Gericht *selbst* als Mediatoren innerhalb des Strafverfahrens? Hat(te) nicht die klare Trennung von Strafverfolgungsbehörde bzw. Entscheidungsorgan (kurz: Justiz) und ausgebildetem Ausgleichsvermittler, der Hilfe zur Herstellung von Entscheidungsgrundlagen leistet, gute Gründe? Der TOA ist ja gerade *keine* von der Strafjustiz innerhalb des Strafverfahrens zu vollziehende Sanktion; vom dadurch ausgeübten Druck, dem Mangel an Verfahrensrechten sowie der Überforderung der Justiz²⁸ einmal ganz abgesehen²⁹. Diese Option erscheint daher nur schwer akzeptabel. Und: Wie wären Fälle beschaffen, die für eine unmittelbare Vermittlung „geeignet“ erscheinen?³⁰ Komplexer als solche, die den Betroffenen selbst überlassen werden können (durch „Hinweis“), zugleich aber weniger anspruchsvoll als jene, deren Konfliktregelung speziell geschulter Mediatoren und deswegen einer offiziellen Zuweisung an eine Ausgleichsstelle bedarf? Das bleibt offen.

Doch davon ganz abgesehen läßt die Vorgabe von zumindest drei verschiedenen, aber weder verfahrensmäßig noch in ihrem Verhältnis zueinander abgesicherten Varianten des Initiativwerdens zu viel Spielraum, der möglicherweise mangels Klarheit nicht genutzt werden wird.

2.2. Gesetzlicher Ausschluß von Fällen?

Immerhin regelt § 155a StPO, wann ein Fall *nicht* als ausgleichstauglich angesehen werden „*darf*“³¹, nämlich dann, wenn der ausdrückliche Wille des Verletzten entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird zwar vordergründig kein ausdrückliches Zustimmungserfordernis normiert;

sie läuft jedoch inhaltlich auf ein solches hinaus. Lehnt nämlich das Opfer die Beteiligung an einem TOA (zunächst) ab, ist der Fall als ungeeignet zu betrachten. Das Opfer kann somit den Versuch des Staatsanwalts oder Gerichts, auf einen TOA hinzuwirken, verhindern, und zwar unabhängig von den für die Ablehnung ausschlaggebenden Motiven. Sämtliche vom Opfer für die negative Entscheidung angezogenen Gründe (bis hin zu keinem bestimmten Grund), so auch Rache oder Begehrensneurose, führen zum selben Ergebnis. Und das obwohl sowohl nach § 46a StGB³² als auch (notwendigerweise) nach § 153a I 2 Nr. 5 StPO gerade dieser Situation der Weigerung des Opfers Rechnung getragen wird, indem das (ernsthafte) Bemühen um einen TOA und (ernsthafte) Erstreben von Wiedergutmachung ausreichend sein kann; und zwar völlig unabhängig von den konkreten Gründen für die Weigerung. Es wird kein Unterschied zwischen allgemein nachvollziehbaren und nicht berücksichtigungswürdigen Gründen gemacht. Von § 46a StGB (i.V.m. § 153b dStPO) werden im übrigen sowohl Fälle des autonomen als auch des vermittelten Ausgleichs erfaßt³³.

Selbstverständlich kann ein TOA im eigentlichen Sinn nur zustandekommen, wenn Täter wie Opfer konstruktiv darauf hinwirken wollen. Ein Ausgleich kann nicht gelingen, wenn das Opfer dies nicht wünscht; insofern ist es unerheblich, aufgrund welcher Motivationslage sich das Opfer gegen eine Beteiligung entscheidet. Freilich macht es einen Unterschied, ob man schon von Beginn an weiß, daß das Opfer nicht mitwirken will, oder ob dies erst im Zuge der Ausgleichsbemühungen herauskommt. Kann es nicht Fälle geben, in denen eine (vielleicht bloß) latent vorhandene Ablehnung in professionellem Rahmen hinterfragt werden sollte? Ausgleichsstellen zeichnen sich doch durch ihre besonderen Fähigkeiten im Bezug auf Konfliktregelungen und so auch im Umgang mit Opfern aus. Das heißt natürlich mitnichten, daß das Opfer gegen seinen Willen überredet werden soll! Aber ist nicht der Sinn der Einschaltung von professionellen Mediatoren auch, die Chance des Gelingens eines Ausgleichs zu erhöhen, und sei es lediglich durch eine wiederholende (erste) Kontaktierung des Opfers? Dasselbe kann auch für Fälle gelten, in denen das Opfer in Wahrheit bloß eine persönliche Begegnung vermeiden will, ein Ausgleich aber indirekt vermittelt sehr wohl möglich scheint³⁴. Bei enger Auslegung des neuen § 155a S.3 würde allen entsprechenden Bemühungen der Boden entzogen; Staatsanwalt und Gericht dürften nicht mehr zuweisen.

Abgesehen von inhaltlichen lassen aber auch systematische Erwägungen die vom Gesetzgeber in § 155a S.3 StPO gewählte Formulierung kontraproduktiv erscheinen. § 46a StGB respektiert, wie erwähnt, auch das Bemühen: Sind damit jetzt etwa nur noch diejenigen Fälle gemeint, in denen das Opfer zuerst zustimmt und hinterher (plötzlich) nicht mehr? Wohl kaum. Hängt es vom Zeitpunkt der

Weigerung des Opfers ab bzw. von dem Zufall, ob Staatsanwalt oder Gericht dies hinterfragen bzw. ob und wann sie davon erfahren? Doch nicht nur das Verhältnis zu § 46a StGB ist unklar. Auch die neue Variante des § 153a I 2 Nr. 5 StPO wäre nach ihrem Wortlaut ja trotzdem anwendbar, weil von vornherein das ernsthafte Bemühen reicht (ja: reichen muß).

2.3. Justizielle Endentscheidung

Die neue Konfusion betrifft schließlich auch die abschließenden (justiziellen) Reaktionsvarianten. Neben der Schaffung einer Vielfalt von Zugangsvarianten wurde zu allem Überfluß die bereits zuvor bestehende Vielfalt an Reaktionsmöglichkeiten durch die Einführung der Nr. 5 des § 153a StPO um eine weitere Variante ‚bereichert‘, ohne das Verhältnis zu § 153b StPO auch nur ansatzweise zu klären. Es ist eigentlich kein zwingender – und schon gar kein systematisch überzeugender – Grund ersichtlich, wieso zu der „Verankerung“ des TOA ausgerechnet wieder die alte Schiene über § 153a reaktiviert werden mußte; eine Vorschrift, die seit dem 1. Dezember 1994 – und das war ja gerade der besondere qualitative Fortschritt (s.o. Pkt. 1) – für den TOA rein normativ betrachtet keine Bedeutung mehr hatte³⁵ (auch wenn sich dies in der Praxis bislang noch anders darstellt³⁶). Wurde damit etwa bewußt an den gegenüber § 153b wesentlich engeren Anwendungsbereich (sollte dieser laut Begründung³⁷ nicht sogar *erweitert* werden?) des § 153a angeknüpft? Eine Unklarheit von vielen ist dabei, daß es rechtlich nunmehr *drei verschiedene Zeitpunkte* gibt, die – je nach gewählter Reaktionsvariante – relevant werden. Entscheidend für die Herstellung der materiellen Voraussetzungen des § 46a StGB ist der Beginn der Hauptverhandlung; der immer noch gebräuchliche § 153a Nr. 1 StPO ist bis zum Ende der HV anwendbar; und § 153a Nr. 5 verschiebt den Zeitpunkt des Erfolgseintritts nunmehr in die Zukunft. Wobei mit der letzten Variante nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein – wesentlicher – inhaltlicher Unsicherheitsfaktor geschaffen wird: die Frage nämlich, wann im Falle des Scheiterns ein rechtlich beachtliches Bemühen vorliegt und wann nicht.

An diesem Punkt gelangt man auch wieder zurück zu der Frage der „unmittelbaren Vermittlung“ durch Staatsanwalt oder Gericht: Ein aufgrund der ablehnenden Haltung des Opfers gescheiterter „unmittelbarer Vermittlungsversuch“ des Staatsanwalts oder des Gerichts, der ja niemals so intensiv sein kann wie bei einer Ausgleichsstelle, stellt sich auch in diesem Zusammenhang als unglückliche Variante dar. Die Einschaltung der Ausgleichsstelle (erst) *nach* dem „unmittelbaren Vermittlungsversuch“ erscheint dann wenig sinnvoll; gleiches gilt für die Erteilung der TOA-Weisung gem. § 153a I 2 Nr. 5 StPO. Sind dem Täter dann aber auch die Möglichkeiten des § 46a StGB, also das ernsthafte Bemühen, abgeschnitten? Schon die Verhinderung so ‚früher‘ Fehlschläge erfordert also, daß zur Vermittlung so weit wie möglich erfahrene Konfliktregler

eingesetzt werden sollten.

Und ganz grundsätzlich ist schließlich hinzuzufügen: den TOA als Weisung zu konzipieren ist *per se inadäquat*. Dies wurde ja bereits im Vorfeld der Einführung der TOA-Weisung im JGG ausführlich diskutiert³⁸, freilich ohne daß diese Bedenken sonderlich ernst genommen worden wären. Nach wie vor bleibt richtig, daß niemand verpflichtet werden *kann*, einen *gelungenen TOA* zustandezubringen, da das Wesen des TOA in der nicht erzwingbaren Einigung der betroffenen Personen besteht³⁹. Insofern ist die in § 153a StPO gewählte Formulierung des ernsthaften Bemühens und Erstrebens zwar die einzig mögliche; die Bestimmung bleibt aber aufgrund grundsätzlicher Systemwidrigkeit abzulehnen⁴⁰. Einerseits darf ja die Möglichkeit der Erfüllung einer Weisung nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängig sein, andererseits wurden nunmehr aber alle ‚echten‘ Initiierungsvarianten von der Zustimmung eines Dritten (des Opfers) abhängig gemacht. Es bleibt einigermassen unbegreiflich, in welchem Verhältnis diese *Weisung*, die ja (ergebnisoffene) *Abschlußentscheidung* ist, letztendlich zu der *Zuweisung als Initiierungsentscheidung* stehen könnte. Soll sie etwa doch Auffangreaktion für zuvor an der Ablehnung des Opfers gescheiterte TOA-Versuche sein?

3. Schlußbewertung

Eines ist dem Gesetzgeber fraglos gelungen: der TOA ist nun tatsächlich auch in der Strafprozeßordnung verankert. Das selbstproklamierte Ziel dieses Unternehmens freilich wurde mit den gewählten Mitteln weitgehend verfehlt. Denn weder wurde der Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert (ganz im Gegenteil), noch erscheinen die neuen Bestimmungen sonderlich geeignet, der Praxis nennenswerte Impulse für eine vermehrte Anwendung zu vermitteln. TOA ist nun nicht mehr gleich TOA⁴¹. Das reichlich unübersichtlich gewordene Gelände ganz verschiedener Anwendungsmöglichkeiten, die eine Vielzahl nicht abgestimmter, teilweise widersprüchlicher Detailregelungen in sich bergen, lädt nicht gerade zum Betreten ein. Vor allem nicht die vielen Justizpraktiker, die den TOA bislang noch nicht oder nicht so häufig anwenden und daher noch keine feste Routine entwickelt haben, die – wie etwa das Beispiel der (letztendlich zum Nutzen des TOA) nach wie vor populären Vorgehensweise gem. § 153a I 2 Nr. 1 StPO unter den Staatsanwälten zeigt – notfalls auch gegen gewisse Systemwidrigkeiten zum Ziel führen kann – wenn man nur will. Und gerade diese ‚Neueinsteiger‘ hätte der Gesetzgeber doch eigentlich gewinnen sollen.

4. Literatur

Bannenberg B. (2000): Victim-Offender Mediation in Germany. In: *European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative*

- Justice* (Hg.): Making Restorative Justice Work. Leuven 2000, 285ff.
- Baumann, J. et al.* [Arbeitskreis AE] (1992): Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). München 1992.
- Hartmann, A. (1996): *Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der „Bundesweiten TOA-Statistik“*. DBH-Materialien Nr. 31.
- Hartmann, A. (1997): *Forschungskonzept der Bundesweiten TOA-Statistik*. In: E. Hassemer, E. Marks u. K. Meyer (Hg.): *Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung Bonn 1997*, 413ff.
- Hartmann, A., Stroezel, H. (1998): *Die Bundesweite TOA-Statistik*. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998*, 149ff.
- Hartmann, U. (1998): *Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden 1998*.
- Hassemer, E.* (1998): Praktische Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich - Befunde und Konsequenzen. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998*, 373ff.
- Kaiser, G.* (1994): Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. ZRP 27 (1994), 314ff.
- Kilchling, M. (1996): *Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. Eine kritische Würdigung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46a StGB aus viktimologischer Sicht. NStZ 16 (1996)*, 309ff.
- Kilchling, M. (2000): *TOA-E versus ATA-E – Empirische Befunde zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs*. In: J.M. Jehle (Hg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 106, Mönchengladbach 2000 [im Druck]*.
- Kilchling, M., Löschnig-Gspandl, M. (2000): *Legal and Practical Perspectives on Victim/Offender Mediation in Austria and Germany. International Review of Victimology 7 (2000)*, 305ff.
- Kurze, M. (1997): *Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. Eine Umfrage unter Strafrichtern und Staatsanwälten. Wiesbaden 1997*.
- Lenke, M.* (1998): Kommentar zu LG Potsdam, NJ 52 (1998), 214.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1996): Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht. Juristische Schriftenreihe Bd. 87. Wien 1996.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1999): Der außergerichtliche Tatausgleich im allgemeinen Strafrecht: Voraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten. In: *R. Miklau u. H.V. Schroll* (Hg.): *Diversion, Ein anderer Umgang mit Straftaten, Analysen zur Strafprozeßnovelle 1999*. Wien 1999, 85ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (2000): TOA-E versus ATA-E – Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen. In: *J.M. Jehle* (Hg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 106, Mönchengladbach 2000 [im Druck]*.
- Löschnig-Gspandl, M., Kilchling, M.* (1999): Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht von Deutschland und Österreich - Konzeptualisierung einer vergleichenden Implementations- und Evaluationsforschung. In: *H.-J. Albrecht* (Hg.): *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut. Freiburg i. Br. 1999*, 243ff.
- Loos, F.* (1999): Bemerkungen zu § 46a StGB. In: FS für H.J. Hirsch, hrsg. v. *T. Weigend u. G. Küper*. Berlin/New York 1999, 851ff.
- Pfeiffer, C. (1992): *Täter-Opfer-Ausgleich – das Trojanische Pferd im Strafrecht? ZRP 25 (1992)*, 338ff.
- Rautenberg, E. (1994): *Täter-Opfer-Ausgleich im Land Brandenburg NJ 48 (1994)*, 300ff.
- Rautenberg, E.* (1997): Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen - praktische Erfahrungen aus dem Land Brandenburg. ÖJZ 62 (1997), 819ff.
- Rössner, D., Klaus, T.* (1998): Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis. In: *Bundesministerium der Justiz* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998*, 49ff.
- Steffens, R.* (1999): Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. Mönchengladbach 1999.
- Tolmein, O.* (1999): Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich? ZRP 32 (1999), 408ff.
- Trenczek, T.* (1992): Täter-Opfer-Ausgleich. Grundgedanken und Mindeststandards. ZRP 25 (1992), 130ff.
- Wandrey, M., Weitekamp, E.* (1998): Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: *D. Dölling et al.* (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998*, 121ff.

5. Anmerkungen

1 Bei einer Übertragung der ‚österreichischen Verhältnisse‘ – mit zuletzt 6.841 Fällen allein im Erwachsenenbereich im Jahr 1999 (vgl. VBSA, Fachbereichsstatistik ATA 1999) – auf Deutschland müßten sich die Anwendungen mit der etwa zehnmal höheren Bevölkerungszahl eigentlich auf mehr als 68.000 belaufen. Ein solcher Vergleich erscheint vorerst freilich mehr als Fiktion denn als realitätstaugliche Projektion. Immerhin ist aber zu berücksichtigen, daß bei uns wesentlich mehr Jugendfälle in den Täter-Opfer-Ausgleich gelangen als in unserem Nachbarland, was die Relation insgesamt dann zumindest ein wenig günstiger erscheinen läßt. Siehe zu der Häufigkeitsverteilung vergleichend LÖSCHNIG-GSPANDL/KILCHLING 1999, KILCHLING/LÖSCHNIG-GSPANDL 2000.

2 Während eine Studie aus Hannover ein geeignetes Fallpotential von 16 % (U. HARTMANN 1998, 207) ausmacht, wagen WANDREY/WEITEKAMP (1998, 143) sogar eine noch höhere Schätzung von gut 20 Prozent aller polizeilich registrierten Straftaten. Nominal betrachtet wären das bis zu 600.000 Fälle im Jahr.

3 Die tatsächliche Zahl der durchgeführten Ausgleichsverfahren kann mangels statistischer Erfassung nach wie vor nur geschätzt werden. Selbst die von der Forschungsgruppe TOA geführte bundesweite TOA-Statistik beruht auf freiwilligen Rückmeldungen

und bleibt damit lückenhaft; vgl. A. HARTMANN 1996 u. 1997; HARTMANN/STROETZEL 1998; BANNENBERG 2000. Neben Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist insbesondere mit Brandenburg ein besonders anwendungsfreundliches (neues) Bundesland (mit 3.186 der insgesamt 6.250 Fälle in den NBL in 1997; vgl. dazu RAUTENBERG 1997 sowie umfassend zur Situation in den neuen Ländern STEFFENS 1999) überhaupt nicht repräsentiert.

4 Vgl. z.B. WANDREY/WEITEKAMP 1998, 131.

5 Bislang unveröffentl. Zählung der Forschungsgruppe TOA.

6 BANNENBERG 2000, 264.

7 Siehe oben Anm. 1.

8 Deren Anteil am Fallaufkommen liegt bei mehr als zwei Dritteln; vgl. A. HARTMANN 1996.

9 § 10 I 3 Nr. 7 JGG. Diese Vorschrift war wegen des damit verbundenen Zwangscharakters des TOA von Anfang an umstritten (s.u. Pkt. 2.3.).

10 Siehe zur Reichweite des § 46a ausführlich KILCHLING 1996, ROSSNER/KLAUS 1998, LOOS 1999.

11 PFEIFFERS schon 1992 geprägte Metapher vom „trojanischen Pferd“ findet eigentlich erst in Bezug auf die fast schon trickreich anmutende ‚Verpackung‘ des § 46a ausgerechnet in diesem hauptsächlich auf Anti-OK-Maßnahmen bezogenen Gesetz ihre passendste Grundlage.

12 Vgl. §§ 153, 153a [a.F.] StPO.

13 Außer Betracht bleiben hier die schon älteren sanktionsbegleitenden Alternativen im Rahmen der Straf- bzw. Strafrestaussatzung zur Bewährung (§§ 56, 56b II Nr. 1, 57 StGB), wo sich das restitutive Element vorwiegend als reine Wiedergutmachungsaufgabe darstellt, sowie die in der Praxis recht unbedeutende Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 56a II Nr. 1 StGB).

14 AE-WGM; vgl. dazu z.B. BAUMANN ET AL. 1992.

15 Vgl. §§ 4, 5 AE-WGM; danach sollte das Absehen von Strafe die Regel, die Bestrafung der Ausnahmefall sein.

16 1997 waren lediglich 27.169 aller formellen Strafen Freiheitsstrafen über 1 Jahr; das ist ein Anteil von gerade 3,9 %; vgl. STAT. BUNDESAMT, StVStA(A) 1997, 120f.

17 Vgl. z.B. KURZE 1997.

Buchtipps:

Alexander Redlich: *Konfliktmoderation*. Windmühle Verlag 1997. 213 Seiten. ISBN 3922789633

Das Buch beruht auf sozialwissenschaftlichen Grundlagen. Es sensibilisiert für problematische Strukturen in Teams, schult den Blick für Beziehungsstörungen und zeigt die Basiskompetenzen der Konfliktmoderation auf. Außerdem enthält es eine Kurzfassung der Handlungsstrategien (quasi für die Westentasche) und einen Beurteilungsbogen zur Selbstevaluation der Moderationsfähigkeit. Vier Fallbeispiel mit typischen Konfliktsituationen runden das Buch ab.

18 Vgl. WALTER ET AL. 1999. Kritisch auch LEMKE 1998, der darauf aufmerksam macht, daß eine verantwortliche Verteidigung stets die Möglichkeiten des § 46a im Auge behalten müsse.

19 Anders war dies – bis zu der zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Verlagerung des ATA-E vom materiell-rechtlichen in den prozessualen Diversionkontext (vgl. die Strafprozeßnovelle 1999; BGBl I 1999/55; näheres dazu bei LÖSCHNIG-GSPANDL 1999 u. 2000) – lediglich in Österreich gewesen, wo Straftaten, die den ATA erfolgreich durchlaufen hatten, als solche qua Gesetzes *gar nicht mehr strafbar* waren (sog. materiell-rechtlicher Strafausschließungsgrund gem. § 42 öStGB; vgl. zur früheren Rechtslage ausführl. LÖSCHNIG-GSPANDL 1996, LÖSCHNIG-GSPANDL/KILCHLING 1999). Auf der Grundlage des deutschen § 46a bleibt die Strafbarkeit hingegen bestehen; es wird lediglich die Strafe reduziert, im Idealfall auf das Maß Null.

20 Siehe für viele etwa KAISER 1994.

21 Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen v. 20.12.1999, BGBl. I, 2491; siehe auch BT-Drucks. 14/1928.

22 BT-Drucks. 14/1928, 3; siehe auch unten Anm. 37.

23 Viele Punkte können hier aus Platzgründen leider nur angerissen werden. Siehe zu den folgenden Punkten 2.1. bis 2.3. ausführlicher LÖSCHNIG-GSPANDL 2000. Dem genannten Beitrag verdankt der Verfasser die wesentlichen Impulse für den vorliegenden Beitrag.

24 BT-Drucks. 14/1928, 6 u. 8.

25 Siehe für viele z.B. TRENCZEK 1992, 130f.

26 Siehe etwa Nr. 93 III RiStBV. Noch weitergehend sind einige Runderlasse auf Länderebene, die den Täter-Opfer-Ausgleich bei staatsanwaltlichen Divisionsentscheidungen gezielt auch im Erwachsenenstrafrecht fördern sollen; vgl. z.B. aus den alten Bundesländern den Erlaß des schleswig-holsteinischen Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 1991 (SchiHA 1991, 153 = StVert 1992, 42) sowie aus den neuen Ländern den Erlaß des brandenburgischen Ministers der Justiz v. 14.8.1992 (JMBl Brandenburg 1992, 138f.; vgl. auch RAUTENBERG 1994); andere Bundesländer haben vergleichbare Vorschriften erlassen; vgl. HASSEMER 1998, 375ff.

27 BT-Drucks. 14/1928, 8.

28 Vgl. ROSSNER/KLAUS 1998, 110.

29 Dazu TOLMEIN 1999, 410.

30 BT-Drucks. 14/1928, 8.

31 Der ursprüngl. Gesetzesentwurf hatte insoweit übrigens noch eine Soll-Bestimmung vorgesehen.

32 ROSSNER/KLAUS 1998, 52 (m.w.N.); KILCHLING 1996, 314.

33 ROSSNER/KLAUS 1998, 50 (m.w.N.), 70.

34 Siehe zur Bedeutung des indirekten TOA (insbes. aus Opfersicht) ausführl. KILCHLING 1996. Die derzeit laufende vergleichende Evaluationsforschung zur Praxis von TOA u. ATA im Erwachsenenbereich (siehe ausführl. LÖSCHNIG-GSPANDL/KILCHLING 1999) zeigt eine sehr hohe quantitative Bedeutung indirekter Ausgleichs gerade in Deutschland; näher dazu KILCHLING 2000.

Zur Diskussion gestellt:

Den nachfolgenden Bericht haben wir mit der Bitte um Abdruck erhalten, der wir hiermit gerne entsprechen – zumal der Täter-Opfer-Ausgleich in Gewaltbeziehungen zunehmend diskutiert wird.

Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht eines Täterprogramms

Im Rahmen des Interventionsprojektes KIK-SCHLESWIG-HOLSTEIN wurde ein Programm für die Arbeit mit gewalttätigen Männern entwickelt. Hierbei wurden immer wieder Aspekte des TOA besprochen und diskutiert. Daraus hat sich für die Autoren des Täterprogramms, die hier vorgestellte Sicht auf TOA aus der Perspektive der Täterarbeit ergeben.

In Deutschland ist umstritten, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Gewaltbeziehungen angemessen ist, und zwar juristisch vor dem Hintergrund des § 46a StGB als auch auf der fachlichen Ebene im Hinblick auf die Wirkungen dieser Techniken.

Bei der Beschäftigung mit TOA zeigt sich, dass Begriffe in verschiedenen Kontexten/Ebenen in unterschiedlicher Weise genutzt werden. Diese Begriffe innerhalb der TOA-Debatte sind: Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Konfliktregelung. International ergibt sich eine noch breitere Anwendung (Bannenber, S. 14). Aus dem Eigennamen des "Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" und im Artikel "Grundlegende Fragen" werden ebenfalls Begriffstrennungen vorgenommen (Servicebüro Homepage www.toa-servicebuero.de).

So kann die Forderung von Bannenber, den Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen Varianten neu zu positionieren, nur unterstützt werden. Dies ist besonders wichtig bei der Diskussion, ob TOA für Gewaltbeziehungen geeignet ist. Von daher sollen unterschiedliche Arten von TOA herausgearbeitet werden, die dann mit verschiedener Intensität von Gewaltbeziehungen in ein Verhältnis gesetzt werden. Damit kann dem Ziel näher gekommen werden, auf verschieden gelagerte Gewaltbeziehungen mit jeweils angemessenen Reaktionen und Sanktionen zu antworten und dadurch den je verschiedenen Ursachen von Gewalt gerechter zu werden. Denn nur die möglichst angemessene Reaktion auf die jeweiligen Ursachen der ausgeübten Gewalt erlaubt eine wirksame, gerechte und außerdem Ressourcen schonende Reaktion.

Zuerst wird eine Begriffsklärung vorgenommen, um anschließend einen Vorschlag zu unterbreiten, wie Täterarbeit in diese TOA-Varianten einzuordnen ist. In

einem dritten Schritt wird dann die von uns vorgenommene Klassifizierung der Gewaltbeziehungen (vgl. Zimmermann, S. 89ff) genutzt, um die verschiedenen Intensitätsstufen der Gewaltbeziehungen den TOA-Varianten und diesem Täterprogramm zu zuordnen.

I Der TOA und seine Varianten

Der TOA betont die persönliche Begegnung von Tätern und Opfern und den Versuch, in einem gemeinsamem Gespräch – unter Anwesenheit eines Vermittlers – die Tat und die Folgen zu besprechen, zu verarbeiten und eine Lösung für die Zukunft zu finden. Diese kann in verschiedenen Formen der Wiedergutmachung, in konkreten Wiedergutmachungsleistungen oder in Entschuldigung und Klärung des Konfliktes bestehen. Der TOA ist zwar in das Strafrecht eingebettet, folgt aber anderen Regeln. Die Vermittlungsarbeit wird nicht durch Juristen geleistet, diese entscheiden jedoch über die strafrechtliche Erledigung des Falles (Bannenber, S. 18).

Folgende Vermittlungsstandards gelten beim TOA: Die Vermittlungsperson beim TOA versteht sich als unparteilicher Dritter, der bestimmte Prinzipien bei der Vermittlung beachtet. In erster Linie bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob einer TOA-Einrichtung ein Fall zugeleitet wird, der geeignet erscheint. Die Entscheidung, ob ein Fall tatsächlich ausgleichsgeeignet ist, liegt dann bei dem Vermittler der TOA-Einrichtung. Dieser klärt in Vorgesprächen, ob eine grundsätzliche Bereitschaft von Täter und Opfer vorliegt, einen Ausgleich zu versuchen. Dabei wird auf Opfer- wie Täterseite darauf geachtet, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt.

Der Vermittler hat folgende Aufgaben:

Er muss die Beteiligten über TOA, das Strafverfahren und die Konsequenzen detailliert informieren, den Hinweis auf die endgültige Entscheidungskompetenz der Justiz geben, die freiwillige Teilnahmebereitschaft von Täter und Opfer abklären und weitere notwendige Kontakte herstellen (Bannenber, S. 19). Der Vermittler benötigt persönliche und berufliche Kompetenz, die häufig mit der Ausbildung als SozialarbeiterIn oder PsychologIn erworben wurde (Bannenber, S. 20).

Hinsichtlich der strafrechtlichen Perspektive ist hier der § 46a "Täter-Opfer-Ausgleich" StGB zu nennen: "Hat der Täter in den Bemühungen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt [oder ...], so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig

Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“ Durch diese Sanktionsnorm sollen Diversionsmaßnahmen ergänzt und eine dritte Spur, Restitution und Wiedergutmachung neben Spezialprävention und Tatschuldausgleich, normiert werden. Auf der Seite des Opfers soll sein Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation stärker zur Geltung gebracht und gleichzeitig dem Täter ermöglicht werden, die Verwerflichkeit seines Handelns sowie dessen Folgen zu erkennen. Strafmildernd wirkt, wenn er bereit ist, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Darüber hinaus kann durch diese Ausgleichsmaßnahmen besser als mit der üblichen Bestrafung präventiv eine Verhaltensänderung eingeleitet und ihm sein Unrecht besser bewusst gemacht werden. Es soll aber nicht jede Form des Schadensausgleichs ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Einzelfall honoriert werden (so insb. Tröndle StGB 1999, Rd. 5-5), da in der Allgemeinheit nicht der Eindruck entstehen darf, dass die Tat ohne Folgen bleibt und der Täter in billiger Gnade aus der Verantwortung entlassen wird. Dies zu leisten, wird somit Aufgabe eines TOA sein.

1 Die Mediation

Mediation ist im weitesten Sinne Vermittlung und kann wohl als die klassische Form des Täter-Opfer-Ausgleiches verstanden werden. Man versteht darunter eine Form außergerichtlicher oder alternativer Streitbeilegung unter Anleitung eines oder mehrerer Vermittler. In der deutschen Strafrechtspraxis wurde der Begriff Mediation bisher selten verwandt. Es geht eher um Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung und Konfliktregelung (Bannenber, S. 14). Mediation ist die Vermittlung in einem Konflikt verschiedener Parteien mit dem Ziel einer Einigung, deren Besonderheit darin besteht, dass die Parteien freiwillig eine faire, kreative und rechtsverbindliche Lösung mit Unterstützung eines Mediators auf der Grundlage der rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten und Interessen eigenverantwortlich erarbeiten. “Der Vorteil dieser Verfahren wird darin gesehen, dass solche freiwillig gefundenen und nicht gerichtlich auferlegten Ergebnisse in höherem Masse akzeptiert werden und Bestand haben” (Bannenber, S. 15).

Mediation ist keine anwaltliche Vertretung (jede Partei spricht für sich selbst), keine Beratung oder Interessenvertretung und keine Schlichtung (Mediatoren urteilen und entscheiden nicht, sie schreiben keine Lösung vor). Die ethischen Grundsätze werden im Wesentlichen mit Idealvorstellungen wie Fairness, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Vertrauen charakterisiert (Bannenber, S. 16). So kann Mediation daher als außergerichtliche, vorgegerichtliche Vermittlung verstanden werden (vgl. Bannenber, S. 15 f.).

Der Versuch, Mediation auf diesen Bereich des TOA

festzulegen, ist sehr sinnvoll, da dadurch wesentlich klarer wird, dass Mediation die klassische außergerichtliche Vermittlung zwischen Täter und Opfer darstellt und somit dem Ideal des TOA am nächsten kommt.

Mediation, und insbesondere die vorhandenen Ansätze der Trennungs- und Scheidungsmediation, wird hier als Angebot verstanden, das in seiner Ausgestaltung individuell mit dem Mediator auf die Bedürfnisse der Konfliktparteien abgestimmt wird und sich in einem nicht festgelegten starren Muster bewegt. Einrichtungen, die Mediation durchführen, verdienen gesellschaftliche Förderung und kommen einem wachsenden Bedürfnis der Menschen entgegen, wie ihre steigende Inanspruchnahme und die veränderte Einstellung der Justiz und vieler sonstiger gesellschaftlicher Bereiche zeigt. Man muss jedoch klar sehen, dass damit Beziehungskonflikte, die gewalttätig ausgetragen werden und eine mögliche Gewaltspirale in Gang setzen, nur in äußerst seltenen Fällen erreicht und gelöst werden können. Somit ergibt sich für den strafrechtlichen Umgang mit Beziehungskonflikten zwar eine Möglichkeit, Opfer und Täter auf die Möglichkeit der freiwilligen außergerichtlichen Mediationsverfahren aufmerksam zu machen. Diese Mediationsverfahren setzen jedoch strikte Freiwilligkeit und ein Machtgleichgewicht voraus (der Druck des Strafrechts kann deshalb nicht eingesetzt werden), sie setzen auch voraus, dass die schlagende Person entweder bereits Einsicht in das eigene Fehlverhalten besitzt, dieses beenden will und Hilfe sucht und damit gleichberechtigte Verhandlungen ermöglicht (Bannenber, S. 169 f.).

Neue Publikationen teilen diese Auffassung (vgl. als Beispiel die Ausführungen von Pelikan im Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie; (Pelikan [b])). Ebenfalls kann festgestellt werden, dass zur gleichen Zeit die Mediation als Synonym für Täter-Opfer-Ausgleich genutzt wird.

Arbeitsdefinition “Mediation”

Mediation ist eine außer- und vorgegerichtliche Vermittlung zwischen zwei gleichberechtigten Parteien. Mediation ist im Wesentlichen gleichzusetzen mit dem klassischen TOA.

2 Die Konfliktregelung

Für Bannenber ist die Konfliktregelung das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation, in dem das persönliche Ausgleichsgespräch der Mediation etwas in den Hintergrund gerät (Bannenber, S. 21). Der Sinngehalt der TOA-Konfliktregelung aus strafrechtlicher Perspektive kann folgendermaßen charakterisiert werden: Im Wege der freiwilligen Verantwortungsübernahme und des Ausgleichs der Tatfolgen durch den Täter sollen die Bekräftigung der durch die Tat verletzten Norm und die Integration des

Täters in die Gesellschaft erreicht werden. Dem Opfer soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und es soll das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der TOA-Variante "Konfliktregelung" in die formalen Regeln des Strafverfahrens wird eine rationale Konfliktbearbeitung ermöglicht (vgl. Dölling, S. 487 ff.; Bannenber, S. 53). Die Vermittler sind gehalten, keine neutrale Position einzunehmen, die Gewalt des Mannes als eine kriminelle und nicht entschuldbare Handlung zu bezeichnen und auf die strafrechtlichen Sanktionen hinzuweisen. In Abweichung von üblichen Mediationsverfahren wird deutlich auf das Gewaltverbot und mögliche Sanktionen hingewiesen. Es ergeht eine Warnung an den Täter. Ebenso hat der Vermittler die Frau zu beraten und sie über ihre Rechte aufzuklären. Die Konfliktregelungsfälle werden dokumentiert und die darin stattfindenden Vereinbarungen kontrolliert (Bannenber, S. 81). Ebenso hat der Vermittler die chronischen und lang dauernden Gewaltanwendungen herauszufiltern. In diesem moderierten Konfliktgespräch wird der Täter mit den Folgen seiner Tat konfrontiert und angehalten, Verantwortung zu übernehmen. Ziel sind konkrete Vereinbarungen zwischen Mann und Frau, die darin bestehen können, dass der Täter die gemeinsame Wohnung verlässt und/oder an einem Täterprogramm teilnimmt (Bannenber, S. 11). Für Konflikte im Bereich des Strafrechts ist festzuhalten: Eine Konfliktregelung nach einer Straftat lebt davon, dass im Hintergrund Zwangsmittel bereitgehalten und im Notfall zum Schutz des Schwachen aktiviert werden. Die Basis dieser TOA-Variante ist also eine eingeschränkte Freiwilligkeit. Aus diesem Grund sollte sie nicht Mediation, sondern Konfliktregelung genannt werden (Bannenber, S. 17).

Arbeitsdefinition "Konfliktschlichtung"

Die Konfliktschlichtung ist eine moderierte, strafrechtlich fundierte, Gewalt negativ bewertende Vermittlung zwischen Täter und Opfer. Sie ist damit das strafrechtliche Äquivalent zur Mediation.

3 Die Wiedergutmachung

Die Wiedergutmachung stellt ein wesentliches Element des TOA dar. Der Frau soll durch die Feststellung der Verantwortlichkeit des Täters und durch den Schadensausgleich Gerechtigkeit zuteil werden und das Bedürfnis des Opfers nach Konfliktregulierung erfüllt werden. Durch Einbindung der TOA-Variante "Wiedergutmachung" in die formalen Regeln des Strafverfahrens wird eine rationale Konfliktbearbeitung ermöglicht (Bannenber, S. 53). Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen

und in gewissem Umfang Schuldausgleich geleistet. Hierbei wird unterschieden zwischen einer Wiedergutmachung, die sich an das Opfer richtet, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem gemeinsamen Ausgleichsversuch. Hier wird auf die Idee des ‚reintegrative shaming‘ verwiesen: Das Opfer muss nicht direkt an den Ausgleichsverhandlungen teilnehmen, um die Opferperspektive zu verdeutlichen. Der Täter muss sich dagegen mit seiner Tat auseinandersetzen und diese verantworten. Dass dies selbst bei schwersten Gewalttaten funktionieren kann, zeigen Erfahrungen Weidners mit dem Anti-Aggressivitätstraining bei Gewalttätern in der Justizvollzugsanstalt sowie die Täterprogramme in Österreich, England, USA und Deutschland.

Die Wiedergutmachung dient der positiven Generalprävention und kann spezialpräventiv wirken, wenn der Täter zur Normanerkennung gelangt. Die Wiedergutmachung ist eine beachtenswerte Perspektive. International geht die praktische Umsetzung unter den Stichworten ‚restorative justice‘ und ‚reintegrative shaming‘ teilweise noch weiter als bisherige Erprobungen des TOA in der deutschen Praxis (Bannenber, S. 54). "Für die große Zahl von Fällen von Beziehungsgewalt erscheint ein Vorgehen, das Elemente der Wiedergutmachung in den Mittelpunkt der kriminalrechtlichen Reaktion stellt, angemessen" (Bannenber, S. 171).

Arbeitsdefinition "Wiedergutmachung"

Durch Wiedergutmachung wird den Strafzwecken in erheblichem Umfang entsprochen und in gewissem Umfang Schuldausgleich geleistet. Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer Wiedergutmachung, in der das Opfer eingebunden ist, und einer Wiedergutmachung ohne die Teilnahme des Opfers an einem Ausgleichsversuch. Die Leistungen der Täter sind immer noch freiwillig. Die Wiedergutmachung stellt die härteste Vorgehensweise der Gemeinschaft und des Staates im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs dar. Die persönliche Auseinandersetzung von Täter und Opfer steht hierbei nicht mehr im Vordergrund.

II Täterarbeit als Wiedergutmachung

Als Besonderheiten lassen sich bei Gewaltopfern in der Familie feststellen (im Gegensatz zu "anonymen" Tätern):

- die psychisch belastende Situation der Opfer vor einer Entscheidung zur Strafanzeige,
- die Opfer sind oft dem Täter weiter ausgeliefert, wenn es ihnen nicht gelingt, die Beziehung zu beenden,
- die Opfer müssen eventuell mit verstärkten Aggressionen der Täter rechnen,

- die Situation wird verschlimmert durch Kinder, finanzielle Abhängigkeiten und in manchen Fällen durch Syndrome "erlernter Hilflosigkeit", durch Erziehung und Lebensstil; dies macht eine Beendigung der Gewaltsituation durch Trennung oft nicht möglich,

- oft ist eine Ambivalenz vorhanden: Die Frauen wollen den Täter nicht immer verlassen oder kehren zurück,

- die Polizei wird häufig zur akuten Krisenintervention gerufen, eine Strafverfolgung wird wegen der zu erwartenden Konsequenzen aber abgelehnt.

- Opfer haben geringe Hoffnungen, durch ein übliches Strafverfahren ihre Lebenssituation verbessern zu können (vgl. Bannenber, S. 36; Beulke.)

- Demgegenüber steht die große Mehrzahl der Misshandler, die sich nicht für schuldig hält (Godenzi, S. 348).

So geht auch Bannenber davon aus, dass Mediation oder Konfliktregelung nur bei einer Bereitschaft des Täters in Betracht kommt: Fehlt diese Bereitschaft des Opfers oder des Täters, kommen andere Wiedergutmachungs-bemühungen des Täters, Auseinandersetzungen mit der Gewalt- und Opferproblematik oder symbolische Wiedergutmachungen in Betracht (Bannenber, S. 172).

Jessica Hochmann kommt aufgrund der bundesweiten TOA-Statistik von 1996 sowie der TOA-Statistik der Kieler Gerichtshilfe zu folgendem Schluss: "Es bleibt festzustellen, dass, ausgehend von der Deliktart, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung in den Fällen höher ist, in denen kein Beziehungskonflikt vorherrschte, also Täter und Opfer sich vorher nicht gekannt haben. Konflikte mit familiären, partnerschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hintergrund sind weitaus schwieriger zu lösen." Sie meint daher, dass lang anhaltende Konflikte, wie z.B. Paarkonflikte, wenig geeignet für die klassische TOA sind (Hochmann, S. 33 f.).

Ziel dieses Täterprogramms ist, dass Männer Beziehungskonflikte und -krisen wahrnehmen und gewaltfreie Lösungswege finden und einüben, um so nachhaltig zum Schutz von Frauen und Kindern beizutragen. Unser Verständnis von Gewalt geht davon aus, dass grundsätzlich der Gewalt-ausübende verantwortlich für seine Handlungen und deren Folgen ist. Erst wenn er keine Gewalt mehr zu Konfliktlösungen anwendet, können angemessene, d.h. die Frau in ihren Rechten berücksichtigende Konfliktbearbeitungen innerhalb der Beziehung erfolgen.

So wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Gewaltverhalten im Rahmen der Täterarbeit am sinnvollsten als eine Wiedergutmachungsleistung des Mannes verstanden werden kann. Das Täterprogramm kann hierbei nur eine Möglichkeit der angemessenen Reaktion auf die Beziehungsgewalt darstellen. Um aber die angemessene Reaktion festlegen zu können, muss eine Klassifizierung dieser Gewaltbeziehungen vorgenommen werden (vgl. u.a. Bannenber, Pelikan/Stangl).

III Die TOA-Varianten und die Klassifizierungen von Gewaltbeziehungen

In der Veröffentlichung von Zimmermann (Hrsg.) wird eine erste Gewaltklassifizierung vorgenommen, die hier nicht erläutert werden kann. In diesem Abschnitt soll dargestellt werden, wie die Gewaltkategorien zu den einzelnen TOA-Varianten in Bezug gesetzt und begründet werden können.

1 Die Kategorie "einmalige Gewalthandlungen"

Diese Art der Gewaltbeziehung stellt die unterste Intensitätsform der Gewaltbeziehung dar. Hier erscheint die "Mediation" als angemessenste Form innerhalb einer Bandbreite staatlichen Handelns. Denkbar ist dies z.B. für Fälle, bei denen zwar eine Strafanzeige während einer Trennungsaueinandersetzung erstattet wurde, beide aber zu einer freiwilligen Teilnahme an einem Konfliktgespräch bereit sind und keine erneuten Straftaten drohen (Bannenber, S. 62). Hinzu kommen muss, dass der Täter zu Schadenersatzleistungen und Entschuldigungen selbsttätig bereit ist und diese Leistungen vom Opfer akzeptiert werden (auch ohne persönliches Treffen) (Bannenber, S. 63). Es muss weiterhin darauf geachtet werden, dass die Frau über die notwendigen psychischen und sozialen Ressourcen für einen Ausgleichsprozess verfügt, und es darf keine lange Konfliktgeschichte vorhanden sein (Bannenber, S. 77).

Sollten die o.g. Anforderungen an eine Mediation nicht zutreffen, scheint die TOA-Variante "Konfliktregelung" angemessenen.

2 Die Kategorie "gewalthafte Konfliktaustragung"

Hier ist keine Vermittlung im Sinne der Mediation möglich, da die wiederholten Gewalthandlungen schon Teil einer destruktiven Paardynamik sind und angstfreie Vermittlungen via Mediation deshalb nicht möglich sind. Mediationsverfahren würden bei dieser Gewaltklassifizierung die Durchsetzung des Rechts des Stärkeren fördern. Wenzel beschreibt, dass Straftaten im sozialen Nahraum so gut wie immer auf lang anhaltenden und tief liegenden Konflikten beruhen, die durch ein einziges vermittelndes Gespräch, wie es im Rahmen des herkömmlichen Täter-Opfer-Ausgleiches vorgesehen ist, nicht zu beheben sind und daher eine Beratungsaufgabe für den Täter indizieren. Dort, wo tiefe Probleme vermutet werden, dürfte eine professionelle Beratung im Sinne einer Konfliktregelung sinnvoller sein als Schlichtung. Auch aus den Erfahrungen mit dem ATA im Erwachsenenstrafrecht wurde deutlich, dass eine Mediation der Ernsthaftigkeit der Taten nicht mehr gerecht wird und eine Normverdeutlichung

durchgeführt werden muss (Wenzel, S. 9; Bannenberg, S. 77).

Innerhalb dieser Klassifizierung sollte als Mindestangebot die Konfliktregelung gewählt werden. Hier gilt es, im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit auch ein Täterprogramm in Frage kommt. Denkbar sind vier Wege:

- a) Der Täter wird zu einer TOA-Stelle verwiesen und nimmt an dem Prozess der Konfliktregelung teil.
- b) Der Täter wird nach einer Prüfung des Sachverhaltes durch die TOA-Stelle in ein Täterprogramm verwiesen.
- c) Der Täter hat die Auflage, das Täterprogramm zu absolvieren und anschließend die TOA-Variante "Konfliktregelung oder Mediation" (nach dem Täterprogramm sollte er dazu in der Lage sein) in Anspruch zu nehmen.
- d) Es erfolgt eine Auflage zum Täterprogramm.

3 Die Kategorie "erhebliche Gewalt"

Diese Kategorie umfasst die schwerwiegenden Beziehungskonflikte und Paarbeziehungen mit langer Konfliktgeschichte oder solche, in denen das Vorliegen eines "battered woman syndrome" anzunehmen ist. Hier versagen die üblichen Methoden der Mediation und der Konfliktregelung eindeutig.

Konfrontative Techniken unter dem Druck des Strafrechts sind denkbar: Beratungsaufgaben, soziale Trainingskurse, Täterprogramm u.ä. Mit dem Mittel der Konfrontation kann eine Auseinandersetzung mit Gewaltthemen stattfinden, speziell mit Problemen der Gewaltanwendung in Partnerbeziehungen, den Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, dem Frauenbild, der Problematik der Kinder, die dem Gewaltklima ausgesetzt sind oder bei denen Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wird. In einem Gruppenprozess könnte versucht werden, nicht aggressive Konfliktlösungsmöglichkeiten zu erlernen.

4 Die Kategorie "extreme Gewalt"

Diese Klassifizierung der Gewaltbeziehung ist die extremste Form der Gewaltbeziehung und kann durch die üblichen Methoden der TOA-Varianten nicht angemessen betreut werden. Hier ist als Mindestansatz das vorliegende Täterprogramm inkl. des Intensivprogramms zu sehen: Angemessen wäre i.d.R. eine Gewalttätertherapie.

Diese Männer setzen Gewalt häufig als Konfliktlösung ein; zahlreiche Verfahren und Ermittlungen wegen diverser krimineller Delikte und bes. wg. Körperverletzungen innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen liegen vor. Die Gewaltbereitschaft und die Gewalthandlungen sind ichsynton, d.h. der Mann bejaht sein Verhalten und sieht es als völlig legitimes Mittel an. Männer mit derlei Verhaltensweisen und Einstellungen, die möglicherweise auf

soziopathische Persönlichkeitsstörungen hindeuten, sind für ambulante Täterprogramme wie das von Zimmermann (Hrsg.) beschrieben nicht geeignet (Saunders).

Konfliktregulation oder paartherapeutische Interventionen sind entweder kontraindiziert oder mit großer Vorsicht einzusetzen, da diese Männer Abgrenzungen oder autonome Handlungen der Frau als Kränkung erleben. Die Frauen sind durch die erfahrenen Gewalthandlungen stark traumatisiert und zeigen evtl. Muster erlernter Hilflosigkeit (Seligmann) oder hochgradige Ambivalenzen.

Dr. Friedrich Zimmermann

Für Rückmeldungen: S.Zimmermann@sozialarbeit.com

Literaturverzeichnis

Bannenberg Britta; Weitekamp, E.G.M.; Rössner, D.; Kerner, H.J.: "Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen", 1. Aufl. – Baden-Baden 1999; ISBN 3-7890-6061-5

Baulke, Werner: "Gewalt im sozialen Nahraum", Forschungsbericht – Passau 1995

Dölling, Dieter u.a.: "Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven". Hrsg: BMJ – Bonn 1998

Godenzi, Alberto: "Gewalt im sozialen Nahraum". 3. erw. Aufl. – Basel, Frankfurt am Main 1996; ISBN 3-7190-1539-4

Hochmann, Jessica: "Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich" – In: Neue Kriminalpolitik, 10/1, Februar 1998, S. 30-35; ISSN 0934-9200

Pelikan, Christa: "Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen – Ein Gutachten im Auftrag des Senatsamtes für die Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg" – Hamburg 1999

Pelikan, Christa; Stangl, Wolfgang [a]: "Private Gewalt": Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen" – In: Hammerschick, Walter; Pelikan, Christa; Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der "außergerichtliche Tatausgleich: Überlegungen anlässlich eines "Modellversuchs" im österreichischen

Die Sache mit dem Haken - Eine Leserbefragung

Bitte diese Seite kopieren und per Fax an 0221 / 94 86 51 23 schicken!

Der Info-Dienst kommt in die Jahre und hat sich etabliert. Am deutlichsten sind die Veränderungen am Umfang erkennbar. Die erste Ausgabe vom Juli 1996 mit ganzen vier Seiten kann gegenüber der aktuellen 12. Ausgabe mit mehr als 36 Seiten nicht standhalten.

Dem aufmerksamen Leser kann darüber hinaus nicht entgangen sein, dass jede neue Ausgabe in Druck, Layout und Herstellungsform – wie wir meinen – einen positiven Entwicklungsschritt darstellt.

Schwerpunktt Themen, wie der damalige ‚Referentenentwurf zur strafprozessualen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs‘, oder ‚Rechtsfragen‘ (Unfallversicherung, Vermittler als Zeuge, Gebührenordnung) sowie die festen Rubriken ‚Berichte aus den Bundesländern‘ und die ‚Opfer-Seite‘ haben aus dem Info-Dienst, wie wir aus vielen Rückmeldungen wissen, eine gern gelesene Fachzeitschrift gemacht.

Der Ideenreichtum der Redaktion ist damit noch nicht erschöpft. Inhaltlich wie gestalterisch ist ein weiterer Ausbau möglich. So wäre z. B. die Einbeziehung aktueller richterlicher Entscheidungen zum Täter-Opfer-Ausgleich ein nächster folgerichtiger Schritt.

Die Sache hat nur einen Haken: Die Kosten für jede Ausgabe haben sich im Laufe der Zeit mehr als verzehnfacht!

Das Servicebüro steht somit vor der einfachen, aber vielleicht folgenschweren Entscheidung, den Info-Dienst in reduziertem Umfang weiter kostenlos zu verteilen, oder sich zu bemühen, finanzielle Möglichkeiten zu finden, den Ausbau der jetzigen Fassung voranzutreiben.

Uns liegt in diesem Zusammenhang sehr viel an Ihrer Meinung! Machen Sie mit und füllen Sie den folgenden Fragebogen aus und/oder nutzen Sie die Möglichkeit zur offenen Meinungsäußerung. Unter allen Einsendern verlosen wir die kostenlose Teilnahme (incl. Unterbringung) an einem dreitägigen Seminar des Servicebüros im Jahre 2001.

- Ich bin für die kostenlose verkleinerte Form des Info-Dienstes.
- Ich befürworte eine Weiterentwicklung und bin bereit, jährlich drei Ausgaben (27.- DM inkl. Versandkosten) zu bezahlen.
- Grundsätzlich habe ich zu diesem Thema folgende Meinung:

- Für die Zukunft würde ich mir folgendes wünschen:

Absender:

Name, Vorname: _____

Institution: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ / Ort _____

*Diese Seite finden Sie auch
unter www.toa-servicebuero.de
zum Herunterladen.*

Auswahl einschlägiger DBH - Materialien

- **Fallgeschichten Täter – Opfer – Ausgleich**, Arbeitsgruppe "Falldokumentationen" (Hrsg.)
Hintergrundinformationen über die konkrete Fallarbeit im Täter – Opfer – Ausgleich anhand von 10 Fallgeschichten. Die Fallbearbeitung ist aufgegliedert in Fallzuweisung, Kontaktaufnahme, Vorgespräche, Ausgleichsgespräche, Rückmeldung, Ausgang des Verfahrens und die subjektive Sichtweisen des Täters, Opfers oder anderer Beteiligten. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 42, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- **Bibliographie Täter – Opfer – Ausgleich**, Hans – Jürgen Kerner (Hrsg.)
Die Schrift wurde erstellt von der "TOA Forschungsgruppe" mit der Idee, mittelfristig einen bibliothekarisch präzisen und sachlich vollständigen Nachweis der deutschsprachigen Veröffentlichungen zum weiteren Bereich des Täter – Opfer – Geschehens der Tatfolgen sowie der möglichen Tatfolgenbewältigung zu erstellen. Köln, 1998
DBH – Materialien Nr. 36, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- **Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA – Projekten / Mitarbeitern**, Günther Lindner (Hrsg.)
Über das Verhältnis zwischen Konfliktschlichtern und Staatsanwälten. Der Autor ermöglicht dem Leser anhand von Interviews mit Staatsanwälten eine bisher nicht gekannte Einsicht in staatsanwaltschaftliches Denken und Handeln. Köln, 1997 DBH – Materialien Nr. 35 ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 11,- DM
- **Gemeindenaher Konflikt-schlichtung: "Komm wir gehen nach Bremen...!": 10 Jahre Täter – Opfer – Ausgleich in einem Bürgerhaus**, Frank Winter (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Vorträge und Workshops der Tagung vom 7.5. – 9.5. 1998 in Bremen, sowie Aufsätze zum gemeindenahen Täter – Opfer – Ausgleichs Modell in Bremen. Köln, 1999
DBH – Materialien Nr. 39, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 13,- DM
- **Mediation und Probation. Bericht über das Seminar vom 8. – 12. Oktober 1997 in Wittenberg**, Jürgen Mutz, Erich Marks (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Überblick über die Situation des TOA in 20 europäischen Ländern. Vorträge.
DBH-Materialien Nr. 43, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM
- **Dokumentation des 8. TOA-Forums 'Grenzen verschieben - Auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik'**, TOA-Servicebüro (Hrsg.)
Tagungsdokumentation. Vorträge zum aktuellen Stand des TOA in Deutschland. Köln, 2000
Auf CD-ROM oder als DBH-Materialien Nr. 46, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 15,- DM

Die Materialienbände und die CD können bestellt werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Fax: 0221 – 94 86 51 23

email: info@toa – servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Materialien an:

Name: _____

Anschrift: _____

ANFORDERUNG VON UNTERLAGEN

Veranstaltung	Veranstaltungsort	Termine
- Seminar: Täter-Opfer-Ausgleich und Zivilrecht	Bonn	19. - 21.03.2001 Anmeldeunterlagen ab Dezember 2000
- Gründungsversammlung Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich	Bremen-Vegesack	22. - 23.03.2001 Anmeldebogen siehe Beilage
- 11. Lehrgang zum Konfliktberater/ zur Konfliktberaterin im Arbeits- feld Täter-Opfer-Ausgleich	Goslar, Wittenberg, Bonn	Oktober 2001 - September 2002 Anmeldeunterlagen ab April 2001
- Öffentlichkeitsarbeit erfolg- reich gestalten - TOA-Fachstellen im Rampenlicht -	Herbstein	26. - 28.09.2001 Anmeldeunterlagen ab April 2001
- Berufsbegleitender Weiterbildungs- studiengang Mediation (Dipl. Mediator/in FH)	Ludwigshafen	ab Oktober 2001 Dauer: 4 Semester Anmeldeunterlagen ab Mai 2001

Die Unterlagen können angefordert werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Fax: 0221 – 94 86 51 23
email: info@toa – servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Unterlagen an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Anhang:

Die Beschlüsse des 63. Deutschen Juristentages in Leipzig 2000 im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich

Zusammenfassung der Abteilungsthemen: Abteilung Strafrecht

Thema: Ist für die Strafjustiz ein dreigliedriger Justizaufbau, eine Reform des Rechtsmittelsystems und eine Aufgabenverlagerung auf außergerichtliche Verfahren zu empfehlen?

Der Gesichtspunkt der Justizentlastung durch außergerichtliche Entscheidungen wurde trotz des erheblichen Umfangs dieser Problematik in das Thema aufgenommen, weil er auch in den Reformvorstellungen damit verknüpft wird. Hierbei wird es um weitergehende Erledigungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren und um Regelungen zu Absprachen für die weitere Gestaltung des Verfahrens oder auch um einen Ausbau des Sühneverfahrens und Verfahrensregelungen für die Täter-Opfer-Vermittlung gehen können.

Täter-Opfer-Ausgleich; Einbeziehung privater Schlichtungsstellen

8. Die strafprozessuale Regelung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist trotz des Gesetzes vom 20.12.1999 (§§ 153a I 2 Nr. 5, 155a, b StPO) unzureichend.
angenommen: 39:29:12
9. Ablauf und Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs sind gesetzlich zu regeln.
angenommen: 40:36:9

Grundsätze für eine gesetzliche Regelung

10. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich ist Teil des staatlichen Strafverfahrens.
angenommen: 66:0:14
Die Verlagerung von Verhandlungen auf private Stellen im Rahmen eines Strafprozesses ist deshalb abzulehnen.
abgelehnt: 23:48:9
11. In der StPO ist zumindest festzuschreiben, daß die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Bereitschaft des Beschuldigten oder des Verletzten zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Schadenswiedergutmachung fördern sollen, indem sie
 - a) in geeigneten Fällen den Beschuldigten und den Verletzten auf die Möglichkeiten der Wiedergutmachung hinweisen (§§ 46, 46a StGB, 153a StPO),
 - b) mit dem Verfahren für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten innehalten und die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens aufschieben können, um dem Beschuldigten während dieser Zeit die Wiedergutmachung zu ermöglichen,
 - c) während dieser Innehaltenszeit außergerichtliche Schlichtungsstellen einschalten können, um eine Wiedergutmachung zu fördern oder herbeizuführen.**angenommen: 41:31:10**
12. Ferner ist eine gesetzliche Regelung mindestens folgender Fragen vorzusehen:
 - Schweigerecht des Beschuldigten und Belehrungspflicht;
 - Verwertungsverbot für das Strafverfahren beim Scheitern;
 - Recht auf Mitwirkung des Verteidigers und des Opferanwalts(Antrag RA Prof. Dr. Hamm)
abgelehnt: 36:39:6

Einbeziehung privater Schlichter

13. 1. Alternative

Nur bei Antragsdelikten ist der Hinweis auf private Schlichter unbedenklich, solange es sich um ein Angebot handelt und nicht um eine Zwangsbefriedung. Eine Verlagerung von Verhandlungen über Officialdelikte auf private Stellen ist abzulehnen.

abgelehnt: 17:48:12

2. Alternative

Auch bei Officialdelikten ist die Vermittlung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung durch private Schlichter unbedenklich, wenn sie auf Initiative des Beschuldigten oder des Verletzten und mit Einwilligung des jeweils anderen Beteiligten erfolgt.

angenommen: 52:13:14

14. Die Anforderungen an private Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sind gesetzlich zu regeln und ihre Einhaltung ist staatlich zu überwachen ("Qualitätssicherung").

angenommen: 51:16:7

15. Die **Einführung polizeilicher Sanktionsmöglichkeiten** (insbesondere polizeiliches Strafgeld) und die Delegation staatsanwaltschaftlicher Befugnisse zur Beendigung von Verfahren auf die Polizei sind abzulehnen.

angenommen: 82:0:1

VII. Zum grundsätzlichen Reformbedarf

1. Jeder Reformvorschlag, der mit dem Ziel einer Justizentlastung geltend gemacht wird, muss an den Ursachen für die Überlastung der Strafjustiz ansetzen. Eine Reform des Strafprozessrechts muss mit einer Reform des materiellen Strafrechtes einhergehen. In der rechtspolitischen Diskussion der letzten Jahre wird der Zusammenhang zwischen dem ausufernden materiellen Strafrecht und den Veränderungen in der Prozesswirklichkeit weitgehend ignoriert.

angenommen: 54:13:17

2. Um dem Bedarf nach Kommunikation, Mitgestaltung und Einflussnahme im Strafprozess Rechnung zu tragen, sollte eine das Verfahrensrecht und das materielle Strafrecht umfassende Reform mit dem Ziel angestrebt werden, der Strafjustiz nur noch solche Aufgaben zuzuweisen, die sie unter Wahrung eines Höchstmaßes an rechtsstaatlichen Garantien und mit einer optimalen Richtigkeitskontrolle (selbst) leisten kann.

angenommen: 40:16:27

3. Eine solche Reform bedarf – ähnlich der großen Strafrechtskommission von 1952 bis 1969 – der unabhängigen gründlichen Vorbereitung. Dazu sollte ein Gremium, das – frei von tages- und parteipolitischen Interessen – mit Vertretern der Rechtswissenschaft, der Justizpraxis, der Rechtsanwaltschaft und der Rechtspolitik besetzt ist, mit dem Auftrag eingesetzt werden, Vorschläge und ggf. auch Gesetzentwürfe zu erarbeiten.

angenommen: 55:4:19

Entmündigung im Namen des Opferschutzes

Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Geschädigte nicht unterstützt, sondern alleine gelassen / Dagmar Oberlies plädiert deshalb für einen Paradigmenwechsel

Warum sollte sich der feministische Juristinnentag mit Täter-Opfer-Ausgleich befassen? Vielleicht gerade deshalb, weil zunächst niemand versteht, warum.

Feministische Juristinnentage befassen sich traditionell mit der Verletztenvertretung bei Sexual- und Gewaltdelikten. An die denken wir aber nicht, wenn wir Täter-

Der Täter-Opfer-Ausgleich führt häufig zu demütigend niedrigen Ausgleichszahlungen für Geschädigte. Was einst angelegt war, um den Täter-Opfer-Konflikt zu bearbeiten und Täter mit der Opferperspektive zu konfrontieren, bemängelt Dagmar Oberlies, hat sich heute weitgehend dahin entwickelt, dass Täter sich mit vergleichsweise niedrigen Geldbußen von Konsequenzen und Sanktionen freikaufen oder diese so abmildern können. Wir dokumentieren einen Vortrag Dagmar Oberlies' zum Täter-Opfer-Ausgleich. Die Autorin ist Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes und Jura-Professorin in Frankfurt am Main.

Opfer-Ausgleich hören. Oder doch: als Schreckensvision der in einer Familienmediation „ausgeglichenen“ ehelichen Vergewaltigung? Als Versuch, eben öffentlich gewordene Straftaten wieder zu privatisieren?

Tatsächlich, das will ich mit dieser Übersicht zeigen, haben die straf- und strafverfahrenrechtlichen Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich das gesamte System staatlicher Strafverfolgung nachhaltig verändert. Dabei ist nicht nur kein Bereich ausgenommen - auch nicht die Sexual- und Gewaltdelikte. Entschuldigungen und materielle Wiedergutmachungsleistungen haben längst, und überwiegend unbemerkt, die Form quasi rechtlich garantierter Strafrabatte angenommen.

Damit verknüpft sich, wie ich zeigen werde, einerseits die Gefahr der schlichten Umrechnung von Verletzungen, sei sie seelischer oder körperlicher Art, in Geld - das Gegenteil von dem, was der Täter-Opfer-Ausgleich erreichen wollte und was wir von ihm erwarten. Auf der anderen Seite findet - auf dem Hintergrund einer absolut unzulänglichen Verzahnung von zivilrechtlichem Schadenersatz und strafrechtlicher „Wiedergutmachung“ i. w. S. - ein organisierter Rechtsverzicht auf Seiten der Verletzten statt. Die strafrechtliche und rechtspolitische Diskussion ist geprägt von

überhöhten Erwartungen, idealistischen Hoffnungen und einer ausgeprägt ideologischen Gegensatzbildungen.

Erhofft wird „die Verringerung von Leid“, „Verfahrens- und Ergebnisgerechtigkeit“, eine „Bewältigungsstrategie von Straftaten durch vermittelnde Konfliktregulierung zwischen Täter und Opfer“, ein „interpersoneller Interaktionszusammenhang, der auf das strafatbezogene Konfliktverständnis zurückgeht“, eine „Konfliktregelung als kommunikativ ausgehandelter Lösungsprozess jenseits strafrechtlicher Kategorien“, wobei die Straftat „als Ausdrück oder Auslöser eines Konflikts betrachtet wird“, die zwar „den Anlass, aber nicht unbedingt den Mittelpunkt einer Konfliktregelung (bildet)“. Alles in allem ein „Idealmodell“ zwischenmenschlicher „Konfliktbeilegung“.

Titel wie Wiedergutmachen oder Strafen (Sessar), Mediation statt Strafrecht (Matt) deuten an, dass es um eine echte Glaubensentscheidung geht. Eine Entscheidung, so scheint es, für das eine - und gegen das andere. Kein Wunder also, dass sich Strafverteidiger, fest an der Seite ihres Klientels stehende sozial-pädagogische Fachkräfte, Abolitionisten und dem Ultima-Ratio-Prinzip verpflichtete Strafrechtslehrer - all jene also, die das Strafrecht eh' abschaffen oder doch einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont oder doch geschont wissen wollen, eine „hoffnungsvolle Alternative zum Übel zufügenden Sanktionenkatalog des Strafrechts“ sehen. Nur wir sind wieder mal nicht begeistert. Dabei geschieht doch alles zum Besten unseres Klientels: der Opfer.

Bevor ich zu meiner kritischen Auseinandersetzung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in der Rechtsprechung vor allem der Obergerichte komme, möchte ich zunächst die Rechtslage und dann Ausmaß und Wirkungsweise des Täter-Opfer-Ausgleichs kurz darstellen.

Am längsten existiert die Idee eines Täter-Opfer-Ausgleichs als (alternative) Reaktionsmöglichkeit im Jugendstrafrecht, wo der Erziehungsgedanke prägend ist (§ 5 JGG). Seit 1990 ist vorgesehen, dass dem Jugendlichen auferlegt werden kann, „sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“ (§ 10 Abs. 1 Ziffer 7 JGG). Diese Formulierung wurde im Jahr 1999 auch in das - eigentlich vom Offizialprinzip geleitete - Erwachsenenstrafrecht übernommen. Dadurch wurde es Staatsanwaltschaft und Gericht möglich, Strafverfahren wegen eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) mit einer entsprechenden Auflage oder Weisung an den Täter (vorläufig) einzustellen (§ 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO).

Eine solche Möglichkeit bestand eigentlich auch schon vorher, was aber von der Praxis nachhaltig ignoriert wurde. Denn eine Einstellungsmöglichkeit war - und ist - auch immer dann gegeben, wenn das Gericht von Strafe absehen könnte (§ 153 b Abs. 1 StPO). Dies war seit 1994 bei einem Täter-Opfer-Ausgleich der Fall, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist (§ 46a StGB). Da in Deutschland nur etwa 2 % aller Verfahren mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten enden, könnte die Vorschrift - zugegeben theoretisch - auf 98 % aller sanktionierbaren Delikte angewendet werden. Praktisch spielt diese Einstellungsmöglichkeit aber keine Rolle.

Statt dessen hat der 1994 eingeführte § 46 a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich; Schadenswiedergutmachung), seine Wirkung - wie wir noch sehen werden - in eine ganz andere Richtung, nämlich in Richtung eines flächendeckenden Strafnachlasses, entfaltet. In § 46 a StGB ist geregelt, dass das Gericht bei einem Täter, der „in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht (hat) oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt, die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, von Strafe absehen (kann)“.

Staatsanwaltschaft und Gericht sind ver-

pflichtet, „in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten (zu) prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken.“ (§ 155 a StPO)

Das Recht definiert nicht, was „Täter-Opfer-Ausgleich“ eigentlich ist. In den (vorläufigen) Standards der Täter-Opfer-Projekte wird der Täter-Opfer-Ausgleich definiert als „ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten“. Eine ganz ähnliche Vorstellung scheint den Gesetzgeber bei der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Strafgesetzbuch geleitet zu haben. Dort heißt es, „dass unter Anleitung eines Dritten eine Lösung des zu Grunde liegenden Gesamtkonfliktes anzustreben (ist)“.

Von der Ursprungsidee, dass unter „Täter-Opfer-Ausgleich“ ein Gespräch (mit oder zwischen Täter und ‚Opfer‘) zu verstehen ist, das unter Beteiligung/Anleitung einer vermittelnden Person stattfindet, hat sich die Rechtsprechung inzwischen weit entfernt: Weder wird die Beteiligung eines Dritten für erforderlich gehalten noch der Kontakt zwischen Täter und ‚Opfer‘ - ein Schreiben des Verteidigers genügt. Auch soll es ausreichen, wenn Leistungen des Täters erst nach Aufforderung erbracht werden; selbst eine vom Gläubiger einseitig vorgenommene Aufrechnung soll als Täter-Opfer-Ausgleich taugen.

Zum Umfang des „förmlichen“ Täter-Opfer-Ausgleichs gibt es bislang keine zuverlässigen statistischen Daten:

- Eine Umfrage bei allen bekannten Einrichtungen ergab für 1995 eine Zahl von über 9000 Tätern in Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- In der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik, in der - auf Grund freiwilliger Rückmeldungen - die Daten von etwa 60 beteiligten Projekten und Einrichtungen gesammelt werden, waren für 1996 genau 3392 Fälle mit 4654 Tätern angegeben.

In Anbetracht von über 2 Millionen Ermittlungsverfahren jährlich und einer - geschätzten - Zahl von 1,6 Millionen sanktionierbarer Personen findet ein (förmlicher) Täter-Opfer-Ausgleich derzeit allenfalls in 0,5 % der sanktionierbaren Fälle statt. Seine Bedeutung ist marginal.

Ein sehr viel größeres rechtspolitisches Gewicht kommt dagegen der Möglichkeit zu, über § 46 a StGB die Strafe zu min-

dern. Sie ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung immer zu prüfen, wenn „Anhaltspunkte dafür vor(liegen), dass der Angeklagte nach der Tat an den Geschädigten Schadensersatzleistungen erbracht hat“. Die Nicht-Erwähnung in den Urteilsgründen führt - zwingend - zur Aufhebung des Urteils - und das gilt letztlich für alle der knapp 800 000 Verurteilten pro Jahr.

Gegenleistung

Auch die Verfahren, in denen sich die Obergerichte mit § 46 a StGB befasst haben, entsprechen kaum unserer Alltagstheorie von einem Täter-Opfer-Ausgleich“. In der juristischen Datenbank „Juris“ sind - seit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 1994 - 19 Gerichtsentscheidungen verzeichnet. Sie betreffen in neun Fällen Eigentums- und Vermögensdelikte, darunter 3 Fälle, bei denen Waffen mitgeführt oder sonst Gewalt angewendet wurde. Es finden sich fünf - zum Teil massive - Körperverletzungen, darunter zwei, die im Straßenverkehr begangen wurden, und eine gefährliche Körperverletzung, die mit einer Vergewaltigung einherging. Insgesamt betrafen die Urteile vier Sexualstraftaten, einschließlich eines Falles eines 15-fachen sexuellen Missbrauchs. Die Schwere der Taten lässt sich an den erstinstanzlichen Verurteilungen ablesen: In zehn Verfahren wurden Freiheitsstrafen (zwischen 3 Monaten und 4 Jahren) verhängt, davon vier zur Bewährung. Dreimal wurden Geldstrafen ausgesprochen mit 30 bis 300 Tagessätzen.

Nur in zwei Fällen wird erwähnt, dass ein förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden hat. In einem Fall wissen wir, wie dieser durchgeführt wurde: Der Mann war durch seinen Verteidiger an die Täter-Opfer-Einrichtung vermittelt worden. In Einzelterminen „steigerte sich seine Motivation an einem persönlichen Gespräch mit den Geschädigten“, die er mit Waffe und Beil bedroht und in Todesangst versetzt hatte. Beide Geschädigte „meldeten sich auf das Angebot eines Informationsgesprächs nicht zurück“. Anders ein dritter (Einbruchs-)Geschädigter. Er wünschte keinen persönlichen Kontakt zum Angeklagten, sehr wohl aber die Vermittlung des Schadensausgleichs. Als Gegenleistung für die vereinbarte Ableistung sozialer Dienste wurde dem geschädigten dann ein Betrag von 540 DM überwiesen. Dieser Täter-Opfer-Ausgleich führte im Strafverfahren zu einer

Halbierung der verhängten Freiheitsstrafe von 10 auf 5 Monate.

Funktionswandel

Schon die geringe Zahl förmlicher Verfahren zeigt, dass beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ ein Funktionswandel gegenüber der ursprünglichen, vielleicht auch nur vorgeblichen Intention eingetreten ist. Sollten durch die Einführung des § 46 a StGB „insbesondere die Belange der Opfer stärker in den Mittelpunkt des Interesses (rücken)“ (BT-Drs. 12 / 6835, Seite 21), ist die Vorschrift inzwischen wirklich zu einem „vertypen“ Strafmilderungsgrund“ verkommen, der gute Dienste im Streit um die Höhe der Strafe leistet. Zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld ist der Täter - auf Grund zivilrechtlicher Vorschriften - ohnedies verpflichtet. Eine strategisch günstige Zahlung im Strafverfahren, vermittelt durch einen klugen Anwalt, kann aber den Strafraum im Höchstmaß auf drei Viertel (Obergrenze: 3 Jahre) und im Mindestmaß auf etwa ein Drittel der angedrohten Strafe senken (§ 49 StGB). Die Bedenken des Bundesgerichtshofs, „dass die Vorschrift entgegen den gesetzgeberischen Intentionen doch zu einem Freikauf durch den Täter führt“, drängen sich auf. Bedenklich stimmt aber, dass das höchste Gericht nicht nur maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen hat, sondern sich - auch in diesem Fall eines 15-fachen Missbrauchs - trotz seiner Bedenken nicht zur „Übernahme von Verantwortung“, wie sie wenig später vom Angeklagten erwartet wird, durchringen konnte. Dabei war gerade der Täter-Opfer-Ausgleich angetreten, „der besonderen Situation des Opfers Rechnung (zu tragen) und die Chance (zu bieten), beim Opfer Ängste und seelische Belastungen abzubauen und sein Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung wiederherzustellen und zu stärken“ (BT-Drs. 11 / 5829). So fehlt denn in keinem Beitrag der Hinweis, dass der Täter-Opfer-Ausgleich den Opferinteressen entspreche und dem Opferschutz diene - selbst in gewalttätigen Paarbeziehungen.

Was aber wollen Geschädigte wirklich? Empirische Untersuchungen zeigen, dass Geschädigte bei Eigentums- und Vermögensdelikten tendenziell etwas anderes vom Strafverfahren erwarten als „Opfer“ von Gewaltdelikten.

- Für Geschädigte von Eigentums- oder Vermögensdelikten steht die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens im

Vordergrund; ist diese gewährleistet, legen Sie in der Regel keinen Wert auf - zusätzliche - Bestrafung.

· Wenig Interesse an Wiedergutmachungsbemühungen des Täters zeigen dagegen Gewaltopfer, weil vieles „nicht gutzumachen“ ist. In der Untersuchung von Baurmann und Schädler lehnten 63 % der Gewaltopfer Wiedergutmachungsbemühungen des Täters ab.

Abstrakt stößt die Idee von Ausgleichsbemühungen zwischen Tätern und „Opfern“ auf positive Resonanz in der Bevölkerung: Bei einer von Sessar durchgeführten Befragung in Hamburg äußerten sich 2/3 der Befragten positiv zu dieser Möglichkeit. Wird nach der persönlichen Teilnahmebereitschaft gefragt, dann erklären sich nur noch 60 % zu einem Gespräch bereit. Wird schließlich die Frage gestellt, ob die Geschädigten an einem konkreten Ausgleichstreffen teilnehmen würden, sinkt die Bereitschaft auf 34 %.

Die Auswertung der Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für das Jahr 1995 zeigt, dass letztlich nur etwas mehr als zwei von drei angefragten Geschädigten wirklich an einer Maßnahme teilnehmen. Eine Opferbefragung des Max-Planck-Instituts zeigt die Möglichkeit, dass für weitere 40 % der Befragten eine Vereinbarung denkbar wäre, wenn es nicht zu einer persönlichen Begegnung mit dem Täter käme.

Zunehmend werden auf diesem Hintergrund „begegnungsfreie Wiedergutmachungsbemühungen“ (Kilchling) propagiert oder - bezogen auf partnerschaftliche Gewaltdelikte - die Forderung einer „Konfrontation der Täter mit ihren Taten und der Opferperspektive, ohne dass das Opfer in den Sitzungen zwingend anwesend sein muss“, erhoben. Wer vertritt dann aber - und wie - die „Opferperspektive“? Sind wir doch alle „Opfer“? Oder ist auch der Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zur „Generalisierung des Opferinteresses“, die Hassemer schon als „Kennzeichen des staatlichen Strafrechts“ ausgemacht hat. Was ist dann noch die Legitimation für das System eines Täter-Opfer-Ausgleichs, das dem Täter in jedem Fall die Tür offen halten will, auch wenn das Opfer den Raum - oft auf Grund der Tat - nicht mehr betreten kann? Wenn es also wieder - und vornehmlich - um die Täter geht, warum reicht es dann nicht aus, das (einseitig gebliebene) Bemühen des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, so wie dies § 46 StGB seit nunmehr 15 Jahren vorsieht?

Ich könnte aber auch ganz anders fragen: Was würde eigentlich passieren, wenn man die Geschädigten wirklich ernst nähme . . . ? Viele Geschädigte wollen Wiedergutmachung, aber keine „therapeutische“ Konfliktregelung oder gar Versöhnung. Sie wollen - ganz praktisch - Versicherungsschutz gegen Eigentumsdelikte und - ganz illusorisch - eine effektive Prävention. Es besteht der Verdacht, dass die Geschädigten durchaus wissen, was sie wollen, und dass sich dies nicht unbedingt mit der Täter-Opfer-Ausgleichs-Rhetorik deckt: (Materiell) Geschädigte scheinen in ihrer großen Mehrzahl nicht davon auszugehen, dass sie mit dem Täter, der ihr Auto klaut, ein Konflikt oder ein „interpersoneller Interaktionszusammenhang“ verbindet. Sie wollen ihn auch nicht unbedingt durch einen „kommunikativ ausgehandelter Lösungsprozess“ bereinigen, sondern lieber durch eine Eigentumsversicherung. Und schon gar nicht taugen sie zum „Idealmodell“ zwischenmenschlicher Konfliktbeilegung“, weil sie viel eher der Auffassung sind, der Staat habe sie effektiv vor Kriminalität zu schützen. Sie nehmen sich die Freiheit heraus, als Folge eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes schlicht den Ersatz ihres Schadens zu erwarten - und sich an dem Strafverfahren im Übrigen nicht interessiert zu zeigen. Das ist nur konsequent, da es ihnen - erfahrungsgemäß - weder beim Erhalt der Sache noch beim Ersatz des entstandenen Schadens hilft.

Rechtspolitischer Skandal

Der Täter-Opfer-Ausgleich mit seiner Verheißung, dem Geschädigten zu einem „Ausgleich“ zu verhelfen, kaschiert in Wahrheit einen rechtspolitischen Skandal erster Güte: Staatliche Mittel werden nicht etwa dazu eingesetzt, dem Geschädigten zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen. Das staatliche Strafverfahren mündet vielmehr entweder - mit viel Ermittlungsaufwand - in die (folgenlose) Einstellung des Verfahrens (ein Drittel aller sanktionierbaren Straftaten), oder - noch häufiger - in eine Geldbuße oder Geldstrafe zu Gunsten des Staates bzw. gemeinnütziger Einrichtungen (etwa die Hälfte aller sanktionierbaren Straftaten).

Vierzimal so viele Strafverfahren werden mit der Auflage eingestellt, einen Geldbetrag an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, als mit der Auflage, den Schaden wiedergutzumachen. Während der Staat seiner Forderung durch die Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe

Nachdruck verleiht, bleiben die Geschädigten auf ihrem Schaden sitzen und auf den Zivilrechtsweg oder das so genannte Adhäsionsverfahren, ein Anhängsel des Strafverfahrens, verwiesen: Zeit und Geld addieren sich zum erlittenen Verlust. Ich habe deshalb schon vor einiger Zeit vorgeschlagen, die Prioritäten umzukehren: der Staat sollte sich erst bedienen dürfen nachdem den Geschädigten der Schaden ersetzt wurde. Aus ersten Auswertungen der so genannten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik, einer Datenerhebungen bei etwa 60 Täter-Opfer-Projekten, wissen wir etwas über die Struktur der dort vermittelten Fälle und die getroffenen Ausgleichsvereinbarungen. Überwiegend handelt es sich um Körperverletzungen (ca. 60 %), Sachbeschädigungen (ca. 15 %), Eigentums- und Vermögensdelikte (ca. 10 %) und - vor allem bei Jugendlichen - Raubdelikte. Mehr als die Hälfte der „Opfer“ geben körperliche Schädigungen, ein Drittel materielle und etwa 10 % psychische Schäden als Folge der Tat an.

Zynisch

Täter und Geschädigte kannten sich überwiegend nicht (44 %) oder nur flüchtig (30 %). Auf der Täter-Seite waren zu zwei Dritteln Jugendliche und Heranwachsende beteiligt, auf Opfer-Seite in der Hälfte der Fälle Erwachsene und in knapp einem Drittel der Fälle Jugendliche. Die Ausgleichsvereinbarungen bestanden zu über 70 % in Entschuldigungen. In etwa jedem zweiten Fall bestand der Ausgleich in Schadenersatz und /oder Schmerzensgeld, teilweise wurden Arbeitsleistungen erbracht (7 %), wohl um den Schaden wiedergutzumachen. Dagegen kam es - gemessen am Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte (10 %) - eher selten zur Rückgabe von Gegenständen (2 %). Die Vereinbarungen werden in einem hohen Maße erfüllt (80 %). Der Grad der Zufriedenheit mit der gefundenen Lösung schwankt zwischen 60 % und 80 % ganz oder teilweise zufriedener „Opfer“-Kunden. (. . .)Die Richtsurteile, die den „Täter-Opfer-Ausgleich“ heranziehen, charakterisieren ihn - formelhaft - als „einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muss; das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt nicht“. Gleichwohl erfährt man in fast keinem Urteil, wie sich der kommunikative Prozess

zwischen Täter und Opfer vollzogen hat. Ebenso wenig erfahren wir in den Urteilen, wie sich das Opfer zu den Ausgleichsbemühungen des Täters verhält, und was es von ihnen hält. So wissen wir nicht, ob die geschädigten Bankangestellten das Entschuldigungsschreiben des Bankräubers als Ausgleich akzeptiert haben - wir wissen nur, dass der BGH es nicht getan hat.

Ich habe nur zwei Ausnahmen gefunden. In einem Fall hatte „der Angeklagte“ eine Prostituierte überfallen, um sie zu berauben, und ihr dabei mit dem Griffstück einer Pistole mindestens zehnmal auf den Kopf geschlagen. Die Frau erlitt zehn Platzwunden, die genäht werden mussten. Hier erwähnt der Bundesgerichtshof, dass „die Geschädigte die Zahlungen des Angeklagten - 12 000 DM Schmerzensgeld und 1000 DM für Anwaltskosten - offenbar als Ausgleich akzeptiert (hat), denn sie hat daraufhin Strafantrag und Nebenklage zurückgezogen“; dies lege die Anwendung des § 46 a Nr. 1 StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nahe. Bewirkt wurde der kommunikative Prozess durch den Verteidiger. (. . .) Wie zynisch gegenüber den „Opfern“ die Argumentation fast zwangsläufig wird, zeigt ein Beitrag von Kilchling (Neue Strafrechtszeitung 1996). Er weist zunächst darauf hin, dass nach dem Gesetzeswortlaut „dort, wo die Restitution hinter dem Angemessenen zurückbleibt, gerade der Wille des Täters entscheidend (ist), solange er die Wiedergutmachung nur ernsthaft erstrebt“. Fallentscheidend sei, „ob das Täterverhalten als Ausgleichsbemühen i. S. d. Nr. 1 hinreichend ist“. Dabei müssten „auch nichtpekuniäre Elemente des Ausgleichs berücksichtigt werden, die einer objektiven Bewertung unzugänglich sind“ - immer zu Gunsten des Täters, versteht sich. Wesentlich sei aber, dass „die bereits erbrachten Leistungen des Täters vor dem Hintergrund des in Deutschland generell sehr niedrigen Schmerzensgeldniveaus“ zu bewerten seien. Diese seien aber für Vergewaltigungen „meist nicht mehr als 5000 DM“.

Hier rächt sich, dass die etablierte Rechtswissenschaft unsere feministische Rechtszeitschrift STREIT nicht zur Kenntnis nehmen muss, wo regelmäßig Urteile veröffentlicht sind, die zu höheren Schmerzensgeldzahlungen verpflichten.

Damit nicht genug, reklamiert Kilchling, dass es „in erster Linie Gründe des Opferschutzes (sind), die eine großzügige Auslegung des Ausgleichserfordernisses geboten erscheinen lassen“. Gerade weil „sich Fälle

von Vergewaltigung und anderer schwerer Gewaltdelinquenz nur in Ausnahmefällen für eine solche Form der Konfliktlösung eignen“, gemeint ist ein Täter-Opfer-Ausgleich, „kann auch eine indirekte Lösung gesucht werden“, gemeint ist eine Entschuldigung. Diese sei auch dann noch eine „sozialkonstruktive Leistung, wenn sie über einen Dritten ausgesprochen wird wie hier gegenüber dem Opferanwalt“ - und, so muss man inzwischen ergänzen, sogar dann, wenn sie von Dritten ausgesprochen wird wie vom Verteidiger.

Wer je, wie ich, als Nebenklagevertreterin solche Entschuldigungen gehört oder gelesen hat, weiß, dass sie zum Demütigendsten gehören können, was „Opfern“ in solchen Verfahren widerfahren kann. „Zusammen mit der gleichzeitig abgeschlossenen Schmerzensgeldvereinbarung, bei welcher der Täter offenbar an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gegangen ist und die dem Opfer im Übrigen weitere zivilrechtliche Auseinandersetzungen erspart - was unter Opfer Gesichtspunkten positiv zu bewerten ist -, kann sich dies zu einer sozialkonstruktiven Leistung des Täters addieren“, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs honoriert werden müsse.

Die Entmündigung der „Opfer“ - im Namen des „Opferschutzes“ - ist vollbracht. Die „Opfer“ müssen sich auf - demütigend niedrige - Ausgleichszahlungen einlassen, weil sie - auch bei den Zivilgerichten - oft nicht auf ein angemessenes Schmerzensgeld hoffen können und weil ihnen niemand die Angst vor den weiteren Verfahren nehmen kann - letzteres zu vermeiden, wird, als sozialkonstruktive Leistung des „Opferschutzes“, dem Täter gutgeschrieben, der zudem das Privileg erfährt - anders als im Zivilrecht - Schadenersatz und Schmerzensgeld nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit erbringen zu müssen, im Übrigen aber von weiteren Zahlungen freigestellt zu sein. In diesem Sinn sind Geschädigte von sexuellen Gewaltdelikten wirklich „leichte Opfer“. Man würde sich wünschen, dass mit den (staatlichen) Geldbußen und -strafen so entgegenkommend verfahren würde. (. . .)

Aber weder die Orientierung an der Ernsthaftigkeit des Täterverhaltens noch an der Angemessenheit des Ausgleichs hat etwas mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zu tun, wie er ursprünglich rechtlich und von den Täter-Opfer-Projekten auch fachlich angestrebt wurde: als Bearbeitung des Konflikts, Übernahme von Verantwortung und Konfrontation mit der Opferperspektive.

Um dies zu erreichen, müsste nicht nur den „Opfern“ eine Stimme gegeben und ihnen rechtliches Gehör geschenkt werden. Es wäre ein wirklicher Paradigmenwechsel erforderlich, bei dem die Geschädigten nicht nur mit dem Täter allein gelassen, sondern gestärkt und gestützt werden.

Wertungswidersprüche

Zum Schluss möchte ich noch auf eine weitere bedenkliche Folge der dargestellten Rechtsprechung hinweisen. Aus meiner Sicht führt sie zu nicht vertretbaren Wertungswidersprüchen zwischen Delikten mit vorwiegend materiellen und solchen mit eher „immateriellen“ Schäden (wozu auch die Schädigung der Materie „Körper“ i. w. S. gehört). Nach der Rechtsprechung bezieht sich § 46 a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, wobei im Einzelfall das ernsthafte Bestreben einer Wiedergutmachung ausreichen soll, während § 46 a Nr. 2 StGB einen gänzlichen oder überwiegenden Ausgleich für materielle Schäden fordert, über die rein rechnerische Kompensation hinaus. Die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen allein soll nicht genügen.

Nicht nur, dass bei der Kompensation immaterieller Schäden ausschließlich auf die Höhe der Ausgleichszahlungen abgestellt wird (allenfalls wird noch angemahnt, dass keine Entschuldigung vorliegt). Die richterliche Überprüfung eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ reduziert sich erkennbar darauf, ob eine Ausgleichszahlung geleistet wurde und ob diese für die erlittene Vergewaltigung - gerade noch - angemessen erscheint, nicht aber darauf, ob eine Vergewaltigung - aus Sicht der Geschädigten - überhaupt entschuldigt und mit Geld wiedergutmacht werden kann. Oder was sonst das „Opfer“ an Kompensation erwartet. Diese Frage zu stellen, hieße in der Tat, einen Paradigmenwechsel im Strafverfahren einzuleiten.

In der Realität bedeutet die getroffene Unterscheidung auch, dass bei materiellen Schäden der ganze Einsatz verlangt wird, während bei immateriellen Schäden der gute Wille ausreichen kann. Die Auswertung der Urteile zeigt deutlich, dass sich materiell Geschädigte besser stellen als immateriell Geschädigte: Während voller Schadenersatz die Regel ist, ist volles Schmerzensgeld die Ausnahme. Das erinnert doch sehr an die - nicht fernen - Zeiten, wo die Mitnahme eines Zettes härter bestraft wurde als die Mitnahme und Vergewaltigung der Frau, der es gehörte.